HDL
HW 223X W
KE
9399

KE9399

Ueber
das Zunftweſen
und
die Folgen ſeiner Aufhebung.

Eine
von der Königl. Großbrittanniſchen Societät
der Wiſſenſchaften zu Göttingen
gekrönte Preisſchrift

von

D. Karl Heinrich Rau,
Privatdocenten an der Friedrich-Alexanders-Univerſität, Lehrer am Gymnaſium zu Erlangen, der allgemein. kameral. ökonom. Societät daſelbſt korreſpondirendem, der Königl. Sächſ. Leipziger ökonom. Societät Ehrenmitgliede.

Zweiter, mit vielen Zuſätzen vermehrter Abdruck.

Leipzig,
bei Georg Joachim Göſchen. 1816.

KE9399

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
OCT 7 1946
Wolcott fund

Firmanda reſp. non armis modo, neque adverſum hoſtes, ſed, quod multo majus multoque aſperius eſt, bonis pacis artibus. Ergo omnes magna mediocrique ſapientia res huc vocat, quae quiſque optima poteſt, uti dicat.

Sallustius de rep. ordin. ep. I.

Digitized by Google

Vorrede.

Die gegenwärtige Abhandlung wurde veranlaßt durch eine ökonomiſche Preisfrage, welche die Göttingiſche Geſellſchaft mehrmals, nämlich zuerſt im November 1810, und zuletzt für den Julius 1814 aufgegeben hatte. Sie war folgende:

Wie können die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte entſtehen, verhütet oder vermindert werden?

Einige dieſer Nachtheile, z. B. die Anhäufung ungeſchickter Meiſter, Beläſtigung der Armenkaſſen, wurden namentlich angeführt; die Societät bemerkte jedoch, daß die Betrachtung nicht bloß auf dieſe beſchränkt, ſondern vielmehr allgemeiner genommen, zugleich auf Lokal, Art der Gewerbe und Erfahrun-

gen einzelner Länder erſtreckt werden ſolle. Der Verfaſſer fand ſich um ſo geneigter, als Mitbewerber aufzutreten, da ſchon ſeit dem Jahr 1812 ſeine akademiſchen Vorträge über die ſogenannten Kameralwiſſenſchaften ihm Unterſuchungen dieſes und anderer verwandter Gegenſtände zur Pflicht gemacht hatten.

Am 9. Juli 1814 erfolgte in der Verſammlung der Societät die Entſcheidung, nach welcher der hier zum Grunde gelegten Schrift vor 13 anderen eingeſendeten der Preis zuerkannt wurde. (S. Götting. gelehrte Anzeigen, 1. Aug. 1814, Nr. 123.) Der beſtehenden Einrichtung gemäß erſchien ſie in dem Januarhefte des Hannöverſchen Magazines von 1815 unverändert abgedruckt.

Theils die Eilfertigkeit, zu welcher der Verfaſſer bei der erſten Ausarbeitung durch die Umſtände genöthiget worden war, theils aber eine nicht unrathſam ſcheinende Erweiterung des Gebietes der Unterſuchung waren hinreichende Gründe, um eine neue Umarbeitung zu erheiſchen. Die Societät ſelbſt hatte geäußert, daß es bei der neuen Umgeſtaltung der Ver-

hältniſſe nützlicher ſei, die Frage zu beantworten, wie die Zünfte beſſer einzurichten ſeien. Der Regierungswechſel hatte die außerdem unerläßliche Vorausſetzung, daß der Zunftverband durchaus zerſtört ſeyn ſolle, von ſelbſt gehoben; manche Stimmen, und zum Theile Männer, deren Bürgertugend in den Tagen des wiedererwachenden Teutſchlands die Nachwelt mit unverwelklichen Kränzen des Ruhmes lohnen wird, haben ſich für das Zunftweſen erklärt; andere, gleichfalls an Erfahrung und Scharfſinn reich, haben fortwährend daſſelbe verworfen. In ſo ernſtem und ſo wichtigem Streite iſt es Pflicht, zur allſeitigen Beleuchtung des Gegenſtandes mit Fleiß zu wirken. Der Verfaſſer hat daher, ob es gleich außer ſeinem Plane lag, jene Hauptgeſichtspunkte zu verrücken, doch nothwendig gefunden, einige in dem erſten Abdrucke nur angedeutete Bemerkungen zu einer hiſtoriſchen Einleitung zu erweitern, und bei vielen anderen Gelegenheiten Zuſätze beizufügen; unter anderen häufige Nachweiſungen auf poſitive Einrichtungen. Dieſes Geſchäft, um ſo mühſamer bei ſehr gehäuften

Berufsarbeiten, iſt die Urſache der verſpäteten Erſcheinung. Ob dadurch, wie der Verfaſſer wünſcht, das Werk gewonnen habe, möge der günſtige Leſer beurtheilen; nöthig ſcheint aber noch, hiermit zu erklären, daß überall nur die Liebe zur Wahrheit, nirgends eine Anwandlung von Parteiſucht, wie ſie leider! das teutſche Volk entzweiet, die Feder geleitet hat.

Druckfehler und Ungleichheiten der Rechtſchreibung rühren von der Entfernung des Druckortes her.

Erlangen, im Mai 1816.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Verſchiedene Wege der Betrachtung politiſcher Dinge. Seite 1.

§. 2. Verſchiedene Anſichten des Zunftweſens insbeſondere. S. 2.

§. 3. Weſen deſſelben; Seiten, von denen es unterſucht werden kann. S. 7.

§. 4. Gewerbsgeſellſchaften in Rom. S. 9.

§. 5. In Italien im Mittelalter; 1) Entſtehung der Municipalverfaſſung. S. 13.

§. 6. 2) Entſtehung der Zünfte. S. 20.

§. 7. 3) Politiſche Gewalt der Zünfte. S. 24.

§. 8. In Teutſchland. 1) Städtiſche Verfaſſung. S. 29.

§. 9. 2) Zünfte. S. 33.

§. 10. 3) Politiſches Gewicht derſelben. S. 37.

§. 11. Rückſicht auf die Nationalwirthſchaftslehre. S. 45.

Erſte Abtheilung.

Grundformen des Gewerbeweſens.

Erſter Abſchnitt. Wirkung der Zünfte.

§. 12. Hauptzwecke des Zunftweſens. S. 48.

§. 13. I. Sichere Ernährung. 1) Schließung der Gewerbe. S. 49.

§. 14. 2) Vertheurung der Erzeugniſſe. S. 56.

§. 15. Dazu dient die Abhaltung äußerer Konkurrenz. S. 58.

§. 16. Nähere Beleuchtung dieſer Vertheurung. S. 63.

§. 17. 3) Gegenſeitige Beſchränkung der Meiſter. S. 70.

§. 18. II. Gründliche Kenntniß. 1) Abſtufung der Geſellen und Lehrlinge. S. 73.

§. 19. Hieraus entſtehende Mißbräuche. S. 76.
§. 20. 2) Wandern. S. 80.
§. 21. 3) Meiſterſtück. S. 84.
§. 22. 4) Abhaltung der Pfuſcher. S. 88.
§. 23. 5) Theilung der Arbeit. S. 93.

Zweiter Abſchnitt. Wirkung der Gewerbefreiheit.

§. 24. Folgen im Allgemeinen. S. 96.
§. 25. Ungleiche Beſetzung; Aenderung der Preiſe; Mangel. S. 98.
§. 26. Lage der Abnehmer. S. 102.
§. 27. Rechtfertigung dieſer Sätze. S. 104.
§. 28. Fortſetzung. S. 108.
§. 29. Einfluß auf die Geſchicklichkeit. S. 114.
§. 30. Zurückgehen der Arbeitstheilung; Aufhören des Wanderns; ſchlechte Arbeit; Einfluß der allgemeinen Bildung; S. 118.
§. 31. Staatswirthſchaftliche Rückſicht. S. 124.
§. 32. England. S. 126.

Zweite Abtheilung.

Leitung der Gewerbe durch die Regierung.

§. 33. 34. 35. Von der Einwirkung der Regierung überhaupt. S. 133. 136. 139.
§. 36. Abſonderung der Wohlſtandsſorge. S. 141.
§. 37. 38. Einzelne Regeln. 1) Anzahl der Berechtigten. S. 146. 152.
§. 39. 2) Beweis der Geſchicklichkeit. S. 157.
§. 40. 3) Bildung geſchickter Arbeiter. S. 159.
§. 41. 4) Sittenaufſicht. S. 164.
§. 42. 5) Maaßregeln für dürftige Arbeiter. S. 166.
§. 43. 6) Gränzen verſchiedener Gewerbe. 7) Geſetz über Gewerbsverhältniſſe. S. 170.
§. 44. Anwendung dieſer Regeln. S. 173.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Wie mit den Zeitverhältniſſen die Art des Denkens und die Grundſätze wechſeln, von denen man am liebſten ausgeht, beweiſt, wenn es ſonſt zweifelhaft ſeyn könnte, ein Vergleich der merkwürdigen nun zurückgelegten Jahrzehende zunächſt vor und nach der franzöſiſchen Staatsumwälzung mit anderen Zeiten. Unverkennbar iſt in jenen eine helle, ihrer ſelbſt bewußte Verſtändigkeit vorwiegend, welche, allem Vorurtheile eifrig widerſtrebend, nichts als gültig anerkennt, was einem beſtimmten Begriff der Vollkommenheit nicht entſpricht, wenn es ſich gleich durch Jahrhunderte zu uns fortgeſetzt hat. So gewiß nun durch dieſes Verfahren aus dem mehr und mehr erhellten Gebiete des Wiſſens eine große Zahl von Vorurtheilen verſchwunden iſt, ſo wenig kann doch geläugnet werden, daß jene an ſich höchſt nützliche Weiſe, die Gegenſtände des Lebens zu beurtheilen, weil man einen Theil der nothwendigen Rückſichten vernachläſſigte, zu manchen unrichtigen Anſichten führte, deren Gefahr um ſo größer war, je ſchneller in der zweiten Hälfte jenes Zeitabſchnittes die Ergebniſſe wiſſenſchaftlicher For-

ſchungen, noch ehe ſie hinreichend geprüft waren, in die Ausübung überzugehen pflegten. Wenn das Alte, Herkömmliche, von allen werth gehalten wurde, denen es ſchon in die früheſten Erinnerungen ihrer Jugend verflochten war, ſo beruhte doch die Anhänglichkeit an daſſelbe ſehr häufig nicht bloß in dieſer Gewohnheit, ſondern in tief liegenden Gründen, die man nur mehr dunkel ahndete als deutlich dachte; theils, weil ſie mit dem ganzen Geiſte des Volkslebens zuſammenhingen, theils weil man nie für nöthig gehalten hatte, ſich von ihnen Rechenſchaft zu geben. Dieſe Gründe gingen verloren, als bei allen Forſchungen dieſer Art der geſchichtliche Weg dem der abgezogenen Begriffe weichen mußte. Dennoch konnte nur jener vor falſcher Anwendung ſolcher Abſtrakte bewahren. Keineswegs konnte genügen, daß man eine Vollkommenheit in der Vorſtellung hatte, von der die Gegenwart weit entfernt war; wenn auch, was doch nicht immer Statt fand, dieſe vorgeſtellte Vollkommenheit wirklich eine wünſchenswerthe war, ſo konnte noch dann gefehlt werden, daß man, das Geſetz des ſtufenweiſe ſich entwicklenden Fortſchreitens überſehend, auf einer Seite zu raſch umbilden wollte, was nur bei gleichmäßiger Geſtaltung aller Verhältniſſe gedeihlich geändert werden konnte. So geſchah es denn, daß das rechte Maaß überſchritten und mit manchem Schlechten auch manches Gute eingeriſſen wurde, nach einer gewöhnlichen Weiſe der Menſchen, immer wie das Pendel hin und her zu ſchwingen, ohne in der Mitte ſtehen zu bleiben. Daher auch die jetzt ſchon ſichtbare Neigung, alles, was der zurückgelegte Zeitabſchnitt geboren, zu verwerfen, und alle

freie Forſchung dem gläubigen Vertrauen an das Alte aufzuopfern!

§. 2.

So hat man auch die Zünfte, die unſere weiſen Altvordern eingeführt, und mit Ernſt aufrecht gehalten, die aber ſpäter mancherlei Mängel gehäſſig machten, mit raſchem Entſchluſſe aufgehoben. Ziemlich frühe ſchon hatten ſich zwar Stimmen gegen ſie erhoben; aber weil es leichter iſt, zu tadeln, als zu verbeſſern und eine geheime Scheu die Regierungen zurückzuhalten ſchien, ſo gehörte ein ſtärkerer Anſtoß dazu, das ehrwürdige Gebäude eines halben Jahrtauſendes umzuſtürzen; bis man in ſeinen Trümmern die Grundlage eines idealiſchen Zuſtandes (Gewerbefreiheit) erblicken konnte, mußten viele Menſchen zuſammengewirkt haben, mußte die Meinung in ein kunſtvolles Lehrgebäude ausgebildet worden ſeyn. Es iſt merkwürdig, daß nach allen drei Syſtemen der Volkswohlſtandslehre (Nationalwirthſchaftslehre) über die Zünfte ungünſtig geurtheilt wurde. Man könnte hieraus einen Schluß auf die Richtigkeit dieſer Meinung machen, weil dasjenige den Schein der Wahrheit in hohem Grade für ſich habe, worin ſo ſehr abweichende Vorſtellungsweiſen übereinkommen, wenn es nicht bekannt wäre, daß das Syſtematiſiren über den bürgerlichen Verkehr meiſtens in einem einſeitigen Betrachten deſſelben nach willkührlich vorgefaßten Meinungen beſtand, wobei man gegen angebliche Vorurtheile eifrig ankämpfte, ſo oft ſich Gelegenheit darbot; daß Smith's Lehren zum Theil von dem phyſiokrati-

ſchen Syſteme hergenommen ſind, und daß die rein ökonomiſche Rückſicht in vielen Fällen zu Irrthümern führt, wenn ſie nicht mit andern politiſchen verbunden wird.

Wie der Staat aus der häuslichen Geſellſchaft, ſo erwuchs die Politik aus der Uebertragung von Lehren der Privatklugheit auf die größeren geſelligen Verhältniſſe. Der Schluß von den häuslichen auf dieſe mußte, weil beide höchſt verſchiedener Art ſind, von vielen Seiten beſchränkt ſeyn; manche für den einzelnen unzweifelhafte Sätze konnten von dem Staate ohne mannichfaltige Aenderungen und Berichtigungen nicht gelten. In der Kindheit der Staatslehre muß dieſe Aehnlichkeit übermäßig erweitert werden; das Losreißen von derſelben bezeichnet daher für die einzelnen Zweige dieſer Wiſſenſchaft eine beſtimmte Stufe des Fortſchreitens. So tritt das Unterſcheidende des Staates bei Ariſtoteles ſchon deutlicher hervor als bei ſeinem erhabeneren Lehrer; ſo wollten viele die Staatsform nach der Gewalt des Hausvaters einrichten; ſo war auch das Handelsſyſtem entſtanden, weil, was dem Einzelnen der wünſchenswertheſte Zuwachs des Vermögens iſt, das Geld, auch dem Staate der zuträglichſte geglaubt wurde. Dieſes Syſtem, von den Schriftſtellern des ſechzehnten [1]), ſiebenzehnten und größtentheils des achtzehnten Jahrhunderts ziemlich allgemein als das einzig mögliche angenommen, da es auf großen Geldgewinn geht, konnte dem abgemeſſenen, gemäßigten Gang der Handwerke nicht ſo geneigt ſeyn als

1) Z. B. ſchon bei *Io. Bodinus* († 1598.), de republica. Paris 1586. Lib. VI. C. 1.

den größeren Fabrikunternehmungen, die in kurzer Zeit glänzenden Erfolg gaben, wenn gleich derselbe deſto mehr in Gefahr iſt, von jedem Wechſel der Umſtände aufgehoben zu werden. Die Zünfte erſchienen als ein Hinderniß dieſer ſchnellen Erweiterung der hervorbringenden Arbeit. Zugleich gingen damals aus ihnen viele Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung hervor, manche Mißbräuche waren ſo offenbar, daß die Abneigung der Theoretiker gegen ſie ſich hieraus ſehr leicht erklärt. Schon der wackere Veit Ludwig von Seckendorf glaubte, daß bei ihnen die Vortheile von den Nachtheilen überwogen würden, und daß man wenigſtens ſie umgeſtalten müſſe [2]; auch Paul Wilhelm von Hornigk oder Horneck [3]) und Wilhelm von Schröder [4]) entwickeln die ſchädliche Seite, ohne der nützlichen nach Verdienſt zu gedenken; ſelbſt als 1672 auf dem Reichstage der Entwurf des Reichsſchluſſes von 1731 verfaßt wurde, waren mehrere Stimmen für die gänzliche Aufhebung [5]). Die Oekonomiſten, ungeachtet mancher Irrthümer verdienſtvoll durch den Anſtoß zu tieferen Forſchungen, den ſie gaben, durch ihre rein-ſittliche Geſinnung, und durch die höhere Schätzung des Ackerbaues, in der man ihnen

2) Teutſcher Fürſtenſtaat. Fünfte Ausgabe. 1687. Additiones. S. 169.

3) Oeſterreich über alles, wenn es nur will, d. i. wohlmeinender Fürſchlag ꝛc. Leipzig 1707. S. 184—187, ein ſehr gutes Buch für die damalige Zeit.

4) Fürſtlicher Schatz- und Rentkammer. Leipzig 1721. S. 165. 301. 323. 345.

5) Wie durch Herrn von Dohm bekannt geworden. Ueber die bürgerliche Verbeſſerung der Juden. II, 285. (Berl. 1783.)

folgte, erklärten ſich ſowol aus rechtlichen als aus ökonomiſchen Gründen gegen die Zünfte; aus jenen, weil ſie dem Rechte eines jeden zu dem ungehinderten Gebrauch ſeiner Kräfte widerſtritten; aus dieſen, weil die Gewerbsfreiheit alles in höherer Vollkommenheit leiſten ſollte, was man durch ſolche Beſchränkungen zu erreichen ſuchte [6]. So, glaubte man, würden alle Dienſte, deren die hervorbringende Klaſſe bedürfe, dieſer am leichteſten und wohlfeilſten geliefert, der Vortheil für ſie war der Hauptgeſichtspunkt. Da phyſiokratiſche Ideen ſehr viel zu der franzöſiſchen Staatsumwälzung beigetragen, und auf die neuere Einrichtung der geſelligen Verhältniſſe bedeutenden Einfluß gehabt haben, ſo iſt offenbar ihnen auch die wirkliche Vernichtung der Zunftverfaſſung in Frankreich zuzuſchreiben. In mehreren teutſchen Staaten geſchah ſpäter derſelbe Schritt; hier aber wurde er, wo nicht franzöſiſcher Einfluß mitwirkte, durch die allgemeine Verbreitung der Smithſchen Lehren veranlaßt. Denn Adam Smith ſtand, wie bekannt, dem phyſiokratiſchen Syſteme viel näher als dem des Handels; er verbeſſerte, was in jenem einſeitig ſchien, nahm aber den Satz, daß die Gewerbe ſoviel als möglich frei ſeyn müſſen, aus ihm auf, nur mit dem Unterſchiede, daß er den Grund davon nicht bloß in dem Vortheil der Landbauenden ſuchte. Er erkennt gleichfalls beide, die rechtliche und die ökonomiſche Nothwendigkeit [7]. Zahlreiche

6) Z. B. Schlettwein, die wichtigſte Angelegenheit für das Publikum. II, 178. (Carlsr. 1773.)

7) Vom Nationalreichthum I. 195—208. (überſetzt von Garve; 3. Auflage 1810). Vergl. Kraus, Staatswirthſchaft

Anhänger, zum Theil durch Geiſt und Gelehrſamkeit aus-gezeichnet, verſchafften dieſen Sätzen mit den übrigen faſt ungetheilten Beifall, bis die neueſten Ereigniſſe die Streitfrage abermals anregten, und die in vielen Dingen geänderte Ueberzeugung die bisherige Entſcheidung derſelben wenigſtens ſehr zweifelhaft machte, da ohnehin einzelne Stimmen ſich immer für die Beibehaltung erhoben hatten.

§. 3.

Zunft oder Innung heißt eine Geſellſchaft von Handwerkern, welche zur Ausübung ihres Gewerbes ausſchließend berechtigt ſind, für den Zweck, aus jenem den größten möglichen Nutzen zu gewinnen, unter einer beſtimmten Verfaſſung. Das Hinzutreten anderer Nebenabſichten wird durch dieſen Begriff nicht ausgeſchloſſen. Die Benennung Gilde ſcheint nicht gerade auf Verbindungen der Handwerker beſchränkt zu werden und vielmehr auf politiſche Zwecke ſich zu beziehen [8]). Das Weſen der Zünfte muß geſetzt werden in das Recht der Gewerbetreibenden, in ihrer Vereinigung zu einer moraliſchen Perſon Geſetze über Gewerbsangelegenheiten zu geben und die verbindende Kraft derſelben auf andere außer dem Verbande auszudehnen, d. h. in ihre Autonomie. Die unausſchließende Berechtigung ein-

II. 66. ff. Eben ſo Malchus, Rede über die Patentgebühren, 12. Febr. 1810. — Vergl. auch Mayer, Entwickl. der relativen Anſichten des Zunftweſens, S. 41. ff. (Augsb. 1814.)

8) Sieber, von den Schwierigkeiten, das Reichsgeſ. von 1731 zu vollziehen, S. 21. (Goslar und Leipzig 1771).

zelner, ein Gewerbe zu treiben, reicht zur Beſtimmung des Begriffes noch nicht hin, weil ſie auch auf anderem Wege von der Regierung hervorgebracht werden könnte. Jene Autonomie iſt dagegen das wahre Merkmal; ſie war in die Zunftverfaſſung ſeit ihrer Entſtehung im Mittelalter auf das engſte verflochten und zeigte ſich in einzelnen Aeußerungen noch immerfort beſtehend, obgleich der lange Kampf, in welchem die Staatsgewalt alle Gewerbsverhältniſſe ſich zu unterwerfen bemüht war, die Unabhängigkeit der Zünfte von der Regierung mehr und mehr beſchränkte.

Bei der Unterſuchung, ob es rathſamer ſei, die Zünfte aufzuheben oder ihren Mißbräuchen abzuhelfen, pflegte man ſich auf die ökonomiſche Rückſicht zu beſchränken, indem man erwog, was dem Wohlſtande aller Staatsgenoſſen das zuträglichſte ſei. Die rechtliche Seite wird gemeiniglich überſehen, und doch iſt die Realgerechtigkeit eines Gewerbes, welche in rechtlicher Beziehung die Eigenſchaft eines Kapitales annimmt, wie dieſes bei Erbſchaften und dergleichen in Rechnung gebracht, immer gegen irgend eine Art von Entgeld erworben wird, von ſolcher Erheblichkeit, daß ihre plötzliche Aufhebung in den Familien ſehr empfindliche Nachtheile bewirken muß 9), wenn man auch nicht behaupten kann, daß dem geſammten Volksvermögen ein großer Verluſt dadurch zugefügt werde, denn in Beziehung auf die hervorbringende Arbeit kommt bloß der größere Kredit in Betracht, ein allerdings nicht unbedeu-

9) Ueber die Vorzüge der Real-Gewerbsgerechtigkeiten. Landshut 1815. — Mayer's Preisſchrift. S. 120. ff.

tender Umſtand. Die Entſchädigung der Berechtigten für den Erwerbspreis erfordert daher bedeutende Summen, die nicht ohne mancherlei Schwierigkeit zuſammen zu bringen ſind [10]); die Schulden, Schuldforderungen und das übrige Eigenthum der Zünfte müſſen abgeſondert behandelt, die reinen Ueberſchüſſe an die bisherigen Berechtigten vertheilt werden [11]).

Noch iſt aber eine allgemein politiſche Seite übrig, weil die Zünfte auch als untergeordnete Körperſchaften in ihrem Verhältniß zur Staatsgewalt, alſo in Beziehung zur Staatsverfaſſung betrachtet werden können. Dieſe Seite wurde gemeiniglich gleichfalls überſehen, wenigſtens von den Theoretikern, denn die Regierungen ſcheinen ſie nicht aus dem Auge verloren zu haben; neuerlich, wo man häufig die Nothwendigkeit empfand, zur gründlichen Verbeſſerung des gegenwärtigen Zuſtandes, den Stoff aus den Geſchichten früherer Jahrhunderte zu ſchöpfen, wurde dagegen der Zuſammenhang des Zunftweſens mit dem ſchönen, kräftigen, regſamen Leben des Volkes im Mittelalter wiederholt und eifrig nachgewieſen, ſo daß unſere Unterſuchung, wie die Zünfte wurden und was ſie waren, manches ſchon als bekannt und anerkannt vorausſetzen darf.

§. 4.

Abtheilungen des Volkes nach den Hauptarten der Beſchäftigungen finden ſich zwar ſchon in dem früheſten

10) Z. B. in Breslau iſt dieß neuerlich aus dem Ertrage der Patentgelder geſchehen.

11) Man weiß, wie heillos die weſtphäliſche Regierung 1809. damit verfuhr.

Alterthume, aber dieſe erblichen Kaſten der Aegypter, Inder ꝛc. können doch mit den Gewerbsgeſellſchaften der neuern Zeit ſo wenig verglichen werden, als die Phylen und Phratrien, die Tribus und Curien, die man freilich oft genug durch Zünfte vertauſcht hat. Die Kaſten entſprangen aus Stammesverſchiedenheit, alſo einem natürlichen Grunde [12]), und gewiß haben ſie ſich, was doch bei den Innungen beſonders auszeichnend iſt, nicht in ſo viele einzelne Körperſchaften getheilt, als Gewerbe jeder Klaſſe waren. Bei den Römern zeigen ſich indeß Handwerksgeſellſchaften, die mit den neueren vieles gemein haben. Ihre Einrichtung wird dem Numa zugeſchrieben, der die Abſicht gehabt haben ſoll, den Stammesunterſchied der Römer und Sabiner dadurch zu verlöſchen. Muſikanten, die bei den Opfern gebraucht wurden (tibicines) hatten den erſten Rang. Neben ihnen und ſieben anderen Körperſchaften, z. B. der Gold- und Erzſchmiede, waren mehrere, vermuthlich geringere und ſpäter aufgekommene Gewerbe in eine gemeinſchaftliche Zunft vereinigt [13]). Dieſe Collegia hatten nach dem Geiſte der alten Zeit gemeinſchaftliche Heiligthümer und gottesdienſtliche Gebräuche, verſammelten ſich zu Berathungen und Mahlen. Bei der großen Ungewißheit der älteſten römiſchen Geſchichte iſt wohl erlaubt anzunehmen,

12) Feodor Eggo (Stuhr) der Untergang der Naturſtaaten. 1. Brief. (Berlin 1812)

13) *Plutarch.* in *Numa.* Vergl. Heineccius, de collegiis et corporibus opificum. Cap. I. (Opuscula. Halae 1735. 4. Exerc. IX. p. 328.) *Sigonius*, de antiquo iure civ. Rom. II, 12. (*Graevii* thesaur. I. p. 164-68.)

daß die Könige dieſe Einrichtung nur billigten, ihr Urſprung aber in dem Leben des Volkes ſelbſt zu ſuchen iſt. Von einem ſpäteren, vielleicht Tullius Hoſtilius, mußten ſie aufgehoben worden ſeyn, weil Servius Tullius ſie wiederherſtellte [14]. Tarquinius II. ſoll ſie, als ein Hinderniß ſeiner willkührlichen Herrſchaft, abermals abgeſchafft haben, wie uns Dionys berichtet. Deſpotiſche Herrſchſucht hat alſo von jeher gewünſcht, nur einzelne Bürger, keine Verbindungen zu bekämpfen zu haben! Später befanden ſich die Handwerke vermuthlich nicht in den Händen der Plebs, ſondern bei den Klienten, den allmählig freigewordenen Erbunterthänigen, die man anfänglich nicht unter die Bürger rechnen mochte [15]. Das Aufkommen ſolcher freier Gewerbsleute konnte in Rom leichter vor ſich gehen, als im Mittelalter, weil dort die Plebs ſchon in der Mitte ſtand, und ihr Kampf mit den Patriciern vielmehr die Aufmerkſamkeit auf ſich zog. Bei dem erſten Konſulate des Marius 645 werden ſchon Handwerker unter dem Volke genannt [16]. Die zwölf Tafeln hatten den Kollegien erlaubt, Statuten zu errichten, wenn ſie dabei das gemeine Recht beobachteten [17]. Darunter waren ohne Zweifel

14) *Florus*, epitome I, 6.

15) Daher ſagt Dionys bei dem Cenſus v. 277. a. u. c.: Romanorum nemini cauponariam aut operosam artem exercere licuit. Vergl. *Sigonius*, a. a. O. p. 166.

16) — Plebes sic accensa, uti opifices agrestesque omnes, quorum res fidesque in manibus sitae erant, relictis operibus frequentarent Marium. *Sallust.* bell. Iug.

17) Caius in L. 4. D. de colleg. et corpor. (47, 22).

viele Gewerbsgeſellſchaften, auch in den Municipien und Kolonien, unter beſtimmten Vorſtehern, Rechnungsführern, mit Patronen aus den Patriciern (wie die Hamburger Handwerke)[18], einer Lade und völlig kollegialiſcher Verfaſſung, wie viele alte Inſchriften beweiſen[19]. In den letzten ſtürmiſchen Zeiten des Freiſtaates traten die Gewerbsgeſellſchaften durch Theilnahme an den Unruhen nicht ſelten als politiſche Partei auf. Man mußte daher um ſo eifriger ihre Auflöſung betreiben, je leichter ſie von kühnen Männern aufgereizt werden konnten. Nachdem ſchon in den Jahren 685 und 696 Geſetze gegen ſie gegeben worden waren, ſchafften Cäſar und Auguſt, um die Ordnung herzuſtellen und die Gefahr eines Widerſtandes zu vermindern, alle Kollegien außer den alten ab.[20]. Spätere Kaiſer theilten die Abneigung gegen eine ſo mächtige Beſchränkung ihrer Gewalt. Zu den wenigen Zünften, die damals beſtehend blieben, geſellten ſich nachher mehrere neuere, ſo daß der Theodoſiſche Koder dreißig aufzählt. Der Staatsgewalt konnten ſie in ſpäteren Zeiten, wo die Leibwachen den Thron beſetzten, nicht mehr furchtbar ſeyn; wie ſehr ſie verfallen waren, beweiſt ſchon, daß es erlaubt war, in die geringeren von ihnen Sklaven aufzunehmen[21].

18) Hamburg. Reglement v. 1770. Tit. V. Art. 1-3. bei Ortloff, Corp. iur. opific. S. 335.

19) *Heinecc.* a. a. O. Cap. I. et C. 12. 26.

20) *Sueton.* Caes. 42. Aug. 52. *Casaubon* zu der erſten Stelle. S. 68.

21) L. 3. §. 2. D. de colleg. et corp. (47. 22.) L. un. C. de pictorib. (11, 15.) L. 3. C. de fabricens. (11, 9.)

In den langwierigen Unruhen, die von der Ankunft kräftiger Nordländer in dem erſchlafften Süden erregt wurden, verliert ſich die Spur ſolcher Verbindungen. Aber wenn auch jene älteren mit den neueren, die bis auf unſere Tage reichen, keinen unmittelbaren Zuſammenhang haben, ſo konnte doch das Andenken an ihre Verfaſſung bei der Stiftung der letzteren benutzt worden ſeyn, um ähnliche Einrichtungen hervorzubringen, beſonders da man weiß, daß die italiſchen Staaten des Mittelalters gerne die älteren zum Vorbilde nahmen, und vielleicht die Politik des Ariſtoteles als Leitſtern benutzten [22]).

§. 5.

Italien war im Mittelalter die Wiege der ſtädtiſchen Freiheit. Nicht nur entſtanden dort zuerſt jene Formen des geſelligen Lebens, die ſeitdem auf den Zuſtand der Staaten ſo großen Einfluß gewannen, ſondern alle Erſcheinungen treten auch dort, geſteigert durch das ſüdliche Feuer, in ſtärkerer Lebhaftigkeit hervor, die Gegenſätze ſind ſchärfer geſondert und ſtehen ſich feindlicher gegenüber; es iſt daher auch ſehr ſichtbar, wie wichtig in der Entwicklung der freien Städte die Zunftverfaſſung einwirkte. Eine genauere Betrachtung des italiſchen Zunftweſens wird ſchon darum hier nicht unpaſſend ſeyn, weil man häufig behauptet hat, das teutſche ſei aus jenem gebildet worden. Zugleich wird uns dabei unver-

22) Vergl. Johannes Müller ſämmtliche Werke. V, 74. (Tübingen 1810.) und *Simonde Sismonde*, hist. des républ. italiennes du moyen âge. I, 398. (Zürich 1807.)

kennbar der genaue Zuſammenhang angedeutet, der zwiſchen der jedesmaligen herrſchenden Beſchäftigung der Menſchen und der Stufe ihrer geſelligen Bildung Statt findet. Als die Hauptarten der Ernährung laſſen ſich vier angeben, Jagd und Fiſchfang, Viehzucht ohne feſten Wohnſitz (Nomadenleben), Landbau, Gewerbe und Handel. Betrachten wir die Stufenfolge dieſer Nahrungszweige, ſo findet auf jeder eine ſtärkere Durchdringung der geſelligen Verhältniſſe der Einzelnen, alſo ein lebhafterer Anſtoß zu mannichfaltigem Gebrauche der Kräfte Statt, als auf der nächſtniedrigen; das Fortſchreiten wird alſo an Vielſeitigkeit und Schnelle gewinnen; das Gewerbsleben, da es die Menſchen in Städte zuſammen führt, im kleinſten Raum die verſchiedenſten Kräfte verſammelt, muß die geſellige Bildung auf ihren Gipfel führen. Die Geſchichte zeigt, wie vieles wir den Städten verdanken, wie Wiſſenſchaften, Künſte, politiſche Einrichtungen in ihnen reiften, wie ſelbſt die bürgerliche Freiheit dort ſich in Verbindung mit guter Regierung entfaltete, indeß die rohen kräftigen Jägervölker ſie nur bei einem ſehr lockeren Staatsverbande kannten. In den Städten mußten aber auch die Leidenſchaften am ſtärkſten ausbrechen, Kämpfe der Parteien den günſtigſten Spielraum finden, ſo daß nicht nur die Fürſten von ihnen den heftigſten Widerſtand erfuhren, ſondern auch innerhalb der Mauern blutige Zwietracht herrſchte. In Teutſchland zeigte ſich eine viel ruhigere und beſonnenere Kräftigkeit; die Leidenſchaften waren im Ganzen mehr durch Scheu und andere Rückſichten gezügelt; aber es ſtanden auch noch freie Städte bis 1806 in beträchtlicher Anzahl

auf teutſchem Boden, in denen kein Pandulfo, Caſtruccio, Viſonti, Gonzaga, Eccolino die Tyrannis erlangte.

Drei verſchiedene Ereigniſſe ſcheinen für unſeren Zweck genau geſondert werden zu müſſen.

1. Entſtehung ſtädtiſcher Verfaſſung in den ummauerten Orten, indem ſie zu größerer Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit von landesherrlicher Gewalt gelangten, worin Spittler überhaupt den Urſprung der Städte ſetzt [23]). Von den Städten muß darum die Geſchichte der Zünfte ausgehen, weil dieſe nur in jenen gedeihen können; wie dem Ackerbau das Land, ſo entſpricht der ausgebildeteren Betriebſamkeit die Stadt; nur in ihr finden ſich die verſchiedenen Bedingungen (Wohlleben, Abſatz ꝛc.) vereiniget, von denen die Blüthe der techniſchen Gewerbe abhängt. Unter den Gründen, aus denen die wichtige Veränderung vorging, daß an die Stelle fürſtlicher Beamten in den Städten eine von dieſen gewählte Obrigkeit trat, und die Regierung faſt ganz ohne Mitwirkung der Fürſten geſchah, nimmt die Entfernung der oberherrlichen Gewalt die erſte Stelle ein. Schon in den ſtürmiſchen Zeiten, wo die Berengar, Guido, Hugo, Lothar ſich um die Kaiſerwürde ſtritten, kamen Parteiungen, Eigenmächtigkeit, Gefühl eigener Kraft und Würdigkeit an die Tagesordnung. Seit Otto I. konnten die Kaiſer nur durch beſchwerliche und koſtbare Heerzüge ſich im Beſitz ihrer Rechte erhalten, Anmaßung

23) De orig. et increm. urb. Germ. in comment. Gotting. IX. 1789.

und Widerſetzlichkeit konnte alſo lange ungeſtraft ſich behaupten [24]. Hierzu kam die Bereicherung und Vermehrung des Bürgerſtandes durch den regen Verkehr, der beſonders nach Süddeutſchland und Frankreich gerichtet war [25], ſowohl mit Erzeugniſſen des Morgenlandes, als mit Gütern eigener immer mehr aufblühender Betriebſamkeit. Die Kreuzzüge haben gewiß den Anſtoß verſtärkt [26], deſſen Entſtehung aber über ihre Zeit hinaus reicht, die allgemeinen Zeitverhältniſſe brachten jene Wirkung mit ſich. Häufig verfochten mächtige Vaſallen ihre Beſchwerden gegen den Landesherrn mit dem Schwerte. Dieſes Verfahren, einmal von oben hereingekommen, ſetzte ſich in allen einzelnen Verhältniſſen fort; was die Fürſten gegen Kaiſer oder König, verſuchten gegen jene die Städte, nur daß, weil bei vielen Gleichen nicht einer übermächtig werden konnte, das Ringen nach Unabhängigkeit ſich in feurigem Gemeingeiſte äußerte, der wieder in allen kleineren Abtheilungen gegen die übrigen wirkſam wurde. Der Anfang dieſer folgenreichen Veränderung fällt unter die Zeit der ſächſiſchen Kaiſer. Schon Otto I. ſoll den Städten Freiheit gegeben haben, Geſetze, Gewohnheiten, Rechtspflege, Obrigkeiten, Einkünfte für ſich einzurichten und zu verwalten [27]. Gewiſſer iſt, daß, als

24) *Simonde Sismondi* a. a. O. I, 69.

25) Remer, Abriß des geſellſchaftlichen Lebens in Europa, S. 400. u. fg. (Braunſchweig 1792.)

26) Vergl. Heeren, Folgen der Kreuzzüge. S. 153. 248. (Göttingen 1808.)

27) *Sigonius*, de antiquo regno Ital. VII. S. 286. (Basil. 1675. 4.)

Otto II. die Niederlage bei Baſentello nur kurze Zeit überlebt hatte, unter ſeinem minderjährigen Sohne Spuren von ſelbſtſtändigem Willen der Städte vorkamen. Mailand ging in ſolchen Angelegenheiten immer mit dem Beiſpiele voran. Dort lieferte das Volk dem Biſchoff Landulf (reg. 987 — 997), mit dem es entzweit war, ein förmliches Gefecht [28]. Heinrich II. mußte Pavia, welches ſich mit anderen Städten von Oberitalien empört hatte, durch Gewalt bezwingen. Das Anſehen der kaiſerlichen Stadtvorgeſetzten (ſeit den Karolingern Comites genannt) [29] ſank immer mehr; Geiſtliche, wenn ſie dieſe Würde erlangten, reizten gegen den Kaiſer auf [30]. Eine Urkunde Heinrichs III., von dem Jahre 1055, erwähnt ſchon der Gemeindegüter von Mantua, und der guten und gerechten Gewohnheit der Städte [31]. Heinrichs IV. Kindheit war dem Mächtigwerden der Städte günſtig. Mailand und Pavia bekriegten ſich ſchon 1057, die Comites wurden wenigſtens in der Lombardei mit Konſuln vertauſcht, die von der Stadt ſelbſt gewählt wurden. Heinrich IV. ſetzte ſeiner Gewalt in einem Vertrage mit den Piſanern Schranken [32]. Im Anfange des zwölften Jahrhunderts

28) *Arnulphi* histor. Mediol. I, 10. bei *Muratori* script. rer. Italic. T. IV. Deſſelben antiquitates Italicae medii aevi. Diss. 45. T. IV. p. 5. (Mediol. 1741. Fol.)

29) *Muratori*, antiq. Diss. 8. p. 399.

30) Z. E. Erzbiſchoff Heribert gegen Konrad II. *Muratori*, diss. 45. p. 8. *Simonde Sismondi* I, 409.

31) Consuetudo bona et iusta, quam quaelibet imperii nostri civitas obtinet. *Muratori*, diss. 45 p. 15.

32) Dipl. ad a. 1081. bei *Muratori* a. a. O. p. 19. 20.

war, die tuſciſchen Städte ausgenommen, die kaiſerliche Oberherrlichkeit nur noch in den Oberrichtern (Comites sacri palatii) und Sendgrafen (missi regii) ſichtbar. Heinrich V. zeigte ſich in Ertheilung von Privilegien ziemlich milde [33]). Widerſtand bewieß auch hier ſeine belebende Kraft; die Städte ſtrebten daher nicht nur mit großer Anſtrengung, ſich gegen die Kaiſer in der errungenen Unabhängigkeit zu behaupten, ſondern auch über einander durch Anwachs an Gebiet und Macht ſich zu erheben. Als Friedrich I. im Jahr 1154 auf die Felder von Roncaglia kam, war Mailand im Streit mit benachbarten Fürſten und Städten. Der Kaiſer erklärte ſich darum für Pavia, weil dieſe Partei die ſchwächere war, ſo daß er hoffen konnte, nach Bezwingung der Mailänder ſie leicht zu unterjochen [34]). Die Zerſtörung von Mailand, im Jahr 1162, 25. März [35]), erbitterte vielmehr gegen den Kaiſer, als ſie ſchreckte, und obſchon bald nachher Genua, Ferrara, Mantua und andere Städte ſehr ausgedehnte Privilegien erhielten, wobei zum Theile dem Kaiſer nichts als die Oberlehnsherrſchaft der verliehenen Regalien, oberſte Gerichtsbarkeit und Kriegshülfe in gewiſſen Fällen blieb [36]), ſo verdarb doch die Härte der kaiſerlichen Beamten alles. Aus den Trümmern von Mailand erhob ſich ein herrliches Gebäude, der lombardiſche Bund, wie ehe-

33) Z. E. Dipl. ad a. 1114 und 1116. ebend. p. 23-26.

34) *Radulfus* bei *Muratori*, script. R. I. T. IV. pag. 1124. *Simonde* II, 53.

35) *Sigonius*, L. XIII. p. 512. 513.

36) *Simonde Sismondi* II, 180. 181.

Digitized by Google

mals der ätoliſche und achäiſche aus freien Städten beſtehend, wie dieſe durch Bedürfniß der Vereinigung gegen die Uebermacht veranlaßt, wie ſie die Quelle groſſer Thaten. Man kam überein, „es ſei beſſer mit Ehren zu ſterben, wenn es ſeyn müſſe und anderes nicht übrig bleibe, als ſchändlich und in ſo groſſer Schmach zu leben“ [37]). Die Geſchichte Italiens würde ganz andere Erſcheinungen darbieten, wenn der Bundesrath, den man aus Oberbeamten aller Städte zuſammenſetzte, in eine dauerndere Bundesverfaſſung verwandelt worden wäre [38]). Das Ziel der Verbündeten, mit jedem Erfolge höher geſteckt, wurde endlich nach ſechsjährigem Waffenſtillſtande [39]) durch den Koſtnitzer Frieden, (1183, 25. Jun.) erreicht [40]). Der Kaiſer vergiebt den Städten die ſchweren Beleidigungen, und nimmt ſie „wegen der treuen Dienſte ihres Gehorſams, die er von ihnen künftig zu erhalten überzeugt iſt (!)“, unter ſeine geliebten Getreuen auf [41]). Alle Regalien und hergebrachten Rechte wurden den Städten beſtätiget (Art. 1.), die erwählten Konſuln ſollen nur die kaiſerliche Belehnung empfangen (Art. 6.), der Bund darf fortbeſtehen (Art. 14.)

37) *Acerbus Morena* bei *Murat.* Scr. r. I. VI, 1153. Antiquit. Diss. 48. p. 260.

38) *Simonde Sismondi* II, 180. 181.

39) Die Urkunde aus dem bologneſ. Archive bei *Muratori*, diss. 48. p. 285. 286. Vergl. auch Remer a. a. O. S. 405 bis 408.

40) Instrum. Pac. Constant. ebend. p. 307—316.

41) Propter fidelia devotionis suae servitia, quae nos ab eis credimus certissime recepturos.

§. 6.

2. Entſtehung der Gewerbsvereinigungen. Sie iſt ſo wenig bekannt, daß ſich nicht einmal das Jahrhundert, in dem ſie ſich ereignete, mit Sicherheit angeben läßt. Unter der Herrſchaft der ſogenannten Barbaren hatte ſich in manchen einzelnen Gewerben die alte Geſchicklichkeit erhalten; man weiß, wie ſehr der oſtgothiſche Theodorich ſich bemühte, die Betriebſamkeit empor zu heben. Vorzüglich fähige Arbeiter wurden ſchon im ſechsten Jahrhunderte Meiſter (Magistri) genannt [42]). Die älteſten bekannten Verbrüderungen ſcheinen nicht gerade auf die Ausübung eines Gewerbes ſich bezogen zu haben, ſondern nur im allgemeinen dem Wohlgefallen an engen geſellſchaftlichen Verbindungen zugeſchrieben werden zu müſſen, welches bei geringem Anfange der Staatsgewalt ſich am ſtärkſten regt, überhaupt aber in den Menſchen als Trieb wurzelt, und ſich ſchon in den Spielen der Kinder deutlich offenbaret. Man könnte vielleicht dieſe Neigung als eine eigenthümliche Zuſammenwirkung der beiden Grundtriebe der Sinnlichkeit, nämlich der Selbſtſucht und der Anziehung zu anderen (Liebe) betrachten. Die gleichmäßige Befriedigung beider findet ſich am vollkommenſten in einer Geſellſchaft von nicht ſo beträchtlicher Anzahl der Mitglieder, daß nicht das einzelne, indem es die Vortheile des Vereines genießt, für ſeine Perſönlichkeit noch genug Würde und Einfluß auf das Ganze behielte. In dem größeren Staate verliert ſich der einzelne Bürger faſt, wenn er ſich im

42) *Muratori*, diss. 24. T. II. p. 349.

Verhältniß zu allen übrigen betrachtet; bei einer unvollkommenen Regierung genügt der Staatsverein auch darum nicht, weil jeder einzelne für einen Theil ſeiner beſonderen Zwecke in ihm keine Unterſtützung findet. Daher die vielen Status in statu zwar ein Aergerniß der Staatsgelehrten, aber in gewiſſem Grade unvermeidlich, ſo lange der Staat nicht ſolche kleinere Verbindungen dadurch entbehrlich macht, daß er die Erreichung ihres Zweckes ſelbſt unter ſeine Strebeziele aufnimmt. Auf gemeinſchaftliche Abſtammung, wie im Alterthum, konnten ſolche Vereine nicht mehr gebaut werden, weil, wenn man die drei Stände ſelbſt ausnimmt, aller andere Unterſchied durch wechſelſeitiges Heirathen verwiſcht worden war. Gemeinſchaft des Bedürfniſſes und Zweckes trat an die Stelle der Verwandtſchaft [43].

Die Gilden (Gildoniae), deren die longobardiſchen Geſetze des großen Karls erwähnen, ſcheinen auf Wohlthätigkeit und fromme Werke gerichtet geweſen zu ſeyn; eben ſo die Geldoniae oder Confratriae, denen Hinkmar von Rheims im Jahr 952 viele Ausſchweifungen Schuld gab [44]. Sie rührten vermuthlich aus unrichtig angewendetem Religionseifer her, der ſich damals im Aeußer-

43) Lorsque l'autorité publique est foible, on sent le besoin d'augmenter les forces individuelles par des associations partielles. Les Plebéjens voulurent se donner cette espèce de forces; au lieu des liens de la nature ils en cherchèrent d'artificiels; ils contractèrent des fraternités, qui sans être unis par le sang, prirent souvent aussi le nom de familles. *Simonde*, III, 260—261.

44) *Muratori*, diss. 75. p. 451—453. Tom. VI.

lichen ſehr gefiel; bekannt iſt aus etwas ſpäterer Zeit der Schwindel der Flagellanten. Geſellſchaften ſolcher Art hießen Scholae. Genoſſen von einerlei Gewerbe mochten ſich anfangs verbunden haben, ohne gerade auf daſſelbe ihr Vorhaben zu richten, ſondern bloß, weil ſie ſich näher dünkten. Eine Fiſchergilde (Schola Piscatorum) in Ravenna kommt ſchon um 943 vor; von 1143 hat man eine Ordnung für den Aufzug (Processio) der Gilden am Feſte der Reinigung Mariä in Venedig. Alle weitere Nachrichten über dieſe Zeit fehlen. Gewiß aber iſt, daß im zwölften Jahrhundert die engere Verbindung der Handwerker angefangen hat, da ſie im dreizehnten ſchon ſtaatsbürgerliche Wichtigkeit gehabt zu haben ſcheint. In dem älteſten Theile des Stadtrechtes von Piſtoja, von 1117, werden Taxen der Arbeiter, z. B. der Zimmer- und Maurermeiſter (Magistri lignaminum, petrarum) feſtgeſetzt [45]). Dieß beweiſt wenigſtens, daß die Gewerbe dem freien Zutritte verſchloſſen waren. In ſpäteren Zuſätzen, ungefähr von 1200, iſt ſchon die Rede von dem Rathe der Vorſteher aller Zünfte, der bei Steuern, Krieg und Frieden, Aemterwahlen u. ſ. w., zugezogen werden ſolle [46]). Merkwürdig iſt ein Statut von Ferrara aus dem Jahre 1287 [47]), in welchem die meiſten Zünfte aufgehoben werden; nur die frommen Geſellſchaften ſollen fortbeſtehen, die Schmiede dürfen ſich jemand wählen,

45) Statuta Civit. Pistoriens. §. 20. 21. bei *Muratori* diss. 50. p. 527 – 567. T. IV.

46) Consilium Rectorum omnium artium Civitatis Pistorii, ebend. §. 52. 136. 152.

47) *Muratori*, diss. 75. p. 475. fg. T. VI.

der für alle Kohlen einkauft, und die alte Fleiſcherzunft (Schola et Societas Beccariorum) [48]) darf nach den früheren Beſtimmungen fortbeſtehen. Der Geiſt der Zünfte ſcheint ſich in ſehr verſchiedenen Zeiten und Gegenden gleich zu bleiben, da der Mißbrauch, daß ein Meiſter das von einem anderen angefangene Werk nicht fortſetzen will, eben ſo gerügt wird, wie nach fünftehalb Jahrhunderten in Teutſchland [49]). Hatte der Zunftgeiſt einmal angefangen, und war die Vortheilhaftigkeit eines ſo innigen Anſchließens erkannt, ſo mußte begreiflich das Verbünden immer weiter gehen. Wiſſenſchaften und Kirche, Ritterthum und Gewerbe wurden die Banner, um welche ſich die Genoſſen verſammelten, unter Formen, die ſich im Ganzen immer ähnlich waren [50]), in Rom gab

48) Vergl. *Du Cange*, Glossar. s. v. Beccaria. T. I. P. 1. p. 601. (Basil. 1762.)

49) Illud adiicientes, quod omnis artifex s. operarius alicuius artis vel operis, qui appellaretur vel vocaretur per aliquem in aliqua arte vel opere suo fiendo de novo, vel reficiendo .... ab initio operis, s. in medio vel in fine, etiamsi inceptum aut mediatum foret aliquod opus ..., teneatur .. statim .. locare, dare et concedere quolibet tempore laboratorio operas suas, ... et inchoatum (opus) per aliquem illud mediare etiam cum alio Magistro ..., et mediatum opus quodlibet perficere .., nec se possit sub aliquo excusare praetextu ..., si dominus operis conduceus iuraret, .. aliquem appellasse magistrum artis .. qui sibi in aliquo opere suum misterium (d. h. ministerium,) et operam exhiberet, et ipsum recusasse. Vergl. Reichsgutachten v. 1672. Nr. 13, 2. Reichsſchluß v. 1731. §. XIII.

50) Hüllmann, Geſchichte des Urſprungs der Stände in Teutſchland, 2. B.

es um 1208 ſogar Gilden der Sänger, Lakeien, Sonnenſchirmträger, Kammerdiener und Thürhüter [51]).

§. 7.

3. Erlangung eines politiſchen Einfluſſes der Zünfte. Sie erſcheinen hier als die ſtärkſte Grundlage des Widerſtandes, den das demokratiſche Weſen dem ariſtokratiſchen leiſtete, wenn auch nicht ſo ſehr als die einzige, wie in Teutſchland. Von dem Augenblicke, als das Volk unzufrieden war, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten allein in den Händen der Adelichen zu ſehen, bis zu der Theilnahme, ja ſogar hie und da der ausſchließenden Inhabung der ſtädtiſchen Regierung von Seiten des Bürgerſtandes, dauerte ein heftiger Kampf fort, in dem auf der einen Seite das Gefühl eigener Kraft ſich immer mehr erhob, auf der andern der Trotz auf eine Macht, die größtentheils nur in der Meinung beruhte, allmählig ſeine Wirkſamkeit verlor. Dem Adel kam noch ſeine Kriegserfahrung und enge Verbindung zu Statten; die Bürger mußten jene ſich mühſam erwerben, dieſe aber nachahmen; ohne feſten Zuſammenhang war die Erlangung größerer Gewalt nicht möglich. Den Bürgern fiel dieſes ſo ſchwer, daß mehrmals Adeliche an ihre Spitze traten, um ihnen zu zeigen, wie ſie ihre Kraft gebrauchen könnten, z. E. Lanzone in Mailand, im J. 1041, unter deſſen Anführung alle übrigen Edelleute vertrieben wurden [52]). Dieſer Lanzone

51) Scholae Cantorum, Addextratorum, Mappalariorum, Cubicolariorum, Ostiariorum. *Muratori*, diss. 75. p. 457.

52) *Sigonius*, VIII. p. 326—331. *Muratori*, diss. 52. n. 637. *Simonde* I. 424.

nannte ſich ſchon Capitaneus Credentiae. **Muratori** iſt der Meinung, der Ausdruck Conſilium Credentiae bezeichne durchgängig einen Rathsausſchuß der beiden Stände für wichtigere Dinge, die geheim gehalten werden mußten, weil Credentia ſoviel als Secretum heiße [53]. Aber das Anſehen mehrerer alter Geſchichtſchreiber iſt dafür, daß man die Verſammlung des Volks, ohne die Adelichen ſo genannt hat. Immerhin mochte jene die urſprüngliche Bedeutung ſeyn, die ſich vielleicht änderte, als man die Edelleute aus dieſem Ausſchuß verdrängte. Die Vieldeutigkeit des Wortes geſtattet dieſe Auslegung [54]. In Mailand nahmen ſchon 995 die Gewerbetreibenden den Namen Credentia an [55]. Vielleicht iſt alſo unter ihnen ſchon frühe die Verbindung der Zünfte zu verſtehen, deren um dieſe Zeit noch ſelten ausdrückliche Erwähnung geſchieht, da ſie doch ohne Zweifel ſchon beſtanden. Dahin deuten die Worte des mailändiſchen **Bernardino Corio.** [56].

Um das Jahr 1198 iſt das Volk von **Mailand** in vier Parteien getheilt geweſen, deren jede ihre eigene Verfaſſung gehabt. Die reichern Bürger (il popolo graſſo, come mercatanti e altri uomini mediocri) wünſchten einen Fürſten, der Ordnung aufrecht erhielte. Il ſecondo reggimento, ſagt er weiter, fu la *credenza* di Sto Ambragio. *Queſto erano i Mecanici*, come

53) a. a. O. p. 660.

54) *Du Cange*, h. v. p. 628.

55) Reliqui inde, qui artes opificiaxe tractarunt, novo ſe credentiae nomine appellarunt. *Sigon.* a. a. O.

56) *Muratori*, diſs. 52. p. 658.

Macellai, Torqari, Calzolari e simili, i quelli, per defendersi dalle contumelie e estorsione, che di continuo ricevavano da i nobili, fecero un tribuno per loro defensore ... E da quelli nominati de' Botaci comperarono una torre, la quale fino a nostri giorni se nomine *della Credenza.* E tra loro fecero Consoli, e Guidici, e tutti questi Artisti portavano una balzana [57]) bianca e nera. Damit ſtimmt auch *Gualvaneus de la Flamma* überein [58]). Die andere ältere Bedeutung konnte neben dieſer wohl auch an anderen Orten fortbeſtehen. In der großen Verſammlung (Concilium grossum cum campanis pulsatis), von der ſo oft die Rede iſt, waren alle Stände vereiniget. Abtheilungen der Bürger nach Stadtvierteln (meiſtens von den Thoren benannt) oder Kirchſprengeln hatten geringere Stärke, als wenn die Art der Beſchäftigung den Grund der Abſonderung gab; denn jeder Verband wird deſto inniger und mächtiger, je mehr aller Glieder Nutzen und Schaden zuſammenhängt. Deshalb konnten die Zünfte in den Städten eine feſte Macht bilden, die nicht bloß den Edelleuten, ſondern auch der niedrigern Klaſſe des Volkes nachdrücklichen Widerſtand leiſtete, und an der Regierung großen Antheil hatte. Wie in Mailand früher, ſo zeigten ſich ähnliche Unruhen in Florenz ſpäter, als jenes ſchon dem Torre, nachher dem Viſconti, unterworfen war.

Machiavelli's klaſſiſches Geſchichtswerk giebt eine

57) Weißer Fleck an dem Fuße des Pferdes, dann auch Franze, Saum des Kleides.

58) Artistae dicti fuit Credentia, sicut Carnifices, Turnarii etc. bei *Muratori* a. a. O.

deutliche Anſicht dieſer Zwiſtigkeiten. Die Spaltung des Adels in die welfiſche und ghibelliniſche Partei war dem Aufſtreben des Bürgerſtandes ſo ſehr günſtig, daß 1266 die Ghibellinen, um den welfiſchen Adel, der mit Karl von Anjou verbündet war, niederzuhalten, freiwillig dem dritten Stande viele Rechte einzuräumen, für nöthig fanden. — — Quelli — guidicarono, ſagt der große Florentiner [59]), che fosse bene guadagnarsi con qualche beneficio il popolo, che prima avevano con ogni ingiuria aggravato, e que' rimedi che avendoli fatti prima che la necessità venisse, sarebbero giovati, Facendogli dipoi Senza grado, non solamente non giovarono, ma affrettarono la rovina loro (eine merkwürdige Lehre!). Man ließ zwei Edelleute aus Bologna kommen, und wählte ſechs und dreißig Bürger, um gemeinſchaftlich die Verbeſſerung des Staates vorzunehmen. Das Volk wurde in zwölf Zünfte (Arti) getheilt, oder, wie dieß wahrſcheinlich zu verſtehen iſt, weil die Eintheilung wohl ſchon beſtanden haben muß, die Rechte der Zünfte wurden feſtgeſetzt und erweitert, jede erhielt einen eigenen Richter und ein Banner, ſich darunter zu verſammeln. Die ſieben größeren Zünfte (Arti maggiori) waren Rechtsgelehrte, Tüchergroßhändler, Wechsler, Wollenweber, Aerzte, Seidenwirker, Pelzhändler; die fünf kleineren: Tücherkleinhändler, Fleiſcher, Schuhmacher, Maurer und Zimmermeiſter, Schmiede und Schloſſer. [60]). Als bald darauf die Ghibellinen dem Volke einen Theil der verſtatteten Gewalt entziehen wollten, behaupteten ſie die Hand-

59) Delle istorie Fiorentine L. II. p. 85. (Berlino 1787.)
60) *Simonde*, III, 374.

werker ſtandhaft mit dem Waffen. Nach mehrfachem Wechſel erhielt im Jahr 1282 das Volk ſehr deutlich die Obergewalt. Statt der vierzehn jährlichen Oberbeamten wählten die Zünfte alle zwei Monate drei Priori. Die Edelleute konnten dazu nur gelangen, wenn ſie Handel oder Gewerbe trieben; ihre Uneinigkeit erleichterte dem dritten Stande dieſen Sieg [61]. Die acht Priori wurden bald nachher Herren (Signori) genannt. Siena ahmte ſchon im nächſten Jahre dieſe Einrichtung nach, ſo daß Governatori mit Ausſchluß aller Adelichen die Regierung übten. Als die vornehmen Geſchlechter in Florenz die Anmaßungen gegen die übrigen Bürger fortſetzten, ſtellten dieſe eine bewaffnete Macht von anfangs 1000, nachher 4000 Mann unter einem Gonfaloniere di Giustizia zum Schutze der Gerichte auf, und erklärten, auf des wackeren Giano della Bella Rath, viele edle Familien der Theilnahme an den Zünften, alſo auch dadurch an der Signoria, unfähig. Die bald nachher ausgebrochene Feindſchaft der Schwarzen und Weißen, veranlaßt durch den Zwiſt der beiden gleichnamigen Zweige des Hauſes Cancellieri in Piſtoja, iſt für unſeren Zweck nicht erheblich, obgleich merkwürdig als Beweis, wie weit die Leidenſchaftlichkeit führen könne. In vielen zum Theil blutigen Streitigkeiten ſiegte das ſtreitbare, durch die Verfaſſung feſt zuſammengehaltene Volk über die Geſchlechter, denen um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aller politiſche Einfluß vollends entriſſen

61) A che i Nobili nel principio acconsentirono, per non esser uniti; perchè *desiderando troppo di tor lo stato l' uno all' altro, tutti lo perderono. Macchiavelli*, p. 90.

wurde. Um ſo mehr ſtieg die Gewalt der Zünfte. Sie waren von zwölf bis auf ein und zwanzig vermehrt worden, nahmen ſo viel Stolz an, daß das niedrige Volk von ihnen verächtliche Behandlung erfuhr; man verſtattete nicht allen Gewerbsleuten, ſich in Zünfte zu vereinigen, ſondern es gab eine große Menge von Arbeitern, die ſich an eine verwandte Zunft anſchließen mußten. Der Wollenarbeiter waren darunter mehrere Tauſende. 1378 kam es zur offenen Widerſetzlichkeit; den angeſeheneren wurde alle Macht entriſſen, ein Tuchſcheerer, Micheli de Lando, zum Oberhaupte erwählt. Wirklich betrug ſich dieſer mit unerwarteter Kraft und Mäßigung. Zwar hörte der unnatürliche Zuſtand bald auf, aber das niedrigere Volk erlangte bei allen ähnlichen Auftritten einen Zuwachs ſeiner Gewalt. So nahe liegt, wo kein Einziger herrſcht, die Urſache zu dem Streite der Vornehmen mit dem Volke, daß, wenn jene unterliegen, dieſes ſelbſt in ariſtokratiſches Weſen ſich umwandelt und von unten auf ein demokratiſches entſteht, um jenem zu widerſtreben. Die fortwährenden Reibungen führten allmählig das Bedürfniß herbei, daß, von einem Fürſten Ordnung geſtiftet wurde. So erhob ſich das Haus Medici. Mit der Monarchie aber konnte das Gewicht der Zünfte nicht beſtehen.

§. 8.

Die Geſchichte der Zunftverfaſſung in Teutſchland, und beſonders ihres Verhältniſſes zu der Staatsgewalt, hat nicht nur für den teutſchen Politiker die größte Wichtigkeit, ſondern müßte, vollſtändig ausgeführt, jedem

Geſchichtsfreund überaus anziehend ſeyn; denn ſie enthält den größten Theil von der Geſchichte der Städte und dieſe bieten im Mittelalter ein Schauſpiel dar, welches man, ohne den Vorwurf allzubefangener Vorliebe für das vaterländiſche zu fürchten, in vielen Beziehungen dem helleniſchen und römiſchen Volksleben an die Seite ſtellen kann. Die friſche Kraft, der kecke Muth, die glühende Liebe für die Vaterſtadt ſind wie im Alterthume; nur haben Chriſtenthum und nordiſches Blut eine ernſtere, beſonnenere Haltung hervorgebracht. In Griechenland durfte man nur eine Königsfamlie, einen Hippias ꝛc. vertreiben; in Teutſchland mußte jedes Vorrecht den Landesherrn abgetrotzt oder abgenommen werden; natürlich waren hier ſchon deßhalb die Fortſchritte ungleich langſamer, und aus demſelben Grunde konnte der zügelloſe Uebermuth des Volkes, wäre er auch dem teutſchen Geiſte nicht ſo fremd, als er es wirklich iſt, viel weniger ſichtbar werden. Und, ein gewiß nicht minder erheblicher Umſtand, kein Herodot, kein Thukydides, kein Livius hat die Zeit beſchrieben, von der wir reden. Kein Klaſſiker aus ihr veranlaßt unſere Jugend, ſchon frühe ihre Geſchichte zu erlernen!

Jene drei Abſchnitte, unter denen wir die Ereigniſſe in Italien betrachteten, werden auch hier am leichteſten den leitenden Faden bei der flüchtigen Ueberſicht geben, welche ſowohl der gegenwärtige Zweck als der Mangel hinreichend beglaubigter Thatſachen allein verſtattet.

1) In Italien beſtanden ſtädtiſche Wohnſitze noch aus alten Zeiten her; aus ihnen konnte auch der Geiſt der Unabhängigkeit von Geſchlecht zu Geſchlecht wenigſtens

als Wunſch ſich durch die verſchiedenen Veränderungen der Herrſchenden fortgepflanzt haben, wenn gleich die Regierung lange in den Händen landesherrlicher Beamten war. In Teutſchland mußten erſt Städte entſtehen; ſchon deßhalb konnte der Erfolg nicht gleich ſchnell ſeyn. Zu den wenigen von den Römern befeſtigten Orten kamen allmählig Sitze der Biſchöffe, Burgen der Fürſten [62], Hoflager der Kaiſer und dergl. Die Städte wurden ſtark bevölkert durch den Zulauf der Hörigen, die dort in kurzer Zeit die Freiheit auf dem Wege der Verjährung erlangten, gegen ihre ehemaligen Herrn leicht und gerne Schutz erhielten, ſich mit Gewerben und Handel nährten. Die Bewohner von Worms befreite ſchon Heinrich V. von der Leibeigenſchaft, indem er den Budtheil und das Recht des Beſthauptes aufhob [63]. Neben ihnen und in ihrer Meinung unter ihnen ſtanden die Dienſtmannen der geiſtlichen und weltlichen Fürſten, größtentheils der Stamm der nachherigen Geſchlechter (Patricier). Dieſe errangen auch zuerſt die gänzliche oder unvollkommene Befreiung von der landesherrlichen Gewalt, in-

62) Ueber die berühmte Stelle des Witekind ſ. Sieber Abhandlung von den Schwierigkeiten das Reichsgeſ. von 1731 zu vollziehen. S. 183. Anton, Geſchichte der teutſchen Landwirthſch. II. §. 4. (Görl. 1800.) *Spittler*, in Comment. Gotting. T. IX. Hüllmann, Geſchichte des Urſprungs der Stände in Teutſchland III. S. 7. 8. (Frankf. 1808.) Remer a. a. O. S. 421. fg.

63) Dipl. ad a. 1111. Lehmann, Chronica der freien Reichsſtadt Speier IV, 22. S. 306. (Frankf. 1698. Fol). Dipl. Trid. ad a. 1180. ebend. S. 311. Vergl. Ortloff, Recht der Handwerker §. 12.

dem ſie ſeit dem zwölften Jahrhundert allmählig die Verrichtungen der fürſtlichen Beamten übernahmen, und es endlich ſo weit brachten, daß dieſelben ganz aufhörten[64]). Begreiflich konnte dieſes weder auf eine enge Weiſe noch auch immer in kurzer Zeit oder auf einmal geſchehen. Häufig erkaufte man die Unabhängigkeit, z. B. Ulm von dem Kloſter Reichenau, dem es von Karl dem Großen übertragen worden war, Augsburg von dem unglücklichen Konradin; Regensburg (1181) und Lübek (1182) befreite Friedrich I. von der Herrſchaft Heinrichs des Löwen[65]). Den rheiniſchen Städten gaben ſchon die ſächſiſchen Kaiſer Privilegien, deren ſie ſich durch Anhänglichkeit an dieſe würdig gemacht hatten[66]). Heinrich V. erledigte die Bürger von Speier des üblichen Zolles (teloneum), des Bann- und Schatz-Pfennigs, des Gerichtes und der Beſteurung außer der Stadt, der Naturalleiſtungen an Obrigkeiten oder fremde Geſandte[67]). Die Regenten waren, wie viele Stadtrechte beweiſen, mit dem Aufblühen der Städte ſehr zufrieden, unter anderen Gründen ſchon darum, weil das demokratiſche Weſen in denſelben mit ihnen ſelbſt das Widerſtreben gegen die Macht des Adels gemein hatte. Das Beiſpiel von Städten unter eigener Verfaſſung konnte aber wohl aus Italien gekommen ſeyn, weil dort, wie wir geſehen, die

64) Hüllmann, a. a. O. 3. Abſch. 2. Abth. Nr. I—V. Runde, deutſches Privatrecht §. 440.

65) Lehmann, IV, 4.

66) Schmidt, Geſchichte der Teutſchen V, 319.

67) Dipl. ad a. 1111, bei Lehmann, IV, 22. S. 307.

Unabhängigkeit vieler Städte früher angefangen hatte [68]). In Frankreich geſchah dieſelbe Veränderung etwas ſpäter, und erfolgte bloß durch die Verleihung von Stadtrechten von Seiten der Könige, in der Abſicht, gegen die übermächtigen Vaſallen in dem Emporkommen der Städte Unterſtützung zu finden. Die durch Gemeinſchaft des Vortheiles begründete Annäherung der Könige und der Städte ging ſo weit, daß Ludwig VIII. alle mit Gemeinderecht begabten Städte, auch in den Gebieten ſeiner Vaſallen, als die ſeinigen betrachtete. Unter 98 Städten, die ſich bei Du Cange verzeichnet finden, erhielten 42 ihre Municipalverfaſſung im 12ten, 47 im 13ten Jahrhundert; die älteſten Beiſpiele ſind das oppidum Scti Richarii 1126, und Soiſſons 1136 [69]). Anfangs waren es bloß die Erbgüter der Könige, in denen Stadtrechte ertheilt wurden, aber bald wußten auch die der andern Großen ſich Freiheit zu erwerben. [70]).

§. 9.

2. Entſtehung der Zünfte.

Bekanntlich befanden ſich die Gewerbe in den älteſten Zeiten faſt allgemein in den Händen der Leibeigenen; im

68) Vergl. *Heinecc.* a. a. O. II. §. 8. Norrmann, kurze Geſchichte der älteren teutſchen Nationalverfaſſ. S. 53. (Hamb. 1782), und Remer, Abriß. S. 416.

69) Glossar. ad script. med. et inf. latinit. T. I. P. 1. p. 469—72. s. v. *Comunia.*

70) Vergl. Remer, S. 427—32.

Mangel eines freien Verkehres, der die Arbeitstheilung hätte erhalten können, war nothwendig, auf jedem Landgute für die einzelnen Gewerbe, deren Erzeugniſſe man bedurfte, beſondere Arbeiter zu haben; auf kleineren Gütern mußte man ſich gewiß kümmerlich genug behelfen. Eine ſolche Villa ſtellte ein geſchloſſenes Gewerbſyſtem im Kleinen vor. Handel unter ihnen hätte von den Herren betrieben werden müſſen; dieſe waren begreiflich dazu nicht geneigt, alſo war ſehr wenig Durchdringung der geſelligen Verhältniſſe; die Länder ſchienen mehr Anhäufungen als zuſammenhängende Verbindungen [71]. Die hörigen Arbeiter, vielleicht auch die Freien, die es vortheilhafter fanden, ſich dem herrſchaftlichen Schutze in den größeren Villen zu unterwerfen, hatten in dem Hofrechte ſchon eine Art von eigener Verfaſſung unter Meiſtern jeder Genoſſenſchaft, wohnten zum Theil in eigenen Arbeitshäuſern; die Vermuthung, daß aus dieſem Hofrechte die Zünfte ſich entwickelt haben, iſt daher keinesweges verwerflich [72]. Die Geſchicklichkeit der teutſchen Hausfrauen, auch wohl die Handelsverbindungen mit Italien, dem Morgenlande, den Wenden, machten die Abweſenheit eines lebhafteren Binnenhandels weniger fühlbar. [73]. Die techniſchen Gewerbe wurden, als viele

71) Dahin gehört Karls des Großen bekanntes Capitulare de villis et curtis. Cap. 45.

72) Eichhorn, über den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in Teutſchland, in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft. I, 2. S. 240—45. (Berlin 1815.) Vergl. Anton, Geſchichte der teutſchen Landwirthſchaft. I. S. 323.

73) Remer, Abriß des geſellſchaftlichen Lebens in Europa. S. 331. fg. (Braunſchweig 1792.)

hörige Arbeiter ſich in den Städten ſammelten, von den anderen Bewohnern derſelben verachtet, als Beſchäftigungen, die des Mannes von edler Abkunft unwürdig ſeien [74]). Die ältern Bürger (Geſchlechter, Münzer, Hausgenoſſen) hielten ſich von den neuen, den Handwerkern, in ſtrenger Abſonderung. Dieſe Anrüchigkeit wich dem Zunftverbande. In einer Zeit, wo alles ſich zu verbünden ſtrebte, konnte eine feſte Einigung wohlhabender, ihrer Kraft bewußter Menſchen, die mit gemeinſamem Beſtreben nach höherer bürgerlicher Achtung rangen, von anderen Genoſſenſchaften wohl Anerkennung erlangen, der Maſſe verſtattete man, was dem Einzelnen verweigert wurde, zumal da jede zu Stande gekommene Zunft ſich ſogleich gegen die noch unverbundenen Arbeiter faſt feindlich ſtellte, und, des gleichen Urſprunges uneingedenk, um ſich bei den Geſchlechtern größeres Anſehen zu geben, keinen Hörigen in ſich aufnahm [75]). So ſchloſſen ſich auch die Nobiles der römiſchen Plebs an die Patricier an.

Die Anrüchigkeit vieler Gewerbe, die noch in ziemlich ſpäte Zeit reichte, entſprang daher offenbar weniger aus der Beſchaffenheit des Geſchäftes, ſondern aus dem Mangel einer zünftigen Verbindung, weßhalb es nicht möglich war, Unfreie davon abzuhalten. Dieſer Mangel

74) Quoslibet contemptibilium mechanicarum artium opifices ab honestioribus et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt. *Otto Frising.* ad a. 1154. Lehmann, II, 14.

75) Vergl. *Heinecc.* a. a. O. §. 14. Ortloff, Recht der Handwerker, §. 9. 10. S. 41. 42.

hatte wohl meiſtens den Grund, daß ſolche Beſchäftigungen nur wenige Menſchen nährten, ſich durch keinen Kunſtfleiß erweitern ließen, alſo an keinem Orte genug Mitglieder zu einer Geſeſellſchaft aufzutreiben waren; bei Schäfern z. E. iſt dieß ſehr einleuchtend; bei Müllern konnte in gering bevölkerten Gegenden daſſelbe eintreten. Derſelbe Umſtand bewog oft die Genoſſen mehrerer minder zahlreicher Gewerbe, ſich in eine größere Zunft zu verbinden. Manche Geſchäfte blieben freilich darum unehrlich, weil die Freigewordenen, denen bei der ſchwachen Beſetzung aller Nahrungszweige die Wahl der einträglichſten geſtattet war, die unangenehmeren, oder doch in enge Gränzen eingeſchloſſenen am längſten den Unfreien überließen. Demnach ſcheinen die Bänke oder Löben (Lauben, Labia), auf denen ein erbliches Gewerbsrecht haftete, nicht hinreichend, um die Entſtehung der Zünfte zu erklären; ſie mögen öfter Folge als Veranlaſſung derſelben geweſen ſeyn [76]. Die Zeit, in der ſie ſich bildeten, iſt für den größten Theil die zweite Hälfte des 12ten Jahrhunderts. Nächſt der Fiſcherzunft, die ſchon 1106 in Worms beſtanden haben ſoll [77], ſind die älteſten Beiſpiele die Tuchſcheerer und Krämer in Hamburg, 1152 [78], die Gewandſchneider (d. i. Tuch- und Wollenzeughändler) 1153, die Schuſter 1157, beide in Magdeburg [79]. In dieſelbe Zeit iſt auch der Anfang

76) Vergl. die 72. Note dagegen. Anton, a. a. O. II. S. 24—31. Hüllmann, III. S. 132. fg.

77) Hüllmann, S. 140.

78) Ortloff, a. a. O. §. 11.

79) *Meibom.*, Script. Rer. Germ. II, 329. *Ludewig.* Reliq. Manuscript. II, 389, Sieber, Abhandl. ꝛc. S. 189.

der Zunftverfaſſung in Frankreich zu ſetzen, die älteſten Zünfte in geringer Anzahl ſollen unter dem heiligen Ludwig entſtanden ſeyn; erſt durch Edikte ſpäterer Könige wurden ſie häufiger, und gingen von der Hauptſtadt in die Provinzen über [80]).

§. 10.

3. Politiſches Gewicht der Zünfte in Teutſchland.

Es ergiebt ſich aus dem vorigen §., daß unter ihrem Schutze der freie Bürger ſtand, ſich bildete und die Achtung der übrigen erwarb; dem ökonomiſchen, bisher noch nicht berührten Zwecke, ſtand mit nicht geringerem Einfluſſe der politiſche zur Seite. Wenn es auch einzelne Freie, die nicht dem Adel oder der Geiſtlichkeit angehörten, ſchon vor der Entſtehung des ſtädtiſchen Weſens gab. [81]), ſo waren ſie doch theils zu wenig zahlreich, theils ohne eine Verbindung untereinander, die ihnen möglich gemacht hätte, einiges Anſehen in der Geſellſchaft zu behaupten. Es iſt daher erlaubt, die teutſchen Zünfte als Organiſationsform des dritten Standes anzuſehen, ohne welche dieſer wenigſtens nicht ſo weit gekommen wäre, mit den anderen die Vertretung des Volkes zu theilen. Die Zünfte beſetzten die ſtädtiſchen Aemter, ſeit dem die Uebergewalt des Adels gebrochen war, ſie gaben

80) Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, societés et maitrises. p. 18. (Amst. 1758. eine der beſten gegen die Zünfte geſchriebene Abhandlung.)

81) Runde, d. Privatrecht. §. 484.

ſeitdem den Städten feſte Haltung, da früher in demſelben keine andere Richtung als des Adels, ſtatt finden konnte. Nun aber ſtritten ſie ſtandhaft mit dieſem, welches ihnen viele Begünſtigungen von den Fürſten erwarb. Nicht minder aber ſchloſſen ſie ſich an die anderen Stände an, ſo oft es darauf ankam, willkührlichen Handlungen der Regierenden entgegen zu wirken. Waren ſie in den Zeiten, als niemand ihnen helfen konnte, als ſie ſelbſt, muthig und wehrhaft [82]) geworden, ſo gebrauchten ſie nun die erworbene Stärke nach jeder Seite hin, von der ihnen Schmälerung der ſchwer erkämpften Freiheit drohte [83]).

Im 13ten und 14ten Jahrhundert wurden die teutſchen Städte von den Unruhen zerrüttet, denen der Streit der Geſchlechter mit den Handwerkern wegen der Theilnahme der letzten an der Regierung den Urſprung gab. Häufig kam es zu ſehr blutigen Auftritten, wie in Braunſchweig, wo 1220 zehen Altmänner gehenkt, in Magdeburg, wo 1301 eben ſo viele ſogar verbrannt wurden [84]). Um dem Uebel auszuweichen, wendeten ſich die Stadtobrigkeiten, die noch aus den

82) Schon unter Heinrich IV. waren die Handwerker und Kaufleute kriegeriſch. Schmidt, Geſch. der Teutſchen. V, 321. Hüllmann, III, 103. seq.

83) Den Werth einer dritten vermittelnden Macht neben zweien kämpfenden, die ſich immer der bedrängteren von beiden annimmt, hat man neuerlich oftmals beſtritten. Merkwürdig iſt, daß ſchon die Alten dieſer Idee anhingen. Man ſehe *Polyb.* Exc. L. VI. Cap. 8. —

84) Chronic. Episc. Magdeburg. in *Meibom.* Script. Rer. Germ. T. II. p. 334. Sieber, a. a. O. S. 146.

alten Familien beſetzt waren, häufig an die Landesherren mit der Bitte, ſo gefährliche Verbindungen ganz zu zerſtören. Zeigten ſich jene dazu geneigt und erließen vielleicht dahin zweckende Verfügungen, ſo ſtellten dagegen die Zünfte wieder vor, wie wichtig und der landesherrlichen Gewalt förderlich ihr Beſtehen ſei, gaben wohl auch ihrem Geſuche durch Geſchenke u. dergl. Nachdruck. So geſchah es, daß in die Maaßregeln der Fürſten um dieſe Zeit ein ſehr auffallendes Schwanken kam. Was ein Kaiſer verordnete, widerrief der folgende [85]), und aller Hinderniſſe ungeachtet behaupteten und erweiterten am Ende die Zünfte ihre Gewalt. Hauptſächlich um die Zeit Ludwigs des Baiern gelangten ſie zur Theilnahme an dem Stadtregimente [86]), bald durch kluges Nachgeben der Geſchlechter, bald zu Folge lebhafter Fehden. Dieſe Aenderung erfolgte z. B. in Speier ſchon

85) Sogar Friedrichs II. Sohn und Reichsverweſer Heinrich richtete in Goßlar die von jenem 1219 aufgehobenen Zünfte 1223 wieder her, hob ſie 1231 auf dem Wormſer Reichstage ſämmtlich auf. — Rudolph I. geſteht, ſich anders beſonnen zu haben: Cum itaque ad *fervedam aliquorum instantiam* credentes proficere, quod nunc cernimus officere, quasdam fraternitates in oppido nostro Goslariensi, extinxerimus et annullaverimus, quae Innige vel Gelden vulgariter appellantur, modo saniori potiti consilio consideramus, quod dictae fraternitates oppido nostro Goslariensi nec non civibus eiusdem et eorum usibus proficiunt, fructificant, et earum destructio in dicti oppidu nostri vergit non modicum praeiudicium et gravamen . . . Dipl. ad a. 1290. ap. *Heinecc.* antiq. Goslar. p. 305.

86) Lehmann VI, 5.

1304, in Straßburg und Mainz 1322, in Zürich 1336 durch Rudolf Brun, den Bürgermeiſter, in Hagenau 1324, in Augsburg 1368, in Cölln erſt 1370 [87]), in Goslar ſogar ſchon 1290 [88]), in Stendal 1345, und war häufig von Ereigniſſen begleitet, welche lebhaft an die gefeierten Zeiten des Alterthums erinnern. Der Zunftverband erſtarkte ſo ſehr, daß freie Beſchäftigungen, bei denen er in ökonomiſcher Rückſicht gar nicht nützen konnte, Künſte und Wiſſenſchaften ſich unter ſeinen Schutz begaben; in Speier mußten ſogar die Geſchlechter als die funfzehnte ſich an die übrigen anſchließen, mit keinem andern Vorzuge, als daß ihnen Münzgericht und Wechſel blieben [89]). Die Bündniſſe der Städte, z. E. die Hanſe, der rheiniſche und ſchwäbiſche Bund, brachten das Anſehen der Handwerke auf das höchſte, weil auf dieſem Wege dem Adel ſo wie dem einzelnen Landesherren am nachdrücklichſten Widerſtand geleiſtet werden konnte. Von dem Streben, den Zunftverband über die Gränzen des Landesgebietes hinaus zu erſtrecken, ja ſogar ihn an die Stelle des Staates treten zu laſſen, zeigte noch ſpäter die Schirmgerechtigkeit über

87) Auszüge aus den Chroniken einiger dieſer Städte bei Hüllmann III, 152. fg.

88) Capitanei parochiarum in celebrationibus consiliorum et potestate et iuribus suis permanento. His autem et consulibus duodecim burgenses .. per confraternitates unitim eligendi associanter ... Dipl. ad a. 1290. bei Sieber. S. 201.

89) Dipl. ad a. 1349. bei Lehmann VI, 10. S. 614.

ausländiſche Gewerbtreibende, wie z. B. die Keßler in ganz Teutſchland in acht Kreiſe getheilt waren [90]) Später mußten dieſe ausgedehnten Geſellſchaften der zunehmenden Landeshoheit weichen; in den Städten ſelbſt griff dieſe gleichfalls mehr und mehr in die Verwaltung ein, und ſo blieb endlich kaum noch eine Spur der alten politiſchen Gewalt; indeß auch die Einrichtung der ökonomiſchen Verhältniſſe ihnen allmälig entzogen wurde. Die Gefahr unruhiger Auftritte gab größtentheils den Vorwand; auch iſt es wahr, daß noch im achtzehnten Jahrhundert mehrere ſolche Zuſammenrottungen der Geſellen vorfielen, die mit der gewünſchten Ordnung und Sicherheit im Innern der Staaten nicht beſtehen konnten. Doch hatte, als man die Zünfte endlich aufhob, die Landeshoheit ſchon nichts mehr von ihnen zu fürchten. Aber zu der ökonomiſchen Rückſicht, daß ſie der ſo ſehr geprieſenen Gewerbefreiheit entgegen ſtänden (§. 2.), kam noch die Gewalt mißverſtandener republikaniſcher Vorſtellungen; die Rangſtufen des Meiſters, Geſellen, Lehrlings, ſorgfältig bewahrt und abgeſondert, wie ſie der monarchiſchen Form am meiſten entſprachen, ſtanden der erträumten Gleichheit im Wege. Als nachher, wie es zu geſchehen pflegt, das demokra-

90) Ortloff, Recht der Handw. S. 105. — Von der Strenge in der Ausſchließung aller Mitbewerbung geben ein merkwürdiges Beiſpiel die harten bisweilen lebensgefährlichen Prüfungen, mit denen man die Aufnahme in die Gilde der teutſchen Kaufleute in Bergen erkaufen mußte, wenn dem Udalin zu glauben iſt, dem es *Torfeus* im 1. Bande d. Histor. Reg. Norvegic. nacherzählt.

tiſche Weſen dem deſpotiſchen weichen mußte, fand man es nicht minder bequem, keine Körperſchaften zu dulden, von denen bei willkührlichen Schritten eine Gegenwirkung hätte ausgehen können. [91]). Dem Unbefangenen muß ſchon, im Mangel einer geſetzlich anerkannten Stimme des Volkes, ein ſolches Organ eines möglichen Widerſtandes gegen den Deſpotiſmus wünſchenswerth ſeyn. Bei einer ausgebildeten Vertretung fiele dieß zwar hinweg, wenn aber eine ſolche nicht möglich iſt, ohne nach den Ständen im Volke, wie ſchon der Name andeutet, eingerichtet zu ſeyn, müßte nicht dem Bürgerſtande ſein altes Recht, ſich in Zünfte zu einigen und durch die Aelteſten derſelben vertreten zu laſſen, wieder eingeräumt werden? — Dieſe Betrachtung hängt mit der neuerlich wieder angeregten Vorzüglichkeit einer, dem Zeitgeiſte gemäß verbeſſerten Stadtverfaſſung zuſammen, die viel beſſer als die äußerliche Gleichheit aller im Verhältniſſe zu den Staatsbehörden, Anhänglichkeit an das Gemeinweſen, Wohlſtand und Ordnung hervorbringen könnte. Die unverkennbaren Mißbräuche des ehemaligen Municipalweſens würden ſorgfältig erwogen werden müſſen; wo ſich die Gefahr zeigte, daß die ſtädtiſche Verwaltung ſich von dem Geiſte der allgemeinen Staatsanſtalten entfernen möchte, da müßten die landesherrlichen Obrigkeiten deſto ſtärker oder ausſchließend wirken; je mehr von Oertlichkeiten abhinge, oder je weniger Ab-

91) So bewährte ſich auch hier die große Lehre: Abolissez dans une monarchie les prérogatives des seigneurs, du clergé, de la noblesse et des villes, vous aurez bientôt un état populaire, ou bien un état despotique. Esprit des Loi II. 4.

weichung von den Grundſätzen des Staatswohles zu beſorgen wäre, deſto mehr könnte der ſtädtiſchen Behörde überlaſſen werden, aber doch ſtets mit ſolcher höheren Aufſicht, daß man im ganzen Staate der Anerkennung gleicher Grundregeln verſichert wäre. Bei der Beſetzung der Stadtämter erhielten dann die Zünfte den Einfluß, den ſie noch jetzt in England beſitzen; aber jedem Verſuche, ſich der Obrigkeit zu entziehen, müßte durch ſcharfe Begränzung ihrer Vorrechte entgegen gewirkt werden. Keine Autonomie! 92) Die Ordnungen müßten vielmehr von der Obrigkeit gegeben werden. Das Verſchreien und andere Widerſetzlichkeiten könnte die indeſſen weiter ausgebildete Landespolizei verhüten. Die alten Verträge, worauf die Anmaßungen oft genug gegründet wurden 93), könnten in keinem Falle mit einem Schein des Rechtes angeführt werden, denn der Magiſtrat war nicht befugt, der Landeshoheit etwas zu vergeben. Rechnungsweſen, Laſten, Aemter ꝛc. in den Zünften müßten ganz von obrigkeitlicher Zuſtimmung abhängig gemacht werden; eben ſo wäre ohne ſolche kein Verkehr zwiſchen mehreren in- oder ausländiſchen Innungen zu dulden 94).

Höchſt fehlerhaft war vor der Staatsumwälzung das Verhältniß der Zünfte in Frankreich deßwegen, weil ſie für die Staatslaſten ſehr ſtark in Anſpruch genommen wurden, dafür die Erlaubniß erhielten, Schulden zu

92) Wie ſchon das Reichsgutachten von 1672. Nr. 6. und der Reichsſchl. von 1731. §. I. und VI, verordnet.

93) Sieber, neunte Schwierigkeit. S. 172. fg.

94) Dieß beſtimmt eine K. Baier. Verordnung vom 3. Jan. 1815. Regier. Bl. St. II.

machen, und nun auf alle Weiſe geſchont und begünſtiget werden mußten. Daher ſah man es gerne, wenn immer mehr neue Innungen ſich bildeten; die Ausrufer alter Eiſenwaaren bezahlten in Paris 3000 Livres für die Zünftigwerdung [95]. Die Schulden gaben einen guten Vorwand, die Aufnahmegebühren ſehr hoch zu ſetzen, überhaupt allerlei eigenmächtigen Zwang zu üben, der nach allgemeineren Rückſichten durchaus verwerflich iſt. Die Geſchichte aller dieſer Gebrechen iſt ſehr lehrreich, weil ſie zugleich den Weg zu ihrer Vermeidung andeutet.

Eine Veränderung von der genannten Art, bei der die Erinnerung an die ſchöne Zeit der blühenden und geachteten Handwerke ſich in der nicht weniger erfreulichen Gegenwart verlöre, würde, wie es uns ſcheint, auch auf die höhere Bildung der Gewerbsleute günſtig einwirken. Die thörichten Spielereien, die beſchwerlichen Mißbräuche in den Einrichtungen des Zunftweſens, können zum Theile eben jenem geſunkenen politiſchen Gewichte zugeſchrieben werden. Die Handwerker hatten ſich einmal aus dem großen Volksleben, weil es anfangs zu ungeſtaltet war, in ihr eigenes engeres gewendet. Dieß verlor allmählig ſeine Kraft und Bedeutung, der Gegenſtand, auf den es eigentlich gerichtet war, wurde ihm entrückt; mußte es nicht ſtocken, und, auf ſich ſelbſt zurückgedrängt, in Verkehrtheiten ausbrechen? So könnte man ſich den eigenthümlichen Geiſt mancher Reichsſtädte erklären. Erſt ganz neuerlich hat man angefangen, den Stadtbürger zu einem eifrigen Staatsbürger zu ziehen,

95) Considérations, p. 123.

die veraltete, ganz unbrauchbar gewordene Stadtmiliz reiht ſich neu verjüngt in die Landwehr. Aber wie der teutſche Geiſt überall etwas beſonderes in dem Allgemeinen will, ſo läßt ſich auch die Spur des alten Stadtweſens nicht vertilgen; es könnten alle dieſe Einrichtungen beſtehen, die den Städter in das ganze Volk zu ziehen beſtimmt ſind; zugleich könnte aber auf dem angedeuteten Wege dem Gewerbe Selbſtgefühl und Achtung gegeben werden; gewiß ſind beide Zwecke vereinbar, die gelähmte Kraft, der erſchlaffte Gemeingeiſt des Bürgers würde in dem dargebotenen Spielraum ſeiner Thätigkeit erwachen, ohne daß, weil inzwiſchen das Verhältniß der Stände und der landesherrlichen Gewalt ſich geändert hat, die alten Mißbräuche noch zu befürchten wären.

§. 11.

Nach dieſer durch die Wichtigkeit des Gegenſtandes und den Zuſammenhang der verſchiedenen Rückſichten gerechtfertigten Ausſchweifung wenden wir uns zu der ökonomiſchen Seite. Dieſe gehört jener Wiſſenſchaft an, über deren Benennung und Verhältniß zu andern ſeit ihrer Entſtehung die Anſichten überaus von einander abweichen, der Volkswohlſtandslehre, die man bald National-wirthſchafts-, bald Staatswirthſchafts-Wiſſenſchaft, bald Wohlſtandspolizei, bald Landesökonomie genannt hat; ja ſogar ihre Stelle in dem Syſteme der Politik hat man ihr abzuſtreiten, und ſie bloß als eine Metaphyſik der Betriebſamkeit darzuſtellen verſucht: dieß widerlegt ſchon ihr Begriff, als

der Wiſſenſchaft von der Befőrderung des Volkswohlſtandes durch die Regierung. Sie hat das Eigenthűmliche, daß die Auffaſſung der Verhältniſſe, fűr welche die Regierung ihre Maaßregeln einrichten ſoll, ſchon ein beſonders und ziemlich beſchwerliches Studium erfordert, ehe es nur mőglich iſt, Regeln fűr die Ausűbung aufzuſtellen. In der Polizei z. B. liegen die Urſachen der zu entfernenden Uebel meiſtens zu Tage; die Frage iſt nur, ob dieſes oder jenes Verfahren ſie beſſer beſeitigen werde. Hier aber műſſen die Grűnde des bűrgerlichen Verkehres aufgeſucht, die Triebfedern deſſelben entdeckt, alle mitwirkenden Urſachen ſo im einzelnen als in ihrer Vereinigung betrachtet werden. Die Volkswirthſchaftslehre hat folglich einen theoretiſchen Theil, Zergliederung der Betriebſamkeit, wobei von allem, was die Staatsgewalt ändern und veranlaſſen kann, ganz abgeſehen wird, und einen praktiſchen. Jener iſt es, den Schlőzer [96]) unpaſſend den metapolitiſchen nennt, er unterſucht nicht den Verkehr vor dem Staate, ſondern nur ohne Rűckſicht auf deſſen Einfluß. Zur geſammten Gewerbskunde darf dieſer Theil gleichfalls nicht erweitert werden, wie der Graf von Buquoy [97]) gethan hat; Landwirthſchafts- und Bergbaukunde, Technologie, Handelskunde ſind nur Hűlfswiſſenſchaften der Politik, aber der genannte theoretiſche Theil gehőrt ihr an, weil die Erfahrungen in ihm nach den Zwecken des Gemeinwohles beurtheilt werden.

96) Anfangsgrűnde der Staatswirthſchaft I. §. 26. (Riga 1805.)

97) Theorie der Nationalwirthſchaft. (Leipzig 1815.)

Für die Unterſuchung der Formen, unter welchen die Handwerke am beſten beſtehen können, iſt offenbar derſelbe Weg zu wählen. Wir werden daher zuvörderſt das Weſen der am meiſten verſchiedenen Formen zu entwickeln, dann das Verfahren der Regierung zu beſtimmen haben. Dieſer praktiſche Theil iſt durch die gegebene Frage auf den Fall beſchränkt, daß die Zünfte aufgehoben ſind, dieſer Schritt nicht mehr zurück gethan werden kann, alſo auf andere Art die hieraus fließenden Uebel beſeitiget werden müſſen. Ganz neuerlich hat man hier und da wirklich die aufgehobene Einrichtung wieder hergeſtellt. Dafür müſſen die praktiſchen Regeln eine andere Richtung nehmen; aber es wird uns nicht an Gelegenheit fehlen, häufig dahin zu deuten, nach welchen Geſichtspunkten die Veredlung der Gewerbsvereinigungen vorgenommen werden müſſe.

Erſte Abtheilung.

Grundformen des Gewerbweſens.

Erſter Abſchnitt.

Wirkung der Zünfte.

§. 12.

Der Inbegriff von Wirkungen, welche die Zunftverfaſſung auf die Beſchaffenheit aller geſelligen Verhältniſſe äußert, muß, wenn ein gegründetes Urtheil über ſie gefällt werden ſoll, mit einem Zuſtande verglichen werden, in dem ſich die Zwecke des Staates, und vornehmlich der des gemeinen Wohlſtandes am vollkommenſten erreicht finden; nicht minder aber muß er mit den anderen Wegen zuſammengeſtellt werden, die ſich für daſſelbe Ziel wählen laſſen. Dabei wird ſich zeigen, daß in vielen Dingen die Zünfte dem Geiſte einer guten Regierung gemäß gehandelt haben, wie überhaupt in den Angelegenheiten des Volksvermögens der Trieb der Menſchen nach Verbeſſerung ihres Zuſtanſtandes der Staatsgewalt ſo ſehr zu Hülfe kommt, daß ihre Thätigkeit oft bloß in einer leiſen Anregung, einem

Rathen oder Erleichtern zu beſtehen braucht. Dagegen wird es auch nicht an Fällen mangeln können, in denen die Selbſtſucht weiter geht, als es mit dem gemeinen Beſten vereinbar iſt, ihre unbedingte Befriedigung alſo von Seiten einzelner Bürger für politiſche Zwecke keineswegs wünſchenswerth erſcheinen kann. Was über die Gränze hinaus, bei der ſich der allgemeine Vortheil von dem einer beſonderen Klaſſe losreißt, auf die Seite des letzteren fällt, iſt Mißbrauch, mag es auch dem Privatzwecke völlig angemeſſen ſeyn.

Die mannichfaltigen Aeußerungen der Zunftverfaſſung laſſen ſich von ökonomiſcher Seite auf zwei materiale Hauptzwecke zurückführen, nämlich

1) Sicherheit der Ernährung für eine beſtimmte Anzahl von Gewerbetreibenden.

2) Erhaltung der einmal herrſchend gewordenen Kenntniß des Gewerbebetriebes; einzelne Anſtalten ſcheinen neben der Erhaltung auch die Erhöhung zu bezwecken.

Hierzu kommt, nur die Erreichung dieſer Abſichten zu ſichern, ein formeller Zweck: die Unabhängigkeit von landesherrlicher Gewalt, oder die ungeſtörte Ausübung eigener Geſetzgebung und Verwaltung. Dieſer dritte Gegenſtand des Strebens konnte erſt in ſpäterer Zeit vorkommen; früherhin hatte man keine Mühe, die Unabhängigkeit zu behaupten, da ſie noch vor der Ausbildung des Zunftweſens von dem Adel ſchon errungen worden war.

§. 13.

Für die ſichere Ernährung diente zuvörderſt, daß man die willkührliche Vermehrung der Arbeiter auf

eigene Rechnung (Meiſter) beſchränkte, in der Vorausſetzung eines beſtimmten und unabänderlichen Verhältniſſes zwiſchen der Anzahl ſolcher Arbeiter und der Größe des Abſatzes. Wo dieſe Vorausſetzung am deutlichſten ſtatt zu finden ſchien, weil der Abſatz einer Art von Waaren gewöhnlich in berechnenbare Gränzen eingeſchloſſen war, z. E. bei dem Fleiſcher, Schornſteinfeger ꝛc. wurde die Anzahl der Meiſter, die an jedem Orte zu dulden ſeien, feſtgeſetzt, geſchloſſene Gewerbe [98]; bei anderen, oder wenn ſonſt jene Einrichtung nicht durchzuſetzen war (ungeſchloſſene), diente doch die Menge von Erforderniſſen, Beſchwerden, Koſten, die ein neu angehender Meiſter haben mußte, wohl auch häufig eine den Zunftgeſetzen widerſtreitende Erſchwerung [99]) dazu, ſehr viele Arbeiter abzuhalten.

Der Wunſch, aus einem Zuſtande nicht mehr verdrängt zu werden, in den man ſich durch Aufwand von Kraft und Gütern verſetzt hat, iſt jedem Menſchen natürlich, und eben ſo verzeihlich die ängſtliche Sorgfalt, eine Ueberſetzung der Gewerbe zu verhüten. Daß die Furcht vor dieſem Mißverhältniß wenigſtens für den einzelnen

98) Ob ein Gewerbe geſchloſſen war oder nicht, hing wohl nicht von dieſem Beſtimmungsgrunde allein ab, welches ſich ſchon daraus ergiebt, daß an mehreren Orten in dieſer Beziehung häufig eine Verſchiedenheit obwaltete. Doch ſcheint der berührte Umſtand wenigſtens der wichtigſte zu ſeyn, den man bei der Schließung am meiſten vor Augen hatte. — Vergl. Ortloff, Recht der Handwerker. §. 3. S. 5.

99) Wie ſich aus der öftern Rüge dieſes Mißbrauches ergiebt, z. B. Koburg. Innungs-Geſetze §. 58. bei Ortloff, Corpus iuris opificiarii. S. 620. (Erlangen 1800.)

gegründet war, iſt nicht zu bezweifeln [100]), wenn auch noch unentſchieden bleiben kann, ob für die Geſammtheit ein Uebel darin zu befürchten ſei. Sehr oft aber hat man, um den Vortheil ſo weit als möglich zu treiben, das Hinzukommen anderer Meiſter noch dann verhindert, wenn eine Beeinträchtigung in dem Unterhalte der ſchon vorhandenen gar nicht zu beſorgen war. Die Anzahl der Meiſter betrug viel weniger, als ſie ohne Schaden gekonnt hätte, und das Fehlende wurde durch Geſellen erſetzt. Jene befanden ſich hierbei viel beſſer, weil ſie gegen dieſe durch die Konkurrenzverhältniſſe begünſtigt wurden, alſo von dem Erzeugniſſe der Geſellenarbeit ihnen ein beträchtlicher Gewinn zufloß, die Lohnarbeiter aber, um nur Beſchäftigung zu finden, ſich einen ſehr dürftigen Lohn gefallen zu laſſen gezwungen waren. Im ganzen wird hierbei aus zwei Urſachen das Geſammterzeugniß der Arbeit vermindert. Ein Meiſter über mehrere Geſellen kann, ohne ſelbſt zu arbeiten, von ihrem Erwerbe leben; ferner wird durch die Ausſicht auf eigenen Gewinn, je ſicherer ſie iſt, deſto mehr der Eifer des Arbeiters erhöht; der Geſelle ſtrengt ſeine Kräfte viel weniger an, als der auf eigene Rechnung ein Gewerbe ausübende, weil ſein Einkommen gar nicht oder ſehr wenig davon abhängt, wie viel er leiſtet. Um dieſen Unterſchied iſt alſo, wo Geſellen an der Stelle der Meiſter ſind, das Volkseinkommen verringert.

100) Doch widerſpricht Philippi (Briefe über verſchiedene Gegenſtände der Staatswiſſenſch. Pol. und Mor. Berlin 1770. S. 143.), der ſo viele Meiſter wünſcht, daß keiner einen Geſellen oder Lehrling beſchäftigen kann.

Doch darf auch der Nutzen nicht überſehen werden, den dieſes Beſtehen von Geſellen wirklich hat. In einem großen Theile der Gewerbe iſt der Abſatz nicht immer gleich groß [1]). Wenn eine Meſſe mehr oder weniger einträglich iſt, eine Gewohnheit, Kleidertracht ꝛc. auf⸗ oder abkommt, oder irgend ein anderes von den mannichfaltigen Ereigniſſen eintritt, die in dem geſelligen Leben immer abwechſeln, ſo ändert ſich leicht die Nachfrage nach einer gewiſſen Art von Erzeugniſſen. Sobald ſie bedeutend ſinkt, wobei zugleich die Preiſe gewöhnlich herabgehen, ſo kann die Hervorbringung in gleichem Grade nicht mehr fortgeſetzt werden. Dieß hat nun keine Schwierigkeit, wenn an dem Orte, wo es geſchieht, unverheirathete Geſellen ſich befinden; es werden von ihnen ſo viele verabſchiedet, bis das richtige Verhältniß hergeſtellt wird; ſie wandern fort, und meiſtens wird es ihnen nicht ſchwer, in anderen Gegenden Unterkommen zu finden. Auf dieſelbe Weiſe hilft man ſich bei plötzlichem Anwachſe der Nachfrage, ohne auf den Fall, daß dieſe ſich wieder änderte, einer Gefahr ausgeſetzt zu ſeyn. Wären ſtatt der Geſellen lauter verheirathete Arbeiter auf eigene Rechnung vorhanden, denen es begreiflich ſehr ſchwer fällt, den Wohnort zu verlaſſen, ſo müßte eine Verminderung des Abſatzes nothwendig das Verarmen mehrerer von dieſen nach ſich ziehen; ſie würden auf beſſere Zeiten hoffend, immer bleiben und ſich die Nahrung

1) Mohl erwähnt einer Stadt, in der drei Straßen von den Sichelſchmieden benannt waren, obgleich keiner mehr dort anzutreffen iſt. Ueber das Wandern der Handwerksgeſellen S. 11. (Erl. 1798.)

entziehen. [a]). Dagegen wirkt die Zunftverfaſſung der Entſtehung eines Mißverhältniſſes in doppelter Rückſicht entgegen, weil ſie

1) ein unverhältnißmäßiges Anſchwellen der einen Größe geradezu verhindert, und

2) es möglich macht, dem Abnehmer der andern durch gleichmäßige Verringerung der Arbeiterzahl zu folgen.

Dieſer Umſtand iſt um ſo wichtiger, je häufiger die neueſte Zeit Aenderungen in dem Verkehr gezeigt hat; je mehr einzelne Gewerbe herabgekommen ſind. Freilich verliert er ſeine Erheblichkeit, wenn die meiſten Geſellen verehelicht ſind, und geht in einen Nachtheil über, wenn die Selbſtſucht der Meiſter die Schranken des Gewerbes zu enge zieht. Wo die Zunftgeſetze in ihrer ſtarren Strenge beſtehen, da iſt mit der Ueberſetzung zugleich dem Anwachs der hervorbringenden Arbeit, den Fortſchritten des Kunſtfleißes der Zutritt verſchloſſen. Der ſcharfſinnige, fähige Ankömmling wird abgehalten, der ohne Beeinträchtigung der früher vorhandenen ſich reichliches Auskommen hätte verſchaffen können, indem er

a) Sehr gut ſagt der erfahrne Sieber (a. a. O. S. 97.): „Wer glaubt, daß ein Ort nicht eher einen Ueberfluß an Meiſtern habe, bis keiner mehr Luſt hat, ſich daſelbſt zu beſetzen, der kennt die Neigung aller Menſchen, ihre eigenen Herren zu ſeyn, nicht. Es giebt freilich unter den Geſellen vernünftige Leute, die ſich an keinem Orte häuslich niederlaſſen werden, wo ſie ſehen, daß es ihnen an Brod und Lebensunterhalt gebrechen werde. Aber die mehrſten möchten gerne ihre eigenen Herren werden, und verſprechen ſich güldene Berge, ohne auf die Anlage zu denken. Den anderen reizet ein Mädchen oder ihre funfzig Thaler“ u. ſ. w.

dem Gewerke eine noch nicht bearbeitete Seite abgewonnen hätte. Geſelle zu bleiben, die Früchte ſeines Eifers einen vielleicht unwiſſenden Meiſter ernten zu laſſen, den der Zufall vor ihn begünſtigte, iſt ihm peinlich; er ſucht ſich einen Wohnplatz, wo der friſchen Kraft ein freierer Spielraum gegönnt iſt. Auf dieſe Weiſe hat Teutſchland manchen tüchtigen Arbeiter verloren. Ces hommes autorises par la loi, s'en font un rempart contre l'industrie de ceux, qui voudroient avec eux le bénéfice des arts et du commerce [3]).

Die Regierungen haben dieſen Nachtheil keineswegs verkannt, und um ihn zu vermeiden, kundige Arbeiter außer dem Zunftverbande geſchützt, die ſogenannten Freimeiſter, und in den Fürſtenſitzen die Hofſchutzverwandten, in Anſehung deren man die gemeinen Geſetze über den Zutritt zu den Gewerben nicht in Ausübung brachte [4]).

Unter die Mittel, durch welche man das Anſetzen neuer Meiſter bei den nicht geſchloſſenen Gewerben erſparte, gehören

1) Die lange Dauer der Lehrzeit.

2) Das Meiſterſtück; von beiden Umſtänden wird füglicher unten geſprochen werden.

3) Considérations sur le commerce, p. 83.

4) Nach einer K. Baier. Verord. (19. Jun. 1811. Reg. Bl. eod. St. XLI.) haben nur wirklich angeſtellte Hofdiener, wenn ſie perſönliche Qualifikation, namentlich die Lehr- und Geſellenjahre, nachweiſen, und einen Licenzſchein der Polizeibehörde erlangen, das Recht, ein beſtimmtes Gewerbe zu treiben.

3) Die ſogenannten Muthjahre, d. i. die Zeit, in welcher der künftige Meiſter, obgleich alle geſetzlichen Erforderniſſe bei ihm vereiniget ſind, als Geſelle in der Werkſtätte eines älteren Meiſters arbeiten muß. Dieß hat ſchon das Reichsgeſetz von 1731 aufgehoben [5]).

4) Ausſchließungen wegen Religionsverſchiedenheit, auf die zwar nach der Beſtimmung des weſtphäliſchen Friedens keine Rückſicht genommen werden ſollte [6]), die aber doch bisweilen auch in Betracht kam [7]).

5) Große Koſten des Meiſterwerdens, auch abgeſehen von dem mit der Lehrzeit nothwendig verbundenen Aufwand, namentlich das Meiſtereſſen [8]), Meiſterſtück, Kauf des Meiſterrechtes, auch bei nicht geſchloſſenen Gewerben oft ſehr koſtbar [9]), beſonders in alten Zeiten [10]) und mancherlei Nebengebühren.

5) §. XIII. Nro. 7. — Desgl. Preuß. Gener. Privil. v. 1734. Art. II. K. Baier. Verordn. 29. Dec. 1810. Reg. Bl. 1811. St. I. Dagegen beſtätiget ſie die Badiſche Zunftordnung v. 1760. Bei Ausländern ein Jahr, bei Landeskindern ein halb Jahr, bei Bürgers- und Hinterſaſſenſöhnen, und denen, die Meiſterswittwen ehelichen, fallen ſie hinweg. Art. XXXVII. Ortloff, Corp. i. o. S. 339.

6) Instrum. Pac. Osnabr. C. XII. §. 34.

7) Z. E. in Würtemberg, Ortloff Recht der Handwerker. §. 70, S. 244.

8) Die Braunſchw. Gildeordnung, 4. März 1768. erlaubt wenigſtens bei der Schau aus freien Stücken „an Kuchen, Tabak und Getränk etwas zur ehrbaren Ergötzlichkeit“ zu reichen. Tit. II. §. 7. Ortloff, Corp. i. o. S. 193.

9) Z. B. in Frankreich koſtete es ehemals wohl 500 fr. Livr. Considérations p. 148.

10) In Goßlar bei der Kaufmannsgilde acht Mark löthi-

6) Verſchiedene andere Erforderniſſe, die der angehende Meiſter beſitzen mußte, wie bei den Erlangiſchen Schneidermeiſtern ein eigenes Haus [11]), unverehelichter Stand [12]) und dergleichen.

§. 14.

Dieſe Beſchränkung der Anzahl von Meiſtern führte zweitens zu einer Vertheuerung der Erzeugniſſe. Auch ſie wurde zunächſt auf die ſichere Ernährung bezogen; die Gewinnſucht ſtrebte dann, ſie über alle Schranken hinaus zu erhöhen [13]). Aus zwei Urſachen ſtehen nothwendig die Erzeugniſſe zünftiger Arbeiter in höherem Preiſe als die unzünftigen. Nicht nur iſt bei jenen die unterſte Gränze des Preiſes, wenigſtens des vortheilhaften (minimum), die man gemeiniglich, aber nicht ganz paſſend, Koſtenpreis nennt, höher, ſondern die Verhältniſſe des Zuſammenfluſſes (Konkurrenz), des Angebotes und der Nachfrage begünſtigen auch das Zunftglied in dem Beſtreben, den Preis ſeiner höhern Gränze (maximum),

ges Silbers, bei Bäckern, Fleiſchern, Krämern, Schuſtern drei, bei Schneidern und Kürſchnern anderthalb Mk. Dipl. ad a. 1290. bei Sieber S. 203.

11) Handwerksordnung v 1746. Art. 17.

12) Eine ſonderbare Zuſammenſtellung enthalten die koburgiſchen Innungsgeſetze, §. 72. „Geſellen kann deßhalb, weil ſie eine Zuchthausſtrafe ausgeſtanden, oder weil ſie verheirathet ſind, oder weil ſie in Fabriken gearbeitet haben, das Meiſterrecht nicht vorenthalten werden.“

13) Ad. Smith, Unterſuchungen ꝛc. II. 207. 8. (Breßlau 1810.) Kraus, Staatswirthſchaft II. 49. (Königsberg 1807.) Lotz, Reviſion ꝛc. I. §. 95. (Koburg 1811.)

nämlich dem Werthe der Sache für den Käufer näher zu bringen. Die größeren Koſten rühren ſchon aus dem Aufwande her, der von dem Anfange der Lehrzeit bis zur Erlangung des Meiſterrechtes geſchehen muß; für dieſen ziemlich beträchtlichen Verlag begehrt der Meiſter einigen Erſatz, ohne den ſich niemand leicht zu einer ähnlichen Anwendung ſeines Verlages entſchließen würde. Ferner hat das Zunftglied noch immerfort mancherlei Laſten, Abgaben, Geſchenke für wandernde Geſellen und dergleichen zu tragen, die bei dem ungebundenen Arbeiter hinwegfallen. Jener könnte gar nicht beſtehen, wenn nicht ſeine Erzeugniſſe etwas theuerer bezahlt würden, als von techniſcher Seite die Koſten ihrer Hervorbringung ſind. Aber die Beſchränkung des Angebotes bei freier Nachfrage ſetzt den Unternehmer in den Stand, ſeinen Vortheil noch viel weiter zu treiben, und den Abnehmer zu größeren Preiſen zu nöthigen. Eine ausdrückliche Verabredung der Meiſter braucht man nicht gerade anzunehmen, weil die Gleichheit der Lage ſie ſchon von ſelbſt zu einer gleichförmigen Handlungsweiſe antreibt, weil jeder im allgemeinen erwarten kann, daß keiner der ganzen Geſellſchaft die Preiſe verderben werde. Doch hat man auch wohl Unrecht zu läugnen, daß jährliche Beredungen über die Preiſe wirklich vorgegangen ſind und vielleicht noch vorgehen. Die Reichsgeſetze ſchon rügen dieß als ſchädlichen Mißbrauch [14]; manche neuere Erfahrungen ſtimmen damit überein. Und zeugt nicht die Uebereinkunft, daß der

14) Reichspolizeiordnung 1577. Tit. 37. Reichsgeſetz von 1731. §. 32. Nro. 3. — Vergl. Weſtpreuß. Handwerksordnung 1774. Art. 42.

eine nicht vollenden dürfe, was der andere angefangen, von dem innigen Zuſammenhange der Mitglieder und der Abſicht, den Abnehmer, der ihrer doch nicht entbehren kann, auf alle Weiſe nach ihrem Willen zu lenken? Bisweilen hielt man ſogar die verfertigte Sache darum zurück, weil der früher gebrauchte Zunftgenoſſe noch nicht befriedigt ſei [15]).

§. 15.

Eine ſolche Vertheuerung konnte nicht mit Sicherheit ſtatt finden, ſo lange die Mitbewerbung auswärtiger Arbeiter auszuhalten war, oder aus irgend einer Urſache die Dienſte der Zunftmeiſter entbehrlich wurden; man brachte es alſo dahin, auch von dieſer Seite alle Hinderniſſe zu entfernen.

1) Auf dem platten Lande ſollten keine Handwerker oder nur die nöthigſten geduldet werden, wenigſtens hielt man ſie in beſtimmter Entfernung (Bannmeile) im Umkreiſe von der Stadt ab, unterwarf ſie mehreren Beſchwerden, z. B. daß ſie ſich zu einer Zunft der nächſten Stadt halten, deren Laſten mit tragen mußten [16]), keine Lehrlinge und Geſellen halten durften als bei einigen Gewerben [17]), oder mit beſonderer obrigkeitlicher Erlaubniß [18]). Der Städter hatte, indem er dieſe Verfügun-

15) Badiſche Zunftordn. 1760. Art. 53. — Vergl. oben §. 6. und Reichsgutachten v. 1672. Nr. 13, 2. Reichsgeſetz von 1731. §. XIII. 2.

16) Preuß. Landrecht Th. II. Tit. VIII. Abſchn. III. §. 185.

17) Oetting. Wanderord. 1785. Art. XI. Ortloff, S. 249.

18) Braunſchw. Gildeordn. 1755. Tit. IV. §. 17.

gen durchſetzte, freilich bloß ſeinen eigenen Vortheil im Auge, aber dieſer konnte mit dem allgemeinen Wohl zuſammenfallen. Viele Gewerbe bedürfen nothwendig der Stadt, um gut betrieben zu werden, mancherlei Hülfsmittel, beſonders wegen der getheilten Arbeiten die Mitwirkung anderer Gewerbe und dergleichen, ferner der ſichere Abſatz, den der lebhaftere ſtädtiſche Verkehr gewährt, ſind auf dem Lande nicht anzutreffen. Daß aber eben darum niemand mit einem ſolchen Gewerbe ſich auf dem Lande niederlaſſen werde, welches daſelbſt nicht wohl gedeihen kann, läßt ſich dennoch nicht annehmen. Die Menſchen verſuchen auf alle Weiſe ihr Glück, und ſind nur allzuoft geneigt, ſich die Umſtände ſo einzubilden, wie es ihre Wünſche mit ſich bringen; was von der Vortheilhaftigkeit des Geſchäftes ſelbſt nicht zu gewinnen iſt, ſuchen ſie von der Unkunde der Landleute zu erhalten, indem ſie ihnen ſchlechte Waare aufdringen; ſie treiben allerlei Geſchäfte, zwar keines gut und tüchtig, aber doch ſo, daß ſie ihren Unterhalt finden. Der Landmann zieht ſehr oft das Wohlfeile vor, ohne zu überlegen, daß das Theure viel länger brauchbar bleiben würde; ſo können wirklich Landmeiſter ſowohl den Städtern, denen ſie die Nahrung entziehen, als den Abnehmern, die von ihnen ſchlecht bedient werden, ſchädlich ſeyn. Solche Handwerker freilich, welche die gemeinen Bedürfniſſe der Landbewohner befriedigen, alſo hinreichenden Abſatz in der Nähe haben, oder ſolche, die im Großen auf Beſtellung arbeiten, die anderer Hülfe nicht bedürfen, und vielleicht auf dem Lande den rohen Stoff, den ſie verarbeiten, leichter erlangen, ſo wie ſie ohnehin wohlfeilere

Lebensmittel finden, ſind allerdings dort an ihrer Stelle [19]). Allerdings ſind in früheren Zeiten häufig Dörfer zu blühenden Sitzen des Kunſtfleißes geworden, weil ſich in ihnen die fähigen Arbeiter niederließen, denen die Eiferſucht der Stadtmeiſter keinen angemeſſenen Wirkungskreis vergönnte; aber dieß war Folge der ohne Zweifel ſchädlichen Schließung der Gewerbszweige, welche in jedem Falle die Obrigkeit aufheben muß. Demnach wäre die häufig verbreitete Klage, daß durch Dorfhandwerker das ſtädtiſche Zunftweſen in Verfall gerathe, nicht ganz leer [20]), und es iſt nicht zu verwerfen, wenn das Niederlaſſen auf dem Lande nicht ganz frei gegeben, insbeſondere nicht ohne Nachweiſung der erforderlichen Geſchicklichkeit verſtattet wird. Dieß iſt auch im Königreiche Baiern verordnet, zugleich aber ſehr weißlich das Geſetz aufgehoben, nach welchem Landmeiſter keine oder nur wenige Lehrlinge annehmen durften [21]), denn der Grund hiervon fällt hinweg, wenn alle Meiſter ohne Unterſchied ihre Fähigkeit darthun müſſen.

2) Niemand ſollte eine Sache, mit deren Verfertigung ſich ein Handwerk beſchäftigte, auf andere Weiſe ſich verſchaffen, alſo weder ſelbſt verfertigen oder durch

19) Vergl. Guden, von den Gränzen der ſtädtiſchen und Landhaushaltung. Göttingen 1772.

20) Sie wird z. B. in der Kurbraunſchw. Verordnung für das Herzogthum Lauenburg 1776. (Ortloff, Corp. l. c. S. 212. ff.) für gegründet anerkannt.

21) Königl. Verordnung v. 20. Jun. 1810. Reg. Bl. eod. Nr. XXX.

fein Geſinde verfertigen laſſen. [22]), noch von auswärtigen Arbeitern kaufen. Das Einbringen aller ſolcher Artikel wurde daher, ſo viel es anging, verhindert, wenigſtens ſo weit in den meiſten Fällen, daß Auswärtige bloß auf Meſſen und Jahrmärkten feil bieten durften [23]), wobei hier und da, die ſtädtiſchen Verkäufer noch einen Vorzug genöſſen; ſo durften ſie im Badiſchen früher feil haben [24]). Dieſes Vorrecht der Zünfte, wodurch erſt die Abnehmer völlig von ihnen abhängig werden, iſt im allgemeinen nicht zu billigen. Wo es beſteht, kann nichts der unmäßigen Theuerung wehren, weil man nur die Wahl hat, ein Bedürfniß gar nicht zu befriedigen oder jeder Forderung des Handwerkers ſich zu unterwerfen. Freies Einbringen der Waaren iſt dagegen ein vorzügliches Mittel, den Gewinn der Meiſter an jedem Orte in einer Gränze zu erhalten, die ihnen doch noch genug Gewinn gewährt. Denn auch ohne ein ſolches Monopol hat der Städter noch bedeutende Vortheile gegen den fremden Mitbewerber. Dieſer muß Fracht und Zehrungskoſten tragen, wenn er ſelbſt den Abſatz beſorgt; verkauft er an den Kaufmann, ſo will dieſer ſtarken Gewinn von dem aufgewendeten Verlage; beides fällt bei jenem weg, der entweder auf Beſtellung arbeitet, oder doch mit ſehr geringem Aufwand von Mühe und Verlag verkauft; ihm kommt ſchon der Aufenthalt an dem Sitze des Verkehres

22) Oft maßte man ſich an, dergl. zu vernichten. Hamburg. Reglement v. 1710. Tit. IV. Art. 3.

23) Z. E. Weſtpreuß. H. W. O. 1774. Art. 44.

24) Badiſche Zunftordnung 1760. Art. 52. Ortloff, S. 243.

zu Statten, um manche Gelegenheit zur Erweiterung ſeines Geſchäftes zu ergreifen, indeß der Fremde, die Zeit der Jahrmärkte abgerechnet, erſt mühſame Verbindungen anzuknüpfen gezwungen iſt. Der Stadtbewohner ſteht alſo bei gleichen Preiſen viel beſſer, und kann ohne Schaden um ſo viel wohlfeiler verkaufen, daß er auswärtige Konkurrenz abhält. Weiteren Nutzen kann er nicht verlangen.

So wahr dieſe Sätze ſind, ſo können doch beſondere Umſtände hinzukommen, die in der Ausübung manche Abänderung begründen. Eben der angeführten Gründe wegen iſt ein Zuſammenfluß von Verkäufern aus mehreren Städten weniger häufig als zwiſchen Städtern und Landmeiſtern. Sind dieſe in ihrer Niederlaſſung an gar keine Erforderniſſe gebunden, ſo können ſie ſchon darum und weil man auf dem Lande wohlfeiler lebt, niedrigere Preiſe ſetzen, als jene; die Städter pflegen aber auch mehreren Gemeinde- und Staatslaſten zu unterliegen, deren Grund darin zu ſuchen iſt, daß das geſellige Leben in den Städten mehr Ausbildung hat, folglich zahlreichere und künſtlichere Anſtalten erfordert. Dieſe ſtärkere Belegung wird möglich durch die leichtere Ernährung, die der ſchnellere Umlauf der Güter herbeiführt, durch die Gelegenheit, jeden Nahrungszweig einträglicher zu machen [25]. Sollen aber nur Handwerker in den Städten beſtehen, und in einigem Wohlſtande beſtehen, ſo darf ihnen nicht eine Laſt aufgebürdet werden, ohne daß ſie den Vortheil genießen, der jene aufwiegt. Zwar wird die oben Nr. 17)

25) Vergl. Ueber den Dorfhandel. Leipzig 1773.

berührte Einrichtung der Dorfmeiſter dieſem Mißverhältniſſe entgegen wirken, aber doch nicht ſo ganz, daß es nicht hie und da, zumal wo Dörfer ſehr nahe an Städten liegen; alſo jene Vortheile des Städters bei weitem geringer ſind, rathſam werden könnte, den Landhandwerkern das Einbringen ihrer Waaren im Großen nicht ohne eine Abgabe zu geſtatten, die als ein gebührender Beitrag zu den Gemeindebedürfniſſen anzuſehen iſt. Dabei müßte freilich ſorgfältig verhütet werden, daß die Auflage über ihre Beſtimmung hinaus erſtreckt würde, und immer wäre wünſchenswerther, daß es möglich ſei, ſie ganz zu entbehren. In der Ausübung indeß ſcheint man dieſen Grund gegen die Freiheit des Verkehres vielfältig anerkannt zu haben.

§. 16.

Einige Vertheurung, dieß ergiebt ſich aus den vorigen Paragraphen, iſt mit dem Beſtehen der Zünfte nothwendig verbunden. Wer bloß hieraus ihnen das Verdammungsurtheil ſprechen wollte, wie man wohl hin und wieder gethan, ſetzt dabei voraus, daß dieſe Folge ein Uebel ſei, was nun erſt noch weiter zu unterſuchen, und überſieht dabei die anderen Gründe, welche jenem Uebel, woferne es auch wirklich vorhanden wäre, leicht das Gleichgewicht halten könnten. Auf dieſe wird uns die Verfolgung des Gegenſtandes führen; was aber jenes betrifft, ſo drängt ſich von ſelbſt die Frage auf, was Theurung heiße, und worin jene gerühmte Wohlfeilheit beſtehe, die ein großer Theil der Menſchen als das Ziel ihrer Wünſche unablässig im Munde führt.

Ein bloßes Sinken der Preiſe gegen Münze, alſo ein Steigen der Metallpreiſe, kann es unmöglich ſeyn, was man ſo eifrig begehrt. Dieſe Aenderung könnte in beträchtlichem Grade bloß als Folge einer Minderung des Metallvorrathes entſtehen; damit wäre nichts gewonnen, vielmehr würden nun zu anderem Gebrauche die Metalle nicht mehr ſo leicht zu haben ſeyn, und anfangs, bis die Preiſe ſich nach dem geſtörten Gleichgewichte wieder in ein feſtes Verhältniß geſetzt hätten, würde ein fühlbarer Mangel an Umtauſchmitteln entſtehen, der dem Verkehre ſeine Lebhaftigkeit entzöge. Dieß hat Hume mit ſeiner gewohnten herrlichen Klarheit dargethan [26]). Ohnehin ſtrebt der Zufluß von Metallen aus anderen Ländern dieſer Aenderung entgegen.

Einige gingen aus von einem beſtimmten Preiſe (dem angemeſſenen), der den Koſten der Hervorbringung entſpreche, und der vortheilhafteſte ſei. Stiege der wirkliche Preis über denſelben, ſo wäre Theurung vorhanden, ſtünde er unter ihm, Wohlfeilheit. Dieß ſcheint ſchon dem Sprachgebrauche nicht angemeſſen. Allerdings wird der wirkliche Preis mit einer anderen Größe, die man im Sinne hat, verglichen, aber dazu wird nicht eine ſolche unveränderliche von dem Koſtenbetrage abhängende Größe genommen. Zudem ſoll hierbei der Gewinn beider Tauſchenden aus einem einzigen Standpunkte betrachtet werden, welches eben ſo wenig zuläſſig iſt; jeder findet in ſeinen Verhältniſſen beſondere Beſtimmungsgründe, nach denen er den Werth der Dinge beurtheilt, und der indi-

26) Politiſche Verſuche, aus dem Engl. v. Kraus Nr. 5.

viduelle Werth muſs hier als der allein entſcheidende anerkannt werden. Sonſt müßte jeder Gewinn des einen zugleich Verluſt des andern ſeyn, und bei jedem Tauſche, in dem nicht die verwechſelten Güter gerade gleich viel werth wären, müßte die eine Sache wohlfeil, die andere theuer ſeyn; es gäbe ſonſt kein Geſchäft, in welchem nicht beide Begriffe angewendet werden könnten, und das „zu theuer", welches der Sprachgebrauch von dem bloßen „theuer" wohl unterſcheidet, wäre Pleonasmus. Aber auch in dieſem Sinn iſt allgemeine Wohlfeilheit ein Unding; denn würde die eine Hälfte der Güter wohlfeil, ſo müßte die andere zugleich theuer werden.

Die Preiſe beſtimmen ſich in dem großen Verkehre auf folgende Weiſe. Mehrere Umſtände, namentlich der Betrag der Hervorbringungskoſten und der Werth der zu vertauſchenden Güter, und zwar beide, wie ſie ſowohl für den Käufer als für den Verkäufer beſtehen, ſetzen die Gränzen feſt, innerhalb deren der Preis ſich halten muß. Werden zwei Dinge, A und B, vertauſcht, wobei wir der Kürze willen annehmen wollen, die Quantität von A ſei unveränderlich, ſo daß man darum handelt, wie viel von B dafür zu geben ſei, ſo bildet die unterſte Gränze (minimum) der Werth von A für ſeinen Beſitzer (denn bekommt er ihn nicht vergütet, ſo tauſcht er nicht), die oberſte der Werth, den der andere auf die Sache A legt.

Die Koſten von A bilden für jenen wenigſtens eine ökonomiſche Gränze, weil, wenn ihr Betrag nicht erſetzt wird, ihm ein Schaden erwächſt, aber nicht eigentlich

durch den Tauſch, ſondern durch frühere Ereigniſſe, die ſich nun erſt ausſprechen, z. B. eine mißlungene Unternehmung. Der Tauſch ſelbſt, wenn er nur nicht durch Zwang, Betrug, Irrthum, oder andere Rückſichten, als etwa künftiges Gewinnes willen einen kleinen Verluſt nicht zu achten, von ſeiner natürlichen Richtung abgewendet wird, muß unmittelbar ſtets den Zuſtand der beiden Verkehrenden verbeſſern. Außerhalb jener Gränzen kann keine Uebereinkunft mehr ſtatt finden, innerhalb derſelben wird aber von dem Wechſel in den Verhältniſſen der Mitbewerbung das Schwanken hervorgebracht, denn ſie ſetzen erſt in dem beſtimmten Spielraume den Preis wirklich feſt. Man ſieht, wie ſowohl bloße Aenderungen des Angebotes und der Nachfrage, als auch eine Verrückung der Gränzen (z. B. wenn eine Sache werthvoller wird, weil man eine neue Eigenſchaft an ihr entdeckt hat) und nicht minder das Zuſammentreffen beider Urſachen die mannichfaltigen Aenderungen der Preiſe hervorbringen können; es erhellt auch, in wie ferne die Wirkungen der Preisbeſtimmungsgründe, die man gemeiniglich nur neben einander aufzählt, von ſehr verſchiedener Art ſind.

Demnach iſt es unmöglich, auf die angeführte Weiſe den Begriff der Theurung zu beſtimmen. Vielmehr ſcheint es, man könne dadurch zu ihm gelangen, daß man mehrere Preiſe von einerlei Güte unter ſich vergleicht, ſie mögen nun zu verſchiedenen Zeiten, oder an verſchiedenen Orten, oder auch nur bei mehreren Tauſchfällen ſtatt haben. Iſt ein Preis höher als ein anderer oder einige andere, die man mit ihm vergleicht, ſo heißt die Sache dann theurer; ſie wird theuer genannt, wenn ihr

Preis gegen eine Mehrzahl anderer betrachtet unter die höheren gerechnet werden muß. Die edlen Metalle ſind jetzt wohlfeiler als vor 300 Jahren, ſie ſind auch überhaupt wohlfeil. Wenn man dieſe Ausdrücke auch von den Preiſen mehrerer Güter braucht, ſo iſt dieß eine der zahlreichen Unregelmäßigkeiten des Sprachgebrauches, in dem ſich die Begriffe nicht mit einer ſo ſcharfen Begränzung abrunden, daß nicht bisweilen ihr eigentliches Gebiet überſchritten würde. Das „zu theuer“ hat nun auch einen Sinn; es bezeichnet einen Preis von ſolcher Höhe, daß er dem Käufer nicht mehr vortheilhaft iſt, indem ihm die Sache nicht ſo viel im Werthe gilt, oder er ſie auf andere Weiſe wohlfeiler haben könnte, überhaupt alſo einen Preis außer der Gränze, die dem Käufer oder Begehrenden durch ſeine Verhältniſſe beſtimmt wird; daher kommt auch, wo das „zu theuer“ gefunden wird, nicht leicht ein Tauſch zu Stande.

Eine Beſtimmung, welche Größe des Preiſes die vortheilhafteſte ſei, läßt ſich aus dem Begriffe des theuern und wohlfeilen noch nicht nehmen. Fragen wir hierüber den einzelnen Bürger, ſo wünſcht jeder, es möge dasjenige, was er zu verkaufen hat, theuer, was er aber bedarf, wohlfeil ſeyn. Wer nicht ſelbſt ein Gewerbe treibt, ein gewöhnlich, wenn auch nicht ganz richtig, ſogenannter Konſument, [27]) wünſcht, daß alles, was

27) Denn wenn jeder ein Producent heißt, der durch ſeine Arbeit zur Vermehrung des Volksvermögens beiträgt, ſollte dann der Arzt, der Anwald, der Lehrer nicht oft dem Gewerbsmann an Wichtigkeit gleich ſtehen? Die Unterſcheidung von mittelbaren und unmittelbaren Producenten, die

er einzukaufen hat, gegen das Mittel des Umtauſches, das Geld, gering im Preiſe ſtehe; er bedenkt nicht, daß ſolcher Zuſtand nur bei geminderter Geldmenge möglich ſei, wo denn auch ſein Einkommen abnehmen und er keinen Nutzen haben würde. Die ſo ſehr widerſtreiten-den Wünſche der einzelnen verlieren in politiſcher Rückſicht alles Gewicht, und heben ſich, bei ihrer gänzlichen Unvereinbarkeit, gegenſeitig auf. Dagegen kommen hier die Grundſätze von der Vertheilung des Vermögens in Erwägung. Es iſt um ſo beſſer, je mehr von dem Geſammterzeugniß der Betriebſamkeit den hervorbringenden Arbeitern zufließt, und je mehr die verſchiedenen Nahrungszweige im Gleichgewichte der Einträglichkeit ſtehen, nur daß den bloßen Zehrern, deren Daſeyn immer unvermeidlich iſt, die Befriedigung ihrer Bedürfniſſe nicht erſchwert werde. Alle Veränderungen aber in den Preiſen, beſonders ſchnelle und beträchtliche, ſind nachtheilig; wenn die Preiſe einige Zeit lang beſtehen, ſo iſt ihre Größe einigermaßen gleichgültig, denn ſie ſetzen ſich gegenſeitig in ein ſolches Verhältniß, welches den verſchiedenen Volksklaſſen das bequemſte iſt. Erfolgt nun auf einer Seite ein beträchtlicher Wechſel, ſo kann er ſich auf andere Güter nur langſam oder in geringerem Grade, oder, wenn die Beſtimmungsgründe des Preiſes widerſtreben, wohl gar nicht fortſetzen; der Abnehmer muß vielleicht einen durch Gewöhnung zum Bedürfniß gewordenen Genuß ſchmerzlich vermiſſen; des Erzeugers Geſchäft geräth

Murkard aufgeſtellt (Ideen, Nro. III. S. 183. ff.), verdient weitere Ausführung.

vielleicht in eine Stockung, über die er nichts vermag. Auch plötzliches und beträchtliches Wohlfeilerwerden einer Sache ſchadet meiſtens denen, die ſich mit ihrer Bereitung beſchäftigen [28]).

Alles dieß beweiſt, daß das gewöhnliche Verlangen nach Wohlfeilheit, freilich jedem Einzelnen verzeihlich, dem Staatsgelehrten nicht zieme; daß die nothwendige Vertheurung der Waaren durch die Zunftanſtalt bei einmal feſtgeſetzten Preiſen nicht mehr ſchade, und nur die Ungleichheit in dieſen zu verhüten ſei. Bei dem einen oder anderen Gute kann wohl bisweilen wünſchenswerth ſeyn, daß ſeine Erwerbung dem Dürftigen etwas erleichtert würde, aber die hierzu führenden Mittel möchten noch größere Nachtheile in ihrem Gefolge haben, woferne man nicht in Anſehung der unentbehrlichen Güter durch Taxen für das Auskommen der Aermſten im Volke ſorgen will.

Die Gegner der Zünfte wenden noch einen Umſtand ein: die höheren Preiſe der Güter könnten auf den auswärtigen Verkehr ſo ſtörend wirken, daß wir vielleicht deßhalb den Vorzug vor andern Ländern verlieren und unſere Ausfuhr abnimmt [29]). Aber ſo groß kann der Unterſchied kaum ſeyn, daß er eine ſo ſtarke Folge hätte. Ferner iſt bei denjenigen Gewerben, die für äußeren Abſaß arbeiten, ohnehin meiſtens die Schließung minder

28) Demnach läßt ſich ſehr bezweifeln, ob man ſich ſo leicht an den mit der Gewerbefreiheit verbundenen Wechſel der Preiſe gewöhnen werde, als Nibler annimmt. Zunftweſen und Gewerbefreiheit, S. 86.

29) S. die mehrmals angeführten Considérations. S. 46. 47.

ſtreng, alſo der Zuſammenfluß von Angebot ſtärker; ein übermäßiges Bieten, wie man ſich wohl im Kleinen erlaubt, kommt bei ſehr ausgedehntem Abſatze nicht vor, wo die Menge den kleineren Gewinn deſto mehr verviel⸗facht. Endlich iſt der Ausländer geſichert, von den Zunftnern immer gleich gute Waaren zu erhalten, welches bei der Freiheit der Gewerbe weniger einträte.

§. 17.

Wie man ſich eifrig beſtrebte, alle Verhältniſſe der Betriebſamkeit ſo anzuordnen, daß die Ernährung, und zwar eine reichliche, nicht mehr von dem guten Glücke und der Anſtrengung abhänge, ſondern von ſelbſt aus dem Bedürfniſſe der Abnehmer entſtehe, ging man auch ſo weit, das Beſchränken in der Zunft ſelbſt fortzuſetzen. Daher Drittens (§. 13. 14.) die Verordnungen, die den Zweck haben, dem einzelnen Meiſter die Gelegenheit eines übergroßen Gewinnes zu entziehen. Man bezweckte ein gleichmäßiges Auskommen aller, bei dem freilich der ungeſchicktere, wenn ihm auf irgend eine Weiſe das Meiſterrecht zu Theil geworden war, am meiſten zu ge⸗winnen hatte. Er konnte wohl mit Recht befürchten müſſen, daß der geſchicktere ihm alle Nahrung entziehe; ſo geſellte ſich zu dem Neide die Sorge für eigenen Unter⸗halt [30]). Auf mancherlei Art wurden dieſe Schranken

30) Freiherr v. Stein geht zu weit, den heutigen Zunft⸗zwang bloß eine „Geburt der Habſucht und des Neides“ zu nen⸗nen, ſo wie man auch die Behauptung, die wenigen Handwer⸗ker ſeien anfangs frei geweſen, nur der Neid gegen die am mei⸗ſten begünſtigten habe die Entſtehung des Zunftzwanges veran⸗

geſetzt. Bald beſtimmte man die Anzahl der Lehrlinge, z. B. ein Böttcher in Lyon verfiel in eine Strafe von 50 Livres, wenn er mehr als einen Lehrling annahm, die ganze Schneiderzunft in Paris durfte nach ihrem Reglement von 1655 deren jährlich nur 10 zulaſſen; ein Eſſigſieder daſelbſt mußte 7 Jahre Meiſter geweſen ſeyn, um jemand in die Lehre zu nehmen [31]); bald war auch eine Zahl der Geſellen feſtgeſetzt, welches man in Teutſchland ſorgfältig aufzuheben bemüht war [32]); bald wurde bei den Stoffen die Ausdehnung, die jedem verſtattet ſei, beſtimmt, z. B. die Anzahl von Viehſtücken, die ein Fleiſcher wöchentlich ſchlachten, oder von Eſeln, die der Müller zum Einholen des Getraides halten durfte [33]). Hierher können auch die geſperrten Gewerbe gerechnet werden, indem die Zunft eines Ortes gegen die ähnlichen in andern Gegenden eine faſt feindliche Stellung annahm, wenigſtens ſich ſtreng abgeſchloſſen hielt, um nicht die Kenntniß, in deren Beſitze ſie war, zu verbreiten, und ſo ſich den Abſatz zu verderben. Dieß ging nur an, wenn die Kenntniſſe wirkliche Geheimniſſe waren, aber es konnte doch nicht lange helfen, und hatte dann die Folge, daß auch die an anderen Orten gemachten Fortſchritte unbekannt blieben. Man weiß, daß ſolche

laßt, nicht zugeben kann. Seine Abh. in Winkopp's rheiniſch. Bunde, 44. St. Nro. 23. S. 293 ff.

31) Considérations p. 18. Nro. 19.

32) Reichsgeſ. von 1731. Art. XIII. 7. Kaiſ. Reſcr. an die Reichsſtädte, 4. Aug. 1764. bei Sieber a. a. O. S. 289. Reichsgutachten von 1771, Art. 3.

33) v. Stein a. a. O. S. 297.

geſperrte Zünfte am häufigſten in Nürnberg waren. Die Ordnung der dortigen Rothſchmiede von 1696 beſtimmt z. B. daß alle Genoſſen des Gewerbes bei ihren bürgerlichen Pflichten erinnert werden ſollen, ohne des Rathes Erlaubniß nicht wegzuziehen, oder bei auswärtigen Handwerkern zu arbeiten [34]). Dagegen verfertigte man in Aachen ſchon längſt die Fingerhüte mit einem Preßwerke, während ſie in Nürnberg noch mit Bunzen aus freier Hand geſchlagen wurden [35]).

Dieſe höchſte Stufe der Einſchränkung iſt auch am wenigſten zu dulden. Ohnehin wird ihr Grund wegfallen, wenn man es dahin gebracht hat, daß das Meiſterrecht keinem Ungeſchickten gegeben wird. Nun kann man es dem Wetteifer der Berechtigten überlaſſen, wie ſie ſich in die Nahrung theilen mögen, nachdem man nur dafür geſorgt hat, ihre Zahl nicht ſo groß zu machen, daß nicht alle Unterhalt finden könnten. Dieß wechſelſeitige Beſtreben muß wenigſtens innerhalb der Zünfte zu dem Beſten des Abnehmers noch ſtatt finden, wenn man es nach außen wegen anderer Gründe entfernet hat. Auf dieſem Wege kann der Vortheil beider Theile vereiniget werden, ſonſt würde der Käufer ohne Hülfe der Willkühr des Zunftgliedes unterworfen ſeyn, er müßte ſo ſchlecht und ſo theuer kaufen, als es dieſem gefiele, und die Ausſicht, in jedem Falle Abſatz zu finden, würde allen Eifer des Handwerkers

34) Art. 20. Ortloff, Corp. i. o. S. 491.

35) Gatterer, technolog. Magaz. III. S. 144. (Heidelb. 1794.)

tödten [56]). Nur dann verdiente die Beſchwerde der Meiſter Erwägung, wenn das Gewerbe herabgekommen wäre, der Abſatz kaum noch hinreichte, alle vorhandenen Meiſter zu beſchäftigen, Geſellen folglich jenen die Nahrung entziehen würden [57]). Dann wäre aber auch nothwendig, vorausgeſetzt, daß die Emporbringung des Gewerbes außer der Gewalt der Genoſſen liegt, die Anzahl der Meiſter zu verringern, indem man einige erledigte Stellen nicht wieder beſetzt [58]).

§. 18.

Den zweiten Hauptzweck (§. 12.) bildet die Aufrechthaltung einer gründlichen Kenntniß des Gewerbsbetriebes. Urſprünglich trat er mit dem erſten gleich ſtark hervor; aber in dem langen Zeitraume bis auf unſere Tage iſt er minder ſichtbar geworden, weil manche auf ihn gerichteten Anſtalten zu anderen Abſichten gemißbraucht wurden. Doch muß neben dem untergeſchobenen auch der anfängliche Zweck betrach-

56) Le possesseur du droit exclusif s'endort à l'ombrage du privilège, ne craignant pas la concurrence, il ne veille pas à la plus grande perfection. Considérat. p. 34.

37) Vergl. Sieber a. a. O. S. 92.

38) Eine Stadt im Rezatkreiſe des Königreichs Baiern hat 26 Fleiſchermeiſter, die im Jahre zuſammen nur an 300 Ochſen ſchlachten. Hier muß freilich die Mannsnahrung ſo viel ausmachen, daß das Fleiſch immer theurer iſt, als an anderen Orten, und ſelbſt die beſten Maaßregeln der Polizei können dieſen Nachtheil nicht beſeitigen, bis es möglich ſeyn wird, einen Theil der Meiſterrechte gegen eine Entſchädigung aufzuheben.

tet werden, wenn es darauf ankommt, alle Verſchlechterungen des Zunftweſens auszuſcheiden, wie überhaupt bei vielen Dingen die Verbeſſerung nur in einem Zurückführen auf die alte Tüchtigkeit beſteht [39]). Die meiſten Abweichungen von den auf das gemeine Wohl gerichteten Anordnungen rühren von der Begünſtigung her, welche die Zunftgenoſſen ihren Familien gegen alle Fremden geben. Die einzelnen hier zu unterſuchenden Anſtalten ſind nun: 1) Die Abſtufung ſämmtlicher Arbeiter nach ihrer Geſchicklichkeit und Befugniß, hauptſächlich die Unterſcheidung der Nichtmeiſter in Geſellen und Lehrlinge, mit dem unterſcheidenden Merkmale der Lehrzeit. Dieſe kann zwar nicht die volle Ueberzeugung geben, daß jeder, der ſie ausgeſtanden hat, ſich die nöthige Fähigkeit erworben habe, aber es giebt doch kein beſſeres Mittel, dem künftigen Gewerbsmann die Erlangung derſelben zu erleichtern. Daß die dargebotene Gelegenheit wirklich ergriffen werde, dafür kann noch durch verſchiedene Mittel geſorgt werden. Es läßt

39) Hierauf läßt ſich die tiefgedachte Bemerkung Machiavell's von Staaten oder Sekten anwenden: E cosa più chiara che la luce, che non si rinovando questi corpi, non durano. Il modo del rinnovargli, è ridurgli verso i principj loro. Perchè tutti i principj delle sette, e delle Republiche, e de' Regni conviene che abbiano in se qualche bontà, mediante la quale ripiglino la prima riputazione ed il primo aumento loro. E perchè nel processo del tempo quella bontà si corrompe, se non interviene cosa, que la riduca al segno, amazza di necessità quel corpo. E questi Dottori di Medicina dicono, quod quotidie aggregatur aliquid, quod quandoque indiget curatione. Discorsi, III, 1.

ſich bezweifeln, ob es nützlich ſei, die Lehrzeit als den einzigen Weg anzunehmen, wie man die Befähigung zur Ausübung des Gewerbes erlangen könne; wider ihre Nützlichkeit ſelbſt aber läßt ſich kein gegründeter Einwurf erheben. Deſto mehr ſind Mißbräuche bei ihr und in den Verhältniſſen der Geſellen zu rügen. Daß die Geſellen und Lehrlinge zwei genau abgeſonderte Rangſtufen einnehmen, iſt nicht gerade ein weſentliches Erforderniß, gewährt aber nichts deſto weniger mehrfachen Nutzen. Dem Meiſter iſt es bequem, den Ankömmling ſogleich als einen unterrichteten Gewerbskundigen kennen zu lernen, weil er ihm ſogleich mehr anvertrauen kann. Der Geſelle findet, wenn er ſich ſogleich als ſolchen ausweiſen kann, leichteres Unterkommen, als wenn erſt eine Probezeit darthun müßte, ob und in wiefern er zu brauchen ſei. Daß die Geſchicklichkeit der Geſellen, die gleich lang gearbeitet, gleich gute Zeugniſſe haben, doch noch ſehr verſchieden ſeyn kann [40]), beweiſt bloß die bisherige Unvollkommenheit der Einrichtungen, deren Verbeſſerung jedoch nicht unter die Unmöglichkeiten gehört. Jene zwei Abſchnitte in dem Gewerbsleben zeigen jedem unabänderlich den Weg, den er zu betreten hat; dieß erzeugt einen herrlichen Geiſt der Ordnung, einen ruhigen zur Gewohnheit gewordenen Fleiß, der getroſt auf das Werk ſeiner Hände bauet, ganz verſchieden von der leidenſchaftlichen Gewinnſucht des großen Verkehres, die ſich unaufhörlich lockende Bilder eines mühelos gewonnenen Reichthumes hervorruft. Zu dieſer gediegenen Arbeitſamkeit kommt ein wohlthätiger Ehrgeiz, der beſtändige Begleiter auf jeder Stufe, und

40) Nibler, a. a. O. S. 46.

die über die jüngeren Genoſſen ausgeübte Zucht [41]). Frühe ſchon bindet der Gemeingeiſt den Menſchen an andere. Wer dieß für den Staat gefährlich finden, und nur eine Richtung unmittelbar auf ihn zulaſſen wollte, hätte der Idee nach zwar Recht, vergäße aber, daß die meiſten Menſchen eines ſinnlichen nahe liegenden Ausdrucks derſelben bedürfen, um ihr dauernd anzuhängen, daß die Spaltung des Volkes in Stände, wenn nur dieſe in einem richtigen Verhältniſſe ſtehen, und überhaupt die Verzweigung in kleinere und wieder kleinere Abtheilungen zur Feſtigkeit, zu einem organiſchen Zuſammenhange höchſt erſprießlich ſei, und daß die Geſchichten aller Zeiten dieß ſattſam bewähren. Für eine ſolche Stellung aber der einzelnen Abtheilungen, bei welcher nicht die höhere Einheit in den niedrigeren verloren geht, hat die Regierung Sorge zu tragen.

§. 19.

Unter die Mißbräuche, wodurch die oben betrachtete Veranſtaltung entſtellt wurde, gehört vornehmlich die vielfach gerügte Dauer der Lehrzeit, oft bei ganz leichten Beſchäftigungen über eine beträchtliche Reihe von Jahren erſtreckt, z. B. bei den Pariſer Haubenmachern auf zehen Jahre [42]). Der Grund hiervon iſt offenbar

41) Meyer, über die Nützlichkeit u. Schädlichkeit d. Zünfte in den Annalen der Märk. ökon. Geſ. zu Potsd. III, 2. S. 67.

42) Peut-être, dira-t-on, la difficulté de la profession rend-elle cette épreuve indispensable? Non sans doute, au moins auroit-on bien peu présumé de l'intelligence humaine, en supposant qu'il faut 7 ans pour apprendre à con-

theils die Abſicht, viele von einem ſo ſchwer zugänglichen Geſchäfte abzuhalten, theils aber der Wunſch, Lehrgeld, oder wenigſtens unentgeldliche Dienſte des Lehrlings ſo lange als möglich zu genießen. Die Anwendung deſſelben zu vielen häuslichen Verrichtungen ſammt dem Mißbrauche der Erziehungsgewalt, über den alle Verordnungen klagen [43], mußte Wohlhabende oder Gebildetere abſchrecken, ſich auf ein Handwerk zu wenden, und welcher Verluſt erwächſt ſchon hieraus der Betriebſamkeit [44]. Die lange Zeit wird eben darum nicht gut angewendet. Erſt in dem letzten Theile fängt man an, des Lehrlings Unterricht mehr zur Hauptſache zu machen, und dennoch wird er häufig mit ſehr dürftigen Kenntniſſen zum Geſellen geſprochen. Auch der Nepotiſmus hat ſich hier geäußert, an mehreren Orten mußten Fremde eine längere Zeit aushalten, als Meiſterskinder; z. E. Zimmerleute in Lyon konnten erſt nach 12 Lehr- und Geſellenjahren Meiſter werden, und mußten dazu 300 Livres bezahlen; Meiſtersſöhne gaben 25 Livres, und waren an keine beſtimmte Zeit gebunden [45]. Würde indeſſen die Lehrzeit bei den leichter zu erlernenden Verrichtungen auf 2 Jahre eingeſchränkt, ſo würde man Geſellen von 15 — 16 Jahren

struire un tonneau et 10 ans pour apprendre à faire un bonnet. Voyez le Réglement des Tonneliers de Lyon de 1720., celui des Bonnetiers de Paris de 1618. — Considérations p. 23.

43) Nach dem Preußiſchen Landrecht ſoll die Gewalt des Lehrherrn der des Vaters gleich ſeyn. Th. II. Tit. VIII. Abſchnitt 3. §. 299.

44) Möſer, patr. Phantaſien I, 4. S. 27.

45) Considérations. p. 30.

haben, weil die Erlernung im 13ten oder 14ten ſchon anfangen muß. So junge Geſellen haben zu manchen Geſchäften noch nicht die körperliche Stärke, ſie haben noch weniger den feſten Willen, um von dem Meiſter mit vollem Zutrauen gebraucht zu werden, und bei ſchwächerer Aufſicht den ſtärkeren Verſuchungen zu widerſtehen, die nur dem geſetzteren Alter unſchädlich ſind. Sie würden wenigſtens mit viel geringerem Nutzen wandern als in reiferem Alter. Später die Lehrjahre zu beginnen, geht auch nicht an: wie kann ferner der Meiſter beſtimmt werden, die Mühe des Unterrichtes zu übernehmen bei einem Dürftigen, der ihm kein Lehrgeld zu geben vermag, als durch die Ausſicht, einige Zeitlang die Arbeit des Lehrlings zu genießen, der natürlich den Mangel eigenes Verlages auf dieſe Weiſe empfinden muß? Sollte es daher nicht am beſten ſeyn, ſtatt zweier, vielmehr drei Stufen anzuordnen, ſo daß auf der zweiten geringerer Lohn als auf der dritten ſtatt fände, und mehr Abhängigkeit, alſo der Abſtand der beiden anderen durch ſie vermittelt würde? Sie könnte ungefähr die zweite Hälfte der bisherigen Lehrzeit einnehmen; das eigentliche Wandern bliebe der dritten vorbehalten; dabei würde weniger Zeit verloren gehen, denn der Anfänger hätte die nähere Ausſicht, Früchte ſeines Fleißes zu ernten. Der Vortheil des Meiſters wäre ebenfalls ſo zu bedenken, daß er ſich dem Unterrichte mit Eifer unterzöge. Man könnte z. B. beſtimmen, daß die zweite Stufe durchaus bei dem Lehrherrn zuzubringen ſei, wenn dieſer es wollte.

Prüfungen der Lehrlinge ſowohl während der Zeit der Erlernung, als nach der Beendigung derſelben vor dem

Ledigſprechen [46]) können dazu beitragen, daß der Meiſter ſich des Unterrichts thätiger annimmt, ſtatt es der Aufmerkſamkeit und Beeifrung des Lehrlings zu überlaſſen, was er abſehen und bemerken will.

Bei den Verhältniſſen der Geſellen herrſchten weniger bedeutende Mißbräuche. Die Feierlichkeiten des Losſprechens waren zu Thorheiten geworden, das Schickſal aller Gebräuche, deren Sinn in der Länge der Zeit untergeht. Doch hing man an dem Alten, als ſei es ſchon als ſolches etwas werth; manches erhielt ſich trotz der Reichsgeſetze [47]). Eben dahin gehört der Handwerksgruß, mit der Kleinlichkeit, ihn von einem anderen Orte holen zu laſſen, wenn der Geſelle ein Wort darin vergeſſen hatte u. dergl.

Aengſtliches Streben nach der Geheimhaltung der Kenntniſſe war oft die Urſache, weßhalb die Geſellen in manchen Verrichtungen nicht unterwieſen wurden. Dieß trug man aber auch in Geſchäfte über, wo jener Grund gar keine Anwendung fand; z. B. der angehende Schuſter mußte beim Meiſterwerden zuſchneiden; dieß hatte er aber nie gelernt.

Die Geſellen zeigten ſich um die Sicherung ihres Unterhaltes nicht weniger als die Meiſter beſorgt. Nicht nur regten ſie ſich oft in großer Unzufriedenheit und verweigerten die Arbeit, wenn ihrer Meinung nach zu viele Lehrlinge angenommen worden waren, ſondern ſie wollten

46) Braunſchweig. Gildeordnung, 1765. Tit. VI. §. 34. Badiſches Gewerbereſkript, 24. Okt. 1764. Koburg. Innungsgeſ. 1803. §. 33.

47) Reichsgutachten, 1672. Nr. 7. Reichsgeſ. v. 1731. §. IX.

ſogar hier und da nicht zugeben, daß ein verarmter Meiſter in der Werkſtätte eines anderen neben ihnen arbeite [48]), anderer Anmaßungen und Thorheiten nicht zu gedenken [49]). Alle Gebrechen dieſer Art ſind in das Weſen der Sache nicht ſo genau verflochten, daß es nicht möglich wäre, ſie ohne beſondere Schwierigkeiten aufzuheben.

§. 20.

2) Das Wandern der Geſellen, eine in mehrfacher Rückſicht treffliche Einrichtung, die allein ſchon uns die Zünfte achtungswerth machen müßte. Es ſind nicht bloß die verſchiedenen Eigenheiten im techniſchen Betriebe der Gewerbe, deren Kenntniß durch das Wandern erworben wird, obgleich ſchon dieſes ſehr hoch anzuſchlagen iſt; auch das Leben überhaupt lernt der Wandernde kennen in ſeinen mannichfaltigen Zweigen, die Vorzüge und Gebrechen, die hier und da in der bürgerlichen Geſellſchaft hervorragen. Kein Wunder, daß die mit der Muttermilch eingeſogenen Vorurtheile bei jedem Schritte in die Welt ſich mehr und mehr verlieren, daß der Geſelle an Kopf und Herz ausgebildeter in die Vaterſtadt heimkehrt, daß er mit geübtem Blick ſeine Verhältniſſe überſchaut, mit Gewandtheit in ihnen ſich zu bewegen weiß. Welchem anderen Umſtande könnte ein größerer Antheil beigelegt werden an der höheren Bildung, die man in den Familien der Zunftglieder im Vergleich mit

48) Einen ſolchen Fall erzählt Sieber, a. a. O. S. 110.

49) Beiſpiele von den Mißbräuchen des Maurerhandwerks in den Annalen der Märkiſchen ökonomiſchen Geſellſch. zu Potsdam, III, 1. S. 146. (Potsdam 1802.)

unzünftigen Gewerbsleuten oder Tagelöhnern antrifft? Auch iſt dieſe wohlthätige Wirkung keinesweges bloß auf die Perſon des Wandernden eingeſchränkt; ſie wird durch Unterricht, Erzählung, und den ſtillen, aber mächtigen Einfluß des gereiſteren auf die jüngeren Hausgenoſſen mitgetheilt, und pflanzt ſich ſo, immer neu genährt, in dem ganzen Stande fort. Einen nicht minder großen Nutzen gewinnt unmittelbar die Betriebſamkeit, den wir füglich mit den Worten einer der beſten teutſchen Verordnungen in Zunftſachen ſchildern können [50]. „Die Nothwendigkeit des Wanderns wird um ſo einleuchtender, wenn man bedenkt, wie nicht nur jedes Handwerk an verſchiedenen Orten in verſchiedener Vollkommenheit getrieben wird, ſondern wie man ſogar in einem und demſelben Handwerk in verſchiedenen Städten eigene Vortheile und Kunſtgriffe hat, die derjenige, der ſein Handwerk vollkommen verſtehen will, alle wiſſen muß, und dennoch nirgends als auf dem Platze ſelbſt erlernen kann. Und wie viele Handwerker giebt es nicht, welche nicht einmal die Materie, in der ſie arbeiten müſſen, in ihrem Vaterlande kennen lernen? Diejenigen, die in Eiſen, in Kupfer, in Leder arbeiten, werden ewig Stümper werden, woferne ſie nicht die Gegenden beſucht haben, in welchen die zu ihrem Gewerbe nöthige Materie in vorzüglichem Ueberfluß und am beſten erzeugt wird.“— Hierzu kommt, daß das Wandern ſehr oft zur Anknüpfung von Handelsverbindungen, zur Erweiterung des Abſatzes,

50) Fürſtl. Oetting-Wallerſteiniſche Wanderordnung v. 1785. (verfaßt von dem Hofrathe Preu) bei Ortloff Corp. i. o. S. 422. 23.

überhaupt zur Beförderung des Verkehres Veranlaſſung giebt. Von dieſer Seite gewährt in einem Staate von beträchtlicher Gröſse das inländiſche Wandern den meiſten Vortheil, weil hier doppelt, ſo bei dem Wandernden als bei dem Meiſter gewonnen, überhaupt die Berührung zwiſchen den Theilen des Staatsgebietes verſtärkt wird. Wie enge hing, zu Folge dieſer Anſtalt, der Handwerksſtand in ganz Teutſchland zuſammen! Vor Miſsbräuchen iſt auch ſie, wie jedes Menſchenwerk, nicht frei geblieben. Einzelne Kleinlichkeiten, als etwa, daſs der Geſelle während ſeiner Wanderzeit nicht nach Hauſe kommen durfte, ſind weniger erheblich, als die ſchlechte Benutzung dieſer Zeit, und die ſittliche Verſchlechterung, wozu in der Fremde immer gröſsere Verſuchung vorhanden iſt. Auch bei den ſorgfältigſten Vorkehrungen gegen ſolche Uebel wird es nicht verhindert werden können, daſs von vielen wandernden Geſellen einige nur Unterſtützung ihrer Trägheit ſuchen, andere ſich durch Ausſchweifungen zerſtören. Doch darf dieſs gegen das viele Gute nicht in Anſchlag gebracht werden; zudem würden die Untergegangenen früher oder ſpäter höchſt wahrſcheinlich doch auch verdorben worden ſeyn, und die anderen kehren deſto bewährter und gediegener zurück. Vor der Prüfung kann man den Menſchen nicht bewahren, man rüſte ihn nur ſo aus, daſs er ihr getroſt entgegen gehen darf.

Das Wandern darf alſo nicht erlaubt werden in einem noch zu geringen Alter, wobei weder für den Menſchen noch für den Gewerbsmann Nutzen zu erwarten wäre [51]). Eine Prüfung muſs darthun, ob der Geſelle

51) Vergl. oben §. 19. — Mohl, a. a. O. S. 71. fg.

ſchon ſo guten Grund gelegt hat, daß er das Neue und Gute ſich anzueignen im Stande iſt [52]). Genaue Zeugniſſe müſſen darthun, wie er ſich betragen, wie er die Zeit zugebracht hat, und man darf, wenn einmal die ganze Anſtalt beſtehen ſoll, nicht unterlaſſen, ſie mit aller Strenge durchzuführen, alſo beim Meiſterwerden genau auf den Befund jener Zeugniſſe Rückſicht zu nehmen [53]). Zeit und Orte, wo der Aufenthalt am meiſten nütze, ſo wie andere zu beobachtende Regeln, ſind bei den einzelnen Gewerben beſonders zu bemerken. Sehr gut ſind die bekannten Wanderbücher, in denen die vollſtändige Ausweiſung des Geſellen enthalten iſt [54]). Inländiſches Wandern kann nur in ziemlich großen Staaten, bei blühendem Kunſtfleiße in mannichfaltigen Zweigen, zur Regel gemacht werden [55]), und auch da iſt es nothwendig, in vielen Fällen Ausnahmen zu geſtatten, weil doch kein Land alle Vollkommenheit der verſchiedenen Gattungen von Gewerben vereiniget. Nach Baieriſchen Verordnungen hängt es von dem Ermeſſen der Obrigkeit ab, ob das Wanderbuch bloß zu inländiſchem Reiſen, oder auch für den Beſuch benannter fremder Länder gegeben werden ſoll [56]). Die Zeit iſt durchgängig auf drei Jahre feſtgeſetzt.

52) Koburg. Innungsgeſ., 25. Mai 1803. §. 43.

53) Nach den Kurfürſtl. Sächſ. Zunftsartikeln v. 1710. Kap. 4. Art. 2. muß der ohne Kundſchaft Zurückkehrende ſchwören, er habe nichts peccirt, und es ſei jene Förmlichkeit am letzten Orte, wo er gearbeitet, nicht üblich geweſen.

54) J. B. Königl. Baier. Edikt v. 16. März 1808.

55) Preuß. Landrecht, a. a. O. §. 330.

56) Verordn. v. 2. Jul. 1812. Regier. Bl. eod. St. 39.

§. 21.

3) Die Verbindlichkeit, ein Meiſterſtück zu verfertigen. Urſprünglich lag demſelben der Begriff einer Prüfung zu Grunde; der Meiſter ſollte, um in der Kürze den Umfang ſeiner Kunſt darzuthun, das ſchwerſte in ſeinem Gewerbe verrichten; man brauchte ſich nur zu überzeugen, daß er das Meiſterſtück ohne fremde Hülfe verfertiget habe, und urtheilte nun, ob er würdig ſei, in dem Kreiſe der Berechtigten zu ſtehen [57]). Dieſe Probearbeit kommt bei den zunftartigen Verbindungen anderer Stände mit der Waffenwache der jungen Ritter, mit der Diſputation der Doktoranden überein. Daß man in der Aufnahme ſtreng verfuhr, war ſehr zu billigen, denn nur dadurch konnten dieſe geſchloſſenen Abtheilungen dem übrigen Volke nützlich gemacht werden, daß ſie aus lauter tüchtigen Mitgliedern beſtanden, welche, ihrer Stelle entſprechend, auch das gemeine Wohl zugleich fördern konnten. Unter den Rittern und Doktoren hatte man im Allgemeinen keinen Grund, eine Vermehrung der Bevorrechteten, wenn ſie nur die geforderten Eigenſchaften hatten, ungerne zu ſehen; hier alſo geſchah nur die Aenderung, daß die Probeverrichtung mehr die Beſchaffenheit einer ſinnbildlichen Feierlichkeitshandlung annahm; für die Doktorwürde iſt eigentlich die Prüfung entſcheidend. Bei den Zünften bemächtigte ſich die Selbſtſucht der Anord-

57) Auffallend iſt, daß bei den Zinngießern in Nürnberg das Meiſterſtück erſt um 1500 in Gebrauch kam. Gatterer, technolog. Magazin II. 300. (Memmingen, 92.)

nung, um ſie als eine Erſchwerung des Anſäſſigmachens zu gebrauchen.

— Sic omnia fatis.
In peius ruere, ac retro sublapsa referri.

Virg. Georg (I, 198.)

Die auf ſolche Weiſe entſtandenen Gebrechen bezogen ſich

a) auf die Wahl des Meiſterſtücks; es war ſehr oft unfähig, den gewünſchten Beweis der Geſchicklichkeit zu geben, überhaupt ſchon darum, weil in vielen Gewerben ſo mancherlei Arbeiten vorkommen, daß von der guten Verrichtung der einen auf die Kenntniß der übrigen nicht geſchloſſen werden kann, alſo nicht ein Gipfel der Kunſt ſtatt aller niedrigeren Erhöhungen genommen werden darf, ſondern mehrere in gleicher Höhe nebeneinander ſtehen. Bekanntſchaft mit den tieferen Gründen des Gewerbes war noch weniger zu erkennen, weil mechaniſche Geübtheit gewöhnlich die Stelle des Nachdenkens vertreten konnte. Sodann aber, abgeſehen von der Unzulänglichkeit eines einzelnen Meiſterſtückes, wurde nicht immer das ſchwerſte dazu genommen, öfter ſtellte man nur die Geduld auf die Probe und eine ſo ängſtliche Pünktlichkeit, wie ſie im großen Betriebe nicht vorkommt; auf die Vielſeitigkeit wurde weniger geſehen.

b) Man wich aus beſonderer Begünſtigung von der nothwendigen Strenge ab, namentlich bei den Söhnen und Eidamen der Meiſter, in Anſehung deren auch das Erforderniß der Wanderjahre weniger genau beobachtet wurde. Dieſe Gefälligkeit erzeigte jeder ſeinen Genoſſen

in der Ueberzeugung, daſſelbe Verfahren werde einſt auch ſeinen Kindern leichter Nahrung verſchaffen; man legte ſie an wie ein wucherndes Kapital. Sie iſt aber höchſt ſchädlich, weil nun eine Menge unwiſſender Arbeiter, die man doch nicht entbehren kann, weil ſie allein berechtiget ſind, ihren Mitbürgern zur Laſt fallen. Natürlich verlieren die Söhne der Meiſter oft allen Eifer, ſich auszuzeichnen, weil auch der Ungeſchickte durchzukommen hofft. Geſchloſſene Gewerbe ſind offenbar dann unzweckmäßig, wenn auch Unwürdige der Schließung theilhaftig gemacht werden. — Dieſer Umſtand führte noch einen anderen Nachtheil herbei. Jeder Meiſter wünſchte, daß ſeine Kinder ſein Gewerbe ergreifen möchten, weil ſie in keinem anderen ähnliche Erleichterung zu finden hoffen durften. Dieſe an die Kaſten erinnernde Erblichkeit, der freien Neigung keinen Raum gebend, erſtickte alle Lebhaftigkeit, die das Kreutzen der Beſchäftigungen in den Familien hervorbringen konnte; alles ging ſeinen trägen, gewohnten Gang fort, und eine Menge ungeſchickter Meiſter verſperrte den talentvollſten Fremdlingen den Weg. Dieſes Verderbniß kann kaum weiter gehen, als es in der Zunftordnung der Pariſer Sticker v. 1648 ausgeſprochen iſt: das Gewerbe geſchloſſen, 6 Lehr-, 3 Geſellenjahre. Kein Lehrling darf angenommen werden, wenn er nicht Sohn eines ſtädtiſchen Meiſters oder Geſellen iſt; der Meiſtersſohn iſt nur dem kleinen Meiſterſtück unterworfen, welches er mit 30 Livres abkaufen darf; jeder andere dem großen, oder der Ablöſung mit 100 Livres [58]).

58) Considérations, p. 28.

Solchem Unweſen zu ſteuern, fand man mehrmals nothwendig; es wurde beſtimmt, wie viele Meiſter aus einer Familie an einerlei Orte zu dulden ſeien [59]; man ermunterte die Aeltern, keine Ueberſetzung der Gewerbe um dieſes Vortheiles willen zu veranlaſſen [60], oder man ging ſo weit, zu verordnen, daß Meiſtersſöhne auch bei anderen Gewerben als ſolche anzuſehen ſeien [61]. Aber vielmehr ſuche man jeden Vorzug dieſer Art ſorgfältig zu entfernen, dann hebt ſich die nachtheilige Folge von ſelbſt und jeder wendet ſich dahin, wo ihn die eigene Neigung hinleitet [62].

c) Das Meiſterſtück mußte einen namhaften Aufwand verurſachen, der einen gering Begüterten an der Erwerbung des Meiſterrechtes verhindern könnte. Dieß war gleichfalls der anfänglichen Beſtimmung gar ſehr entgegen, denn man hatte keine Sicherheit, daß der Wohl-

59) Im Baireuthiſchen nur zwei (Ausſchreiben vom 30 Jul. 1746. §. 1. Ortloff, S. 407.); im Oettingiſchen bei den Fleiſchern, Beckern, Schneidern ꝛc. kann nur ein Sohn Meiſter werden. Verordn. v. 1785. Art. 1.

60) Otting. Wanderordn., Ortloff, 419.

61) Fuldaiſche Poliz. Verordn. v. 1784. Art. 21.

62) Souvent l'art, que le père confesse, n'est pas propre au tempérament ou à l'inclination d'une partie de ses enfants: celui-là sera peu adroit dans telle profession, qui eût été habile dans une autre. On ne sauroit trop favoriser la nature et le penchant, qu'elle nous a donné en naissant pour l'espèce de travail, qui nous convient le mieux. Cette considération nous paroît importante, et doit être mise au rang des plus grands obstacles, que les Corps de Métiers opposent au progrès de l'industrie. Considérations. p. 116.

habendere zugleich der geſchicktere ſei. Es ſcheint angenommen worden zu ſeyn, daß der Mangel an Verlag mehrere abhalten werde, als der Mangel an Geſchicklichkeit, weil man erlaubte, dieſen mit Geld aufzuwiegen, oder man überſah abſichtlich bei einer gegenwärtigen baaren Einnahme die Gefahr der künftigen Ueberſetzung. Dieß findet wenigſtens in den Fällen Anwendung, wo entweder das ganze Meiſterſtück abzukaufen war, oder doch weſentliche Fehler an ihm, woraus auf die Kenntniſſe des Urhebers ein nachtheiliges Licht fiel, gegen eine beſtimmte Taxe unberückſichtiget blieben. Sonſt gehört hierher noch das Verbot, Meiſterſtücke in den Verkehr zu bringen, damit der darauf gewendete Verlag nicht erſtattet werde, und die Schau, d. h. der Beſuch der Zunftälteſten bei demjenigen, der an dem Meiſterſtücke arbeitet, um ſich zu überzeugen, daß er keine fremde Hülfe genieße. Die Schau mußte bezahlt werden [62]), auch kam wohl noch eine Beköſtigung hinzu, und dieſer ganze Aufwand fiel in eine Zeit, wo ohnehin die neue Einrichtung des Hausweſens ſowohl als die Anſchaffung der Werkzeuge und Stoffe ſchon erhebliche Summen wegnahm.

§. 22.

4) Die genannten Einrichtungen erhalten den nöthigen Nachdruck durch die ſtrenge Abhaltung aller derjenigen, welche Verrichtungen eines Gewerbes treiben, ohne auf dem geſetzlichen Wege die Erlaubniß dazu ſich erworben zu haben, d. h. der Pfuſcher. Dieſe

62) Nach d. Badiſchen Zunftordn. 1760, Art. 35, täglich mit 24 — 48 Kr.

Maaßregel läßt ſich oft darum nicht genau durchführen, weil die Verzehrer gerne mit dem Pfuſcher gegen die Zunftner Parthei nehmen, und es kann hieraus ein Grund für die Behauptung genommen werden, daß die unbedingte Freiheit der Gewerbe nicht für rathſam zu halten ſei, da ſich zeigen laſſen wird, daß das Beſtehen der Pfuſcher nicht bloß den Zunftmeiſtern, ſondern zum Theile den Abnehmern zum Schaden gereicht, alſo die Wahl derſelben nicht gerade zu dem Beſten führt.

Die Pfuſcher laſſen ſich überhaupt in 2 Klaſſen eintheilen [63]). Die einen haben das Gewerbe, in dem ſie unbefugt arbeiten, erlernt, ſind aber durch die Umſtände verhindert worden, ſich die Berechtigung zu verſchaffen, es ſei nun aus eigener Schuld, oder ohne dieſe, z. B. wegen übermäßiger Erſchwerung des Nielaſſens. Andere ſind nicht förmlich unterrichtet worden, und verſuchen ſich dennoch in mancherlei Geſchäften, vielleicht durch einige mechaniſche Anlage unterſtützt. In dieſer Klaſſe werden ſich häufig Betrüger finden, zumal wenn die Art des Gewerbes leicht eine Täuſchung zuläßt. Der Abnehmer, immer den wohlfeilen Arbeiten zugeneigt, entzieht dem Zunftner die Nahrung, weil der Pfuſcher den Schein gleich guter Arbeit bei geringerem Preiſe zu erkünſteln weiß. Iſt nun der Unterſchied der Güte nicht gar zu ſehr in die Augen fallend, weil er etwa ſich nur in der kürzeren Dauer äußert, ſo kann der Pfuſcher ſich lange erhalten. In ſolchen Fällen ſagt man nicht gerne anderen, daß man zu Schaden

63) Vergl. die (ſehr guten) Bemerkungen von Wömpner. Hannöv. Magazin, 1804. S. 225. fg.

gekommen ſei, viele überlegen auch nicht, wie ſich Preis und Dauerhaftigkeit verhalten, der geringe Verluſt wird weniger empfunden, wenn er nur in der kürzeren Gebrauchszeit liegt. Es giebt in vielen Gewerben ein gewiſſes Normalverfahren, auf welches der einzelne denkende Kopf nicht leicht kommt, wenn er ganz ohne fremde Hülfe nach ihm ſuchen muß, weil es auf Jahrhunderte lang fortgeſetzten, in den Gewerben fortgepflanzten Beobachtungen ruht. Gegen die Früchte ſo vielfacher Erfahrungen können die Verſuche des Einzelnen in den meiſten Fällen nicht bedeutend ſeyn, am wenigſten des Pfuſchers, der in der Regel keine tieferen theoretiſchen Kenntniſſe mitbringt, auch wohl ſchlechte Werkzeuge und Stoffe hat. Der zünftige Arbeiter konnte dieſe Regeln ohne beſondere Mühe empfangen, und hat deßhalb ſelbſt vor dem verſtändigeren Pfuſcher vieles voraus; dieſer giebt ſich nicht die Mühe, durch verſtärkte Anſtrengung jenem gleich zu kommen, ſondern hilft ſich, ſo gut es gehen will, und ſo weit die Nachſicht der Käufer reicht. Der Abnehmer befindet ſich wirklich beſſer dabei, wenn der Unbefugte und Ungeſchickte abgehalten wird. Nun iſt es zwar ein mißliches Geſchäft, die Unterthanen zu ihrem Beſten deßwegen mit Zwang zu führen, weil ſie es nicht ſelbſt erkennen; aber hier ſoll dieſer Grund auch nur von der einen Seite die Unſchädlichkeit der Maaßregel darlegen, während die Nothwendigkeit aus anderen Rückſichten abgeleitet wird. Iſt nämlich die Zunftverfaſſung überhaupt für gut erkannt, ſo müſſen die Mitglieder für alle unternommenen Opfer eine verhältnißmäßige Entſchädigung finden. Haben ſie ſich

Aufwand und Mühe gefallen laſſen, um die geforderte Geſchicklichkeit zu erlangen, ſo darf kein anderer, der von allem nichts gethan hat, ihnen die verdienten Früchte entziehen; niemand würde den beſchwerlichen Weg wählen, wenn der leichtere ihm offen ſtände.

Die erſte Klaſſe der Pfuſcher iſt dem Abnehmer nützlicher; ſie kann ihm wohlfeilere und gleich gute Waaren liefern. Dagegen iſt es auch ein Zeichen ſchlechter Einrichtungen, wenn ſie zahlreich iſt. Sorgt man nur dafür, daß keinem das Meiſterrecht verſagt wird, der ſich erhalten kann, ohne anderen Abbruch zu thun; iſt die Berechtigung der Lohn vorzüglicher Geſchicklichkeit, ſo wird von ſolchen Pfuſchern wenig zu hören ſeyn.

Die Form des Verfahrens gegen die Pfuſcher iſt offenbar unpaſſend geweſen. Wenn es ſich in den Händen der Handwerker ſelbſt befand, ſo konnten freilich Gewaltthätigkeiten nicht ausbleiben, und es half nichts, das Schlagen, Verwunden ꝛc. bei dem ſogenannten Jagen zu verbieten 64).

Allerdings iſt hierbei nicht zu überſehen, daß leichter Geſchicklichkeit der Arbeiter durch Staatsanſtalten bewirkt werden kann, als Güte der Arbeit. Dem Ungeſchickten kann man die Ausübung des Gewerbes verwehren; aber wie ſollte man den Geſchickten anzuhalten vermögen, daß er von ſeiner Kenntniß Gebrauch mache, wenn er ſelbſt es vortheilhafter findet, ſchlechtes Gut zu liefern? Doch was der Zwang nicht bewirkt, leiſten andere Antriebe. Der Ehrgeiz, vor den anderen

64) Z. B. Hamburg. Reglem. v. 1710. Tit. XI. Art. 3.

Meiſtern und vor den Geſellen nicht als ein ſchlechter Arbeiter erſcheinen zu wollen, iſt ſchon ein ſehr ſtarker Beweggrund, eine Folge der verſchiedenen Rangſtufen in den Gewerben, deren jede ihre eigenthümliche Ehrliebe bei ſich hat. Ferner iſt jeder Meiſter ſeines ſicheren Unterhaltes wegen genöthiget, ſich nicht das Mißvergnügen ſeiner Kunden zuzuziehen, welches wenigſtens bei ſolchen Pfuſchern wegfällt, die ſich bald in dieſem, bald in jenem Geſchäft verſuchen, die kein großer Kapitalaufwand abhält, eine andere Arbeit zu ergreifen, und die ohnehin ſchon auf den Wechſel gefaßt ſind. Der Meiſter kann nicht ſofort etwas anderes beginnen, er muß daher ſuchen, die Mitbewerbung ſeiner Genoſſen auszuhalten. Dieſe wird eine ſtärkere Wirkung haben, wenn auf ausgezeichnete Geſchicklichkeit mehr geſehen wird. Für den Zunftmeiſter iſt es ſchon der gewöhnlichen Handlungsweiſe der Menſchen entgegen, von ſeinen mühſam erlernten Kenntniſſen keinen Gebrauch zu machen; es giebt vielleicht unter dieſer Klaſſe mehr zu ängſtliche als zu leichtſinnige Arbeiter. Wo die Beſchaffenheit der Waaren leicht bemerklich iſt, fällt alle Beſorgniß hinweg. Wo dagegen verſteckte Mängel erſt ſpäter zum Vorſchein kommen, alſo viele Käufer in Schaden bringen können, und beſonders, wo ein großer Abſatz in das Ausland beſteht, und zu beſorgen iſt, daß die Unredlichkeit des einzelnen Arbeiters ganze Gegenden um den bisherigen Unterhalt bringe, möchte es nöthig ſeyn, Schauämter anzuordnen. Wirklich ſind dieſe an vielen Orten vorhanden, ſo wie ſie auch in alten Zeiten von ſehr allgemeinem Gebrauche waren. Man

hat nur dahin zu ſehen, daß aus ihnen keine Beſchwerde für den Verkäufer, z. B. Zeitverluſt, Koſten, entſteht, wodurch er bewogen werden könnte, einen anderen Nahrungszweig zu wählen.

§. 23.

5) Innungen halten im hohen Grade die Theilung der Arbeit aufrecht, indem ſie jede Beſchäftigung in eine genau beſtimmte ſtreng beobachtete Gränze einſchließen. Man hat dieſen Umſtand öfters als eine ſinnloſe Einrichtung getadelt, aber nicht mit Recht. Daß die Kunſtfertigkeit ſich äußerſt vielfach vermehrt, wenn dem Menſchen nur ein kleiner Kreis von Verrichtungen gegeben wird, indeß bei der Zerſtreuung in vielerlei Geſchäfte die Kraft geſchwächt, alſo der Erfolg verringert wird, iſt hinreichend bekannt. Wenn auch dieß gewöhnlich mehr von der ökonomiſchen Seite betrachtet wird, ſo kann man es doch als allgemeines Geſetz für alles menſchliche Wirken anſehen. Es iſt die Eigenthümlichkeit des Menſchen, daß er Anlage hat zu allem, aber tüchtiges nur dann leiſtet, wenn er ſich auf etwas einzelnes in ungetheilter Richtung wendet. Die Bildung wird fehlerhaft, wenn ſie zu ſehr nach Allſeitigkeit ſtrebt. Nur die Gattung vermag alle Anlagen entwickelt zu zeigen: das Glied kann bloß einzelnes erſchöpfen, und alle Glieder ſchließen ſich, in engem Verbande und ſteter Wechſelwirkung, zu einem höheren Ganzen an einander. So entſtehen Stände, ſo in ihnen neue und abermals fortgeſetzte Abtheilungen. Freilich kann dieſe Zerſplitterung wieder übermäßig werden, wenn die übrigen

Thätigkeiten völlig unausgebildet liegen, und der Menſch in der höchſten Einſeitigkeit bei jedem Schritte, den er ohne Beiſtand anderer thun muß, ſich hülflos und verlaſſen erſcheint; indeß iſt es mehr Gegenſtand der Volksbildungsſorge, wie ein ſolches maſchinenartiges Leben friſcher und ſelbſtſtändiger zu machen ſei. Der Gewerbsmann erhebt ſich vielleicht weniger zu ſolchen Betrachtungen über den Nutzen der Arbeitstheilung. Der Wunſch, allen Arbeitslohn ſelbſt zu verdienen, oder der augenblickliche Mangel an Verlag und dergl. mag ihn oft bewegen, mit Verluſt ſich eine Waare ſelbſt zu bereiten, die ihm andere beſſer und wohlfeiler verfertigen würden, während er in ſeinem Hauptgeſchäfte ohne Unterbrechung fortfahren könnte. Der Wechſel hat großen Reitz, und die Eigenliebe findet ſich geſchmeichelt in der Vorſtellung mannichfaltiger Fähigkeiten. Der Schuſter könnte Luſt bekommen, ſein Leder ſelbſt zu gerben; der Gerber aber, Schuhe ſelbſt zu machen. Dadurch würde jeder gegen den anderen wie ein Pfuſcher ſtehen; die Wirkung iſt offenbar dieſelbe, ob ein unzünftiger oder ein Meiſter aus einem anderen Gewerbe die Arbeit unbefugt verrichtet. Dieß Unweſen entfernt die Zunftverfaſſung; jedem wird ein Gebiet, mit feſten Umriſſen begränzt, zugetheilt, innerhalb deſſen er ungehindert wirken mag. Das Schwanken von einem Geſchäfte zu dem andern hört auf; jeder ergreift mit mehr Ernſt und Anſtrengung die Arbeit, mit der er ſein Leben hinbringen muß, er bemüht ſich mehr, in ihr größere Vollkommenheit zu erwerben, durch Entdeckung neuer Kunſtgriffe ſich Vortheile zu verſchaffen, und die Mitbewer-

ſung anderer nicht ſcheuen zu dürfen. Erhöhung der Kenntniſſe wird auf dieſe Weiſe offenbar bewirkt, und eben ſo gebietet auch die Sicherung des Unterhaltes, daß die verſchiedenen Gewerbszweige von einander abgeſondert werden: ſonſt würde man nur ſo viel bewirkt haben, daß alle techniſchen Gewerbe zuſammen nicht mehr Menſchen beſchäftigen, als ſie unterhalten können, jedes einzelne aber wäre eine nicht weniger unzuverläſſige Nahrungsquelle. Sollen alſo Zünfte beſtehen, ſo müſſen ſie auch mit dieſer Einrichtung verbunden werden. Nur läßt ſich bezweifeln, ob das Herkommen ſie ſo zweckmäßig, als es möglich iſt, gebildet hat. Ein einzelnes Gewerbe in kleinere Abtheilungen zu ſpalten, iſt nicht rathſam, ſowohl wegen der vielen Streitigkeiten, zu denen dieß Veranlaſſung giebt, als wegen der übermäßigen Beſchränkung des Kunſtfleißes. Dieß gilt z. B. von der Theilung der Tapezierer in Paris in 6 Klaſſen [65], von dem Unterſchiede der Schuh- und Pantoffelmacher, der Huf- und Senſenſchmiede, Silber- und Goldarbeiter u. dergl. Läßt ſich in ſolchen Fällen erweiſen, daß die geſchiedenen Gewerbe ſich beſſer befinden würden, wenn es erlaubt wäre, aus dem einen in das andere zu arbeiten; kann auf dieſe Art Zeit, Kapital, Stoff vortheilhafter benutzt werden, ſo muß die Schranke weggenommen werden. So mag man denn erlauben, daß der Schmid Schraubſtöcke, und nicht bloß Horn- und Raſpelfeilen führt; der Tüncher auch ein Loch in der Mauer zumachen, der Maurer eine Wand anſtreichen darf u. dergl. (Vergl. §. 41.)

65) Considérations. p. 112.

Zweiter Abſchnitt.

Wirkung der Gewerbefreiheit.

§. 24.

Dem Zunftweſen haben wir jetzt den Zuſtand gegenüber zu ſtellen, in welchem die freie Mitbewerbung durchaus herrſchend iſt, und zwar da, wo vorher Zünfte beſtanden. Es darf nicht verſchwiegen werden, daß wenn ſie an einem Orte nie geweſen ſind, die Nachtheile der Gewerbefreiheit geringer ſeyn mögen, weil durch Länge der Zeit ſich manches ändert, die Menſchen ſich an alle Einrichtungen gewöhnen und die Denk- und Handlungsweiſe ſich den unabänderlich gegebenen Formen anſchmiegt, wodurch die Gebrechen derſelben unſchädlich gemacht werden. Bei plötzlichen Aenderungen treten die Gegenſätze ſchärfer hervor, es iſt mehr Kunſt erforderlich, den Mängeln abzuhelfen, wenn man nicht dieß Geſchäft der lindernden Hand der Zeit überlaſſen will, was freilich ſehr bequem, nur aber der Beſtimmung und Würde der Regierung weniger angemeſſen iſt. Gegen das Zuviel im Regieren hat man oft geredet, und mit Recht; hüte man ſich nur, der ſicheren Vermeidung dieſes Fehlers willen, den entgegengeſetzten zu verſchulden!

Ein anderer Umſtand hat jedoch eine gerade entgegengeſetzte Richtung, ſo daß der Grad von Wirkung, der in einem beſtimmten Falle eintritt, als der Punkt angeſehen

werden muß, in welchem zwei widerſtrebende Kräfte ein⸗ander begegnen. Anfangs nämlich nach aufgehobenen Schranken könnten manche Verhältniſſe einige Zeit lang den gewohnten Gang fortſetzen, weil die Grundſätze und Meinungen der jetzigen Meiſter noch auf die jüngeren, und vielleicht auf mehrere Geſchlechter fortgepflanzt wer⸗den, wie überhaupt die Menſchen Einrichtungen, an denen ſie feſt hängen, ſo weit es angeht, noch dann zu erhalten pflegen, wenn ſie durch nichts äußeres mehr unterſtützt werden. Erſt allmählig gelingt es dem Neuen, die alten Eindrücke zu ſchwächen, ſtatt ererbter Erin⸗nerungen die Ausſicht wirklicher oder ſcheinbarer Vortheile zu bieten, und ſo die Ueberbleibſel des vormaligen Zuſtan⸗des zu vertilgen. So treibt auch nach zerſtörter Wurzel der Baum noch einige Jahre Blätter und Blüten, bis endlich das Verderben ſelbſt den Schein des fortdauernden Lebens zerſtört. Es wäre daher möglich, daß Lehrzeit, Wandern u. dergl. noch nicht plötzlich aufhörten; von die⸗ſer Seite müßte alſo mit dem Fortgange der Zeit die Lage der Dinge immer unvollkommener werden.

Immer wird nothwendig ſeyn, die dauernden Folgen von den vorübergehenden zu unterſcheiden. Eine andere Verſchiedenheit kann daraus entſtehen, daß eine Reihe von Uebergangsſtufen zwiſchen der vollen und der ganz beſchränkten Gewerbefreiheit möglich iſt. Jedoch braucht man nicht die Wirkungen einer jeden von dieſen Stufen beſonders zu unterſuchen, weil ſie ſich nur dem Grade nach unterſcheiden, alſo, wenn die Endpunkte bekannt ſind, alles dazwiſchen liegende, wie die Ordinate einer geraden Linie aus der gegebenen Abſciſſe, leicht abzuleiten iſt.

§. 25.

Werden die Schranken hinweggenommen, welche den Gewerbsmann innerhalb eines beſtimmten Umfanges von Arbeiten halten, wird alſo entweder jedem unbedingt frei gegeben, welchen Gegenſtand er für ſeine Thätigkeit aufſuchen will, oder wird wenigſtens die Erlaubniß jedem auf Begehren ertheilt, ohne daß man einen Beweis der Geſchicklichkeit fordert, oder auf die Anzahl der Berechtigten u. dergl. Rückſicht nimmt, ſo wird die nächſte Folge eine ungleiche Beſetzung der Gewerbe ſeyn. Wer mit ſeiner bisherigen Beſchäftigung unzufrieden iſt, oder auch nur von dem Reitze des neuen angelockt wird, ſucht ein anderes zu ergreifen, aus dem ihm die Hoffnung zur Verbeſſerung ſeines Zuſtandes zu winken ſcheint. Begreiflich führt zu einigen Gewerben ein ſtarker Andrang, in anderen mindert ſich die Anzahl der Arbeiter beträchtlich. Mancherlei Umſtände können der Grund ſeyn, weßhalb einzelne Beſchäftigungen vor andern gewählt werden; z. B. wenn ſie leicht zu erlernen ſind, oder vollends ohne eigentliche Erlernung mit Hülfe einer angeborenen Gewandtheit ausgeübt werden können, wenigſtens ſo, daß dem Scheine nach brauchbare Waaren oder Dienſte hervorgebracht werden. Kommt hierzu noch der Umſtand, daß man mit geringem Verlage auskommen kann, ſo finden ſich viele Menſchen geneigt, einen ſolchen Zweig hervorbringender Arbeit zu ergreifen, den ſie, wenn er nicht den erwarteten Gewinn geben ſollte, eben ſo ſchnell und leicht mit einem anderen vertauſchen können. Ferner läßt man ſich durch die

Ausſicht auf reichlicheren Gewinn beſtimmen; hat die Mode, ein augenblickliches Bedürfniß und dergl. das Begehr und den Lohn irgend einer Art von Dienſten erhöhet, ſo wünſchen viele den Vortheil mit zu genießen. Eben ſo wird das unangenehme, beſchwerliche, gefahrvolle Geſchäft gegen ein anderes von der entgegengeſetzten Beſchaffenheit vertauſcht werden. Wenige haben Luſt, Schneider, Schloſſer, Schornſteinfeger, Dachdecker u. dergl. zu werden, entweder haſcht die Gewinnſucht nach ſchnellem Reichthum, oder die Trägheit ſucht die Möglichkeit einer behaglichen Ruhe; jene wünſcht häufig gewagte Unternehmungen, dieſe unter anderen den Kramhandel. Daher neigen ſich ſo viele Menſchen zu dem Höckerhandel, laſſen ſich gerne ein ſo unſicheres als dürftiges Auskommen gefallen, um nur einem ruhigen Fleiße, der ihnen das unerträglichſte iſt, ausweichen zu können. Daß die Anhäufung vieler Krämer ſchädlich iſt, hat mit gewichtigen Gründen der treffliche Möſer bewieſen [66]; hier muß es ſchon wegen der Vernachläßigung anderer Gewerbe anerkannt werden.

Die nothwendige Folge der ungleichen Beſetzung iſt ſtarke Aenderung der herkömmlichen Preiſe, Wohlfeilheit einiger, Theurung anderer Güter. Wer in einem neu ergriffenen Gewerbe den Zunftgenoſſen die bisherige Nahrung entziehen will, kann ſich nicht anders einen Vorzug verſchaffen, als wenn er wohlfeiler bietet. Natürlich nöthiget ihn dieß, auch ſchlechtere Arbeit zu liefern, weil er keinen Schaden leiden will. Die älteren Arbeiter folgen mit den Preiſen nach, um nur nicht

66) Patriot. Phantaſ. II, 37.

den Abſatz zu verlieren, jene gehen noch tiefer, und ſo treibt man ſich um ſo ſtärker hinab, je mehr die Anzahl der Producenten den Begehr überſteigt. Wenn nicht eine glückliche Fügung, auf die wenigſtens nie mit Sicherheit zu rechnen iſt, eine Erweiterung des Abſatzes zuläßt, ſo können nicht alle Waaren verkauft werden, die Betriebſamkeit geräth in Stockung, das Erſparniß früheres Wohlſtandes wird aufgezehrt, es fehlt an Unterhalt. Die älteren, vorher zünftigen Meiſter haben dieß am meiſten zu befürchten. Sie haben viel zu lange die Kräfte auf einen einzigen Gegenſtand gerichtet, als daß ſie nun noch die Gewohnheit des ganzen Lebens aufzugeben vermöchten; die meiſten von ihnen werden in ſolcher Lage weit eher verarmen, als daß es ihnen gelingt, ſich vor dem Uebermaaße des Angebotes in ein nicht ſo ſtark angehäuftes Gewerbe zu flüchten. Auch die ſpäter hinzukommenden Urheber dieſes Unheiles entgehen demſelben nicht. Zu einigem Wohlſtande iſt keine Ausſicht; jede merkliche Abnahme des Mißverhältniſſes kann wieder neue Mitbewerber herbeilocken; jeder muß noch froh ſeyn, den Unterhalt der Seinigen geſichert zu ſehen. Nur wer in keinem Gewerbe einheimiſch iſt, in vielen einige oberflächliche Kenntniß hat, kann, von dem einen zu anderen ſpringend, der gänzlichen Verarmung eher entgehen. Dennoch könnte man hoffen, die ungeheure Laſt der Armenanſtalten werde etwas abnehmen, wenn einmal die Familien der früheren Zunftmeiſter ausgeſtorben ſind; aber es kann fürwahr an immer neuem Zufluſſe niemals fehlen. Das Mißverhältniß der Kraft zu dem gewählten Gebiete äußert ſich zu dem Schaden

des Volkes bei anderen Gewerben in entgegengeſetzter Richtung. Wo viel Anſtrengung auf die Erlernung, viel Verlag auf den Betrieb gewendet werden muß, da entſchließen ſich wenige, beides zu wagen, denn ſie ſind nicht ſicher, daß nicht irgend ein anderer ſich eindrängt, und ihnen die Früchte jener Aufopferung entzieht. Von mühſamen und undankbaren Verrichtungen ſchreckt ſchon die Scheu vor anhaltender Bemühung zurück. Je dringenderes Bedürfniß aber ſolche Zweige geworden ſind, je ſchwieriger der Zutritt zu ihnen durch die erwähnten Umſtände gemacht wird, deſto beſſer werden die vorhandenen Arbeiter hieraus Nutzen zu ziehen wiſſen; ſie veranlaſſen eine Theurung der Waaren und Dienſte, die dem Abnehmer ſehr empfindlich fällt, es kann wohl auch gänzlicher Mangel eintreten. Die Zunftverfaſſung ließ dieß nicht beſorgen; denn auch gering lohnenden Geſchäften gab die Ausſicht auf ſicheres Auskommen im Geburtsorte, wo ſonſt bei hinreichender Beſetzung anderer Gewerbe nicht anzukommen war, und die Gewöhnung von Jugend auf an die Ernährungsart der Aeltern ſo viel Reitz, daß in ihnen kein Mangel entſtand. Tritt dieſer jetzt ein, ſo können zwar anfangs manche der früher abgeſprungenen wieder eintreten, ſpäter aber zeigt ſich dennoch eine ſchädliche Wirkung. Bisweilen ſieht man ſich genöthiget, die Bedürfniſſe auf dem Wege der Einfuhr zu befriedigen. Man ſetzt alſo eine Anzahl von Arbeitern des Auslandes in Nahrung, während eben ſo viele inländiſche zu Folge einer unrichtigen Beſetzung der Gewerbe kümmerlich das Leben friſten. Wer könnte läugnen, daß dieſer Fall ſich nicht ſelten ereignen werde?

Die Polizeiſtelle wird ſich ſchwerlich die Mühe geben, zur Steuerung des Uebels neue Arbeiter anzuſetzen. Hat man ſich aber einmal gewöhnt, den Bedarf von außen anzuſchaffen, ſo kann leicht ein ganzes, vormals blühendes Gewerbe untergehen; anzuknüpfen iſt ſchwerer, als zu erhalten. Dieſen Verluſt herbeizuführen wirkt auch das unten zu betrachtende Seltenwerden ausgezeichneter Geſchicklichkeit mit. Ohne aber den Verirrungen des Merkantilſyſtemes zu folgen, ohne jede Einfuhr verderblich zu glauben, wird man doch nicht umhin können, eine ſolche Abhängigkeit von dem Auslande, während die vaterländiſche Betriebſamkeit darnieder liegt, als ein ſehr ungünſtiges Verhältniß anzuerkennen.

§. 26.

Wird wohl der Abnehmer in dieſer Lage der Dinge die erwarteten oft und laut begehrten Vortheile genießen?

Anfänglich verſetzt ihn freilich das ſchnelle Sinken der Preiſe in große Freude, er beeifert ſich, die Weisheit der Regierung zu rühmen, daß ſie endlich den verkehrten Zwang hinweggeräumet habe. Aber bald zeigt ſich ihm, daß er manche Gegenſtände weit theurer als bisher bezahlen muß. Das unaufhörliche Schwanken der Preiſe ſtört ihn in jeder Berechnung, und er macht überdieß die Erfahrung, daß Betrügereien häufiger als vorher eintreten, gegen die er nicht genug auf ſeiner Hut ſeyn kann; denn der verarmende Handwerker wird durch die Armuth zu ihnen angetrieben, der andere durch ſeine Ungeſchicklichkeit oder leichtſinnige Gewinnſucht. Wenn für ein-

zelne Verzehrer der Nutzen wirklich überwiegend iſt, ſo dürfen wir uns doch hierüber nicht freuen, weil bei der Vertheilung des Volkseinkommens der hervorbringende Arbeiter, als der nützlichere im Staate, uns mehr am Herzen liegen muß, und die tägliche Erfahrung zeigt, wie ſchonungslos die Begüterten die Verhältniſſe mißbrauchen, um den bedrängten Gewerbsmann zu einem recht geringen Preiſe zu nöthigen, bei dem er wirklich einbüßt. Die Vorausſetzung iſt falſch, daß er nicht ſo wohlfeil geben würde, wenn er nicht Gewinn fände; denn er verkauft ſehr oft, um einen Theil ſeines umlaufenden Verlages wieder zu erhalten, ſei es auch mit einigem Verluſte. Freilich müßte der Käufer überaus der Sache kundig ſeyn, um beurtheilen zu können, wann in dem Feilſchen die Noth des Verkäufers, wann bloß die aufgegebene Gewinnſucht ſich dem geringeren Angebote unterwirft. Abgeſehen hiervon kann endlich der Verzehrer keinen Gewinn aus geringen Preiſen mit Ruhe genießen, da die große Verarmung ungewöhnliche Hülfsmittel erheiſcht, die Beiträge der Wohlhabendern mehr und mehr in Anſpruch genommen werden, und dem Ueberlauf der Bettler dennoch auf keine Weiſe zu ſteuern iſt.

Ohne ſich ſelbſt zu widerſprechen kann die Regierung anfangs keinem die Ehe unterſagen, und begreiflich werden die Geſellen nicht anſtehen, die dargebotene Erlaubniß zu benutzen. Den Anwachs dieſer Familien, die, ſo unbedachtſam angehäuft, nicht beſtehen können, planmäßig zu leiten, wäre ein höchſt ſchwieriges Geſchäft. Die Unglücklichen ergreifen alle möglichen, gleichviel ob erlaubte oder unerlaubte, Hülfsmittel; hier geht ein

verzweifelnder Vater in die weite Welt, dort wird ein gewiſſenhafterer von Sorgen, Anſtrengung, ſchlechter Koſt, Mangel aller Pflege, vor der Zeit ins Grab geſtürzt. Nun iſt vollends das Schickſal der Hinterbliebenen traurig. Durch einen angenommenen Geſellen das Geſchäft fortzuführen, wie dieß der Meiſterswittwe möglich gemacht und auf allerlei Weiſe erleichtert wird [67]), geht nun nicht an. Keiner wird ſich bereit finden laſſen, für andere zu arbeiten, da ihn nichts hindert, auf eigene Rechnung das Gewerbe zu treiben; ohnehin liegt in der Vorausſetzung das Stocken deſſelben. Taglohnarbeit iſt nicht häufig genug zu haben, da die Anzahl derer, die ſie ſuchen, weil ihnen ein anderes Geſchäft verunglückte und Verlag nicht aufzutreiben iſt, viel größer ſeyn muß. So werden die Armenkaſſen als die einzige Zuflucht häufig geſucht; mit beſchleunigten Schritten zieht ein großer Theil des Volkes dahin auf der Bahn des Verderbens, geleitet von ſchaamloſer Ausſchweifung und Sittenloſigkeit, den gewöhnlichen Gefährten der Noth [68]).

§. 27.

Dieſe Schilderung wird vielleicht wegen einer zu großen Lebhaftigkeit der Farben tadelnswerth ſcheinen. Die

67) Die Innung verſchafft ihr einen geſchickten Geſellen; kommen wandernde an, ſo hat ſie dreimal das Vorzugsrecht ꝛc. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 345. 46.

68) Die auffallende, neuerlich noch von Campbell (on the proposed alteration of the Cornlaws) wiederholte Behauptung, daß hoher Lohn den Arbeiter übermüthig und unerſättlich mache, iſt wohl zu einſeitig. Smith hat ſie ſehr gründlich bekämpft. Vergl. Kraus, Staatswirthſch. I, 227. fg.

Phyſiokraten und Smiths Lehrſätze führen zu der zuverſichtlichen Erwartung, daß das gewünſchte Gleichgewicht von der ungeſtörten Mitbewerbung am beſten hervorgebracht werden könne, daß das ſchwach beſetzte, folglich reichen Unterhalt gewährende Gewerbe ſtärker aufgeſucht, das überſetzte verlaſſen werde, daß bei völliger Freiheit der ſogenannte natürliche Preis ſich überall herſtellen müſſe [69]. Indeſſen liegen dieſer Meinung Vorausſetzungen unter, die eine genauere Unterſuchung als unhaltbar zeigen wird [70].

Es iſt zuvörderſt nicht darauf zu rechnen, daß die Klugheit jeden von der Wahl eines ſchon hinlänglich angefüllten Gewerbes abhalten müſſe. Bei ungewöhnlicher mechaniſcher Geſchicklichkeit iſt es doch ſehr leicht möglich, dieſen Umſtand zu überſehen. Seine Beurtheilung erfordert eine Umſicht und einen Vorrath ſtatiſtiſcher Kenntniſſe, die dem Handwerker insgemein fremd ſind; anders bei dem Kaufmann, den man in ſolchen Dingen weit ſorgfältiger unterrichtet, bei dem die größte Kunſt in dem richtigen Auffaſſen und Benutzen der Verhältniſſe beſteht, indeß der Handwerker die techniſche Seite eifriger ergreift. Jede Warnung eines anderen iſt er geneigt, für einen Ausfluß der Mißgunſt anzunehmen, und der Anblick anderer, die hinreichendes Auskommen haben, genügt ihm als Grundlage ſeiner Hoffnungen. Selbſt dann, wenn er wüßte, daß ſchon jetzt die Anzahl der Arbeiter dem Ueber-

69) Nibler Zunftweſen und Gewerbefreiheit. S. 24.

70) S. Luden's Handbuch, I. S. 285—287, eine treffliche Stelle, als deren Kommentar das hier geſagte angeſehen werden mag.

maaße näher als der Unzulänglichkeit ſtände, ſo würde ihn dieß nicht immer abhalten. Ein gewiſſer Leichtſinn, von Smith ſehr gut geſchildert, flößt den meiſten Menſchen ein blindes Vertrauen auf ihr eigenes Glück ein; ſie ſelbſt werden ja doch, meinen ſie, wohl fortkommen und anderen die Nahrung entziehen können; gerade für ſich hoffen ſie zuverſichtlich eine Ausnahme, ſchreiben das Verunglücken anderer dem Unverſtande zu, und bauen getroſt auf ihre eigenen Vorzüge, wenn gleich dieſe nicht das geringſte ungewöhnliche haben. Dieſe Handlungsweiſe iſt vielen Menſchen ſo ſehr natürlich, daß keinesweges der Fall einer beſonderen Unklugheit zu Hülfe genommen werden muß, um ſie zu erklären [71]). Endlich, wenn das Mißverhältniß ganz offenbar geworden iſt, ſo daß einige verarmt ſind, andere ihren Wohlſtand eingebüßt haben, hört die Täuſchung auf; man hütet ſich, einen ſolchen Zweig des Erwerbes zu ergreifen, und es kann auf dieſe Weiſe mit der Zeit gerade die richtige Anzahl von Arbeitern ſich herſtellen. Aber dieß iſt nicht von Dauer, und man hat keine Sicherheit, daß nicht während eines Menſchenalters dieſelben Ereigniſſe mit allem Elende in ihrem Gefolge ſich mehrmals wiederholen. Eben ſo kann auch auf der anderen Seite eine zu ſchwache Beſetzung ſich lange erhalten, wenn alle fürchten, ein plötzlich eintretender Andrang möchte die Erndte ihrer Bemühungen ihnen entreißen, wie oft ein öffentlicher Vergnügungsort bloß darum leer bleibt, weil jeder, dem Gerüchte glaubend, großes Gedränge vermeiden wollte. Die Arbeitsſcheue iſt auf einem gewiſſen Grade mächtiger

71) Vergl. Ribler, S. 87.

als die Gewinnſucht, ein ſo regelloſes Treiben nährt ſie noch, indem es von einem beharrlichen Fleiße entwöhnt; daher iſt es nicht zu verwundern, wenn am Ende die Ausſicht auf mäßigen Unterhalt nicht hinreicht, die Abneigung vor jeder ernſtlichen Anſtrengung zu überwinden, wenn man ſogar es bequem findet, arm zu ſeyn, und auf anderer Koſten zu leben. Die Noth mag wohl hier und da ihre zwingende Kraft äußern, doch wird Ordnung und Zucht nicht ihr Werk ſeyn können; „wer bis auf die Noth wartet, von dem geſchieht alles leidenſchaftlich, übereilt, übertrieben“ 72). Dieſe Uebel, in ſolchem Grade, werden zwar nur in der geringeren Anzahl von Fällen ſich ereignen. Aber wenn nur in einem von zwanzigen das Gleichgewicht ſo theuer erkauft werden muß, ſoll nicht der ſichere Weg vorgezogen werden? Will man im Staate, wo überall ruhige Ordnung, organiſches Ineinandergreifen zu erſtreben iſt, unthätig dem Kampfe, der gegenſeitigen Zerſtörung der Elemente zuſehen, ſich tröſtend mit der Hoffnung, daß die Sieger ſich doch wohl am Ende ganz gut befinden würden?

Mit gleichem Grunde ließe ſich behaupten, die Regierung brauche gar keine polizeilichen Vorkehrungen gegen den Diebſtahl zu treffen; dafür ſeien Gerichtshöfe da, die den Thäter zur Erſtattung anhielten und noch beſonders beſtraften; dadurch werde ſchon von ſelbſt jeder Menſch von geſunden Sinnen ſich abhalten laſſen, indem er ſich gar keinen Nutzen verſprechen könne. Sei einer nicht ſo klug, ſo möge er für ſeine Thorheit büßen. — Aber die

72) Johannes Müller, Geſchichten ſchweizer. Eidgenoſſenſch. I. Dedikation, und Luden, S. 286.

Regierung will es nicht bis zu einem geſchehenen Schaden kommen laſſen, denn es ſteht nicht immer in ihrer Macht, ihn vollkommen zu erſetzen; ſie ſtellt Wächter an und dergl., damit er nicht wirklich werden könne. — Auf ähnliche Weiſe (kein Gleichniß iſt ganz treffend, es genügt aber, daß es dieß in der Hauptbeziehung ſei) ſcheint es auch hier der Regierung unwürdig, in ſo wichtiger Angelegenheit nur dem Zufalle das Gute verdanken zu wollen, der eben ſo leicht das Ueble hervorrufen kann, während man in ſeiner Gewalt hat, den Verhältniſſen eine günſtige Geſtaltung mit Sicherheit abzugewinnen.

§. 28.

Wenn in irgend einem Gebiete hervorbringender Arbeit ein Mißverhältniß zwiſchen Angebot und Begehr nicht zu befürchten iſt, ſo kann der Grund bald in jenem liegen, nämlich ſo, daß daſſelbe zu einer unmäßigen Größe anzuſchwellen gehindert iſt, bald in dieſem, wenn nämlich jeder Anwachs von Arbeit immer noch auf Abſatz rechnen kann.

1) Was den letzteren Umſtand betrifft, ſo hängt alles von der Beſchaffenheit der Handelsverhältniſſe ab. Bei ſehr ausgedehntem Verkehre mit dem Auslande kann es leicht ſeyn, daß jede auf die Erweiterung der Ausfuhr inländiſcher Erzeugniſſe berechnete Unternehmung gelingt, alſo in dem gewöhnlichen Gange der Dinge eine ſchädliche Anhäufung von Arbeitern gar nicht vorkommt, wenn nicht außerordentliche Fälle, Hemmniſſe, von einem Kriege bewirkt, und dergl. die Gefährlichkeit des auswärtigen Handels in dem

bewirkten Verarmen vieler Familien zeigen. Am leichteſten wird weiter Zwiſchenhandel jene Lage der Dinge hervorbringen, wo man immer ſicher ſeyn kann, Landeserzeugniſſe an die Stelle derer bringen zu können, die von einem fremden Orte herbeigeholt werden müſſen, um ſie an einen dritten zu bringen; denn in dieſem wird man ſie ohne Schwierigkeit annehmen, wenn nur an ihrer Güte gegen die vorigen nichts vermißt wird. Aehnliches gilt in einem Staate, deſſen techniſche Betriebſamkeit erſt im Erwachen iſt. Auf dieſer Stufe muß der Landbau noch die meiſten hervorbringenden Kräfte beſchäftigen; zur Ausfuhr kommen rohe Stoffe, eingetauſcht gegen fremde Kunſtwaaren. Sobald hier feinere Gewerbe im Innern entſtehen, können ſie ſchnell zu großer Ausdehnung gebracht werden, weil ihnen der ganze inländiſche Abſatz offen ſteht, den bisher Fremde genoſſen. Erſt dann könnte es nöthig werden, den Andrang von Arbeitern nicht ganz unbeſchränkt zu laſſen, wenn die auswärtigen Güter ſchon völlig verdrängt, zur Ausfuhr aber doch keine Ausſichten vorhanden wären, mithin das Gewerbe der Gränze nahe ſtände, jenſeits welcher die Ueberfüllung ihren Anfang nähme. Es wäre offenbar übereilt, in dem einen Lande für anwendbar zu halten, was in dem anderen gut iſt, wenn man nicht zugleich die Bedingungen erwöge, von denen der Erfolg abhängt.

2) Es können die Umſtände ſo beſchaffen ſeyn, daß zwar der Abſatz nicht beträchtlich zu erweitern iſt,

aber auch der Anwachs des Angebotes über denſelben hinaus gehemmt wird. Man ſcheint bei den gewöhnlichen Gründen für die freie Mitbewerbung über die Beweglichkeit in ihr, worauf es hier ankommt, nicht die richtige Vorſtellung gehabt zu haben. In zwei Fällen nämlich hat man von der vollkommenen Freiheit in der Wahl der Beſchäftigungen keine Ueberſetzung eines einzelnen Zweiges zu beſorgen, wenn entweder die Beweglichkeit ſo vollkommen iſt, daß man eben ſo ſchnell als leicht und ohne Verluſt von einem zu dem anderen Nahrungszweige übergehen kann, ſo wie ein größerer Nutzen zu hoffen iſt, und wenn zugleich genaue Kenntniß von dem Gewinn der verſchiedenen Beſchäftigungsarten unter allen Gliedern der hervorbringenden Klaſſe verbreitet iſt, oder wenn ſchon natürliche Urſachen dem Wechſel der Erwerbszweige ein unüberſteigliches Hinderniß entgegenſtellen, ſo daß es gar keiner freien Entſchließung hierzu bedarf. Hier wird eine natürliche Nothwendigkeit, dort die volle und ihrer ſelbſt bewußte Freiheit kein Mißverhältniß entſtehen laſſen. Nur ein Mittelzuſtand zwiſchen beiden könnte Beſorgniſſen Raum geben. Jenes findet z. B. in dem Landbaue ſtatt, weil das urbare Land die Gränze deſſelben beſtimmt. Ohne ſie, etwa wenn die Kunſt Mittel gefunden, die mechaniſche Wirkung des Bodens auf den Pflanzenwuchs ſo zu erſetzen, wie es bei der chemiſchen geſchieht, könnte leicht geſchehen, daß man einmal mehr Getreide baute, als an alle von Mehl lebende Völker abzuſetzen wäre; dann würden die

Folgen dieſelben ſeyn, wie in anderen Gewerben. Aber im Ganzen iſt die Größe des Ackerlandes, verglichen mit der Menſchenmenge, viel zu gering, als daß ein Uebermaaß befürchtet werden müßte, plötzliches Stocken des auswärtigen Abſatzes abgerechnet, und ſelbſt wenn die vollkommenſte Betriebsart, Drillwirthſchaft, Stallfütterung ꝛc. allgemein in Gebrauch ſeyn werden, entſteht in dieſem Verhältniſſe keine Verrückung, weil die Menſchen ſich eben ſo ſchnell vermehren als die Mittel ihres Unterhaltes. Der Staat braucht daher nie zu ſorgen, ob nicht zu viele Menſchen ſich dem Landbaue widmen werden; er nimmt ohnehin nicht mehr auf, als er ſicher beſchäftigen kann. Hierzu kommt noch die große Verwandtſchaft zwiſchen allen einzelnen Zweigen des Pflanzenbaues, der leichte Uebergang von dem einen zu dem andern, der, woferne nur der Boden mehrere Anwendungen geſtattet, nichts als Kenntniß von der Behandlungsart einer neu zu bauenden Pflanze und höchſtens noch einen geringen Verlag für Dünger, Arbeit und dergl., aber keine neuen Werkzeuge, Gebäude oder andere Hülfsmittel erfordert, ſo daß man eigentlich nur ein Gewerbe mit vielen nahe beiſammen liegenden Zweigen hat. Begreiflich fällt dieß in ſolchen Gegenden weg, wo der Pflanzenbau ſehr einförmig betrieben wird, weil eine Abwechslung nicht bekannt iſt, oder die Bodenart ſie nicht rathſam macht. Dieſe Verſchiedenheiten haben nichts deſto weniger lediglich auf den größeren oder geringeren Gewinn Einfluß. Wenn auch der Wein ſehr

theuer würde, ſo könnte man doch nicht leicht gröſſeren Vorrath, wenigſtens nicht bald, erzeugen; leichter wäre der umgekehrte Schritt, die Weinſtöcke umzuhauen, wie Pombal that. Bei ausgedehnten Fabrikunternehmungen, die groſſen Verlag erfordern, gilt einigermaſſen daſſelbe. Wenige Menſchen ſind in dem Beſitze aller hierzu erforderlichen Hülfsmittel und Eigenſchaften, und wenn hier keine ſo ſcharfe natürliche Gränze beſteht, daß nicht ein Mehr oder Weniger möglich wäre, ſo vertritt deren Stelle die gröſſere Behutſamkeit der Unternehmer. Die Folge des Miſslingens iſt ſo übel, daß man insgemein mit Hülfe der ſorgfältigſten Nachforſchungen und Ueberlegungen die Gefahr deſſelben zu entfernen ſucht.

Erzeugniſſe, deren Hervorbringung ſehr koſtbare Anlagen erfordert, werden aus dieſen Gründen eher theuer als wohlfeil ſeyn; auch liegt darin kein groſſer Schaden, da ſie im Ganzen nicht unter die unentbehrlichen gehören, und gemeiniglich auf anderem Wege wohl zu erſetzen ſind.

Der erſte der beiden genannten Fälle, die volle Beweglichkeit, alſo das bequeme Wechſeln-Können, und die genaue Kenntniß, das Wechſeln-Wollen, ſind faſt nirgends anzutreffen. In den Handwerken findet ſich ein Mittelzuſtand zwiſchen den beiden genannten, wobei ohne Mitwirkung der Staatsgewalt eine nach allen Seiten zweckmäßige Einrichtung nicht möglich iſt. Es iſt kein Hinderniß vorhanden, welches alle Aenderung beſchränkte; doch darf man auch nicht die Vertauſchung eines Geſchäftes mit einem andern für ſehr leicht halten. Ungehinderter

ergreift man einen Zweig, als man ihn aufgiebt; wo ſich gute Ausſichten zeigen, geſchieht das Andringen eher als das Abfließen der Menge, die ſich ſelbſt im Wege ſteht. Wer einmal das erforderliche ſtehende und umlaufende Betriebskapital ſich angeſchafft hat (und bei den mehreſten Gewerben iſt dieß nicht unbeträchtlich) wird ſchon hierdurch gebunden, denn es hält ſchwer, in ſolchem Falle daſſelbe wieder umzuſetzen; bei manchen Arten geht immer viel verloren, wenn es zu anderem Gebrauche angewendet werden ſoll, und es iſt ſeltenes Glück, wenn der Arbeiter noch ſo viel übrigen Verlag hat, daß er dieſes Hinderniß überwinden kann. Andere hält die Macht der Gewohnheit gefeſſelt; ſie haben in ihrer Jugend ſich zu ſolcher Arbeit gewendet, die ihnen den ſicherſten Lohn zu verſprechen ſchien; nun hat in vieljähriger Uebung derſelben gleichſam ihre ganze körperliche Beſchaffenheit ſich nach ihr gerichtet, daß ſie unfähig geworden ſind, in ſpäteren Jahren aus dem gewohnten Kreiſe herauszutreten; die erſte Beſtimmung der Kräfte läßt keine andere mehr zu [73]. Manche werden mißmuthig, immer auf neues gefaßt ſeyn zu müſſen; reicht ihr Vermögen hin, ſo entſchließen ſie ſich lieber, von deſſen Renten zu leben, und entziehen ſo ihre Kräfte der Betriebſamkeit. Andere können ſich nicht entſchließen, mit Weib und Kind den Wohnort zu verlaſſen, oder wenn ſie auch wollten, ſo können ſie nicht den Vorſchuß dazu auftreiben. An einem anderen Orte müßten ſie ebenfalls auf gutes Glück wagen, ob dort

73) Quo ſemel eſt imbuta recens ſervabit odorem
Teſta diu —
Horat.

beſſerer Unterhalt zu finden. Durch dieſe Urſachen können freilich nicht alle gehindert werden, ſich um einen vortheilhaft ſcheinenden Wechſel zu bemühen, aber ſie werden deſto öfter genöthiget, auf halbem Wege ſtehen zu bleiben, und hieraus muß unvermeidlich mannichfache Verwirrung und Verwicklung entſtehen. Das Streben zu einem Gleichgewichte iſt da, doch die Mittel fehlen, daſſelbe zu einem gedeihlichen Erfolge fortzuſetzen.

Demnach iſt das Ergebniß: die Gewerbefreiheit führt häufig zur Verarmung, zur übermäßigen Beſetzung einzelner Beſchäftigungen, zur Vernachläſſigung anderer. Wenn auch in vielen Fällen ihre Folgen nur günſtig ſind, ſo geſchieht dieß wohl nicht, ohne daß auf anderen Seiten große Opfer gebracht werden, und der Staat mit Nahrungsloſen beläſtiget wird [74]).

§. 29.

Die bisher betrachtete Form der Betriebſamkeit hat auch auf die Erhaltung und Vorbereitung guter Gewerbskenntniß keine beſſere Wirkung, als auf die ſichere Ernährung. Die Gründe hiervon liegen ſowohl in den kundigen Arbeitern, als in den Anfängern.

Jene ſind begreiflich, je ausgezeichnetere Geſchicklichkeit ſie zu beſitzen meinen, deſto weniger geneigt, dieſelbe auf andere überzutragen; ſie haben aus eigener oder fremder Erfahrung die Undankbarkeit der Lehrlinge kennen gelernt, und ſind nicht ſicher, daß nicht jeder, dem ſie die mühſam erworbene Fähigkeit mitgetheilt haben, ſo-

74) Vergl. Kremmer in Winkopp's rhein. Bund, Nr. 17, S. 233. 34.

gleich das Erlernte anwendet, um dem Lehrer die Nahrung mit deſſen eigenen Kunſtgriffen zu entziehen. Die Abnehmer ſehen es ohnehin für Pflicht an, den jungen Arbeiter beſonders zu unterſtützen. Bei der Zunftverfaſſung fällt dieſe Furcht hinweg. Iſt aber die Zahl der Unternehmer durch keine Anordnung beſchränkt, ſo muß jeder zur Erhaltung ſeiner Nahrung wenigſtens ſo viel beitragen, als in ſeinem Vermögen liegt; ſtetes Mißtrauen wurzelt immer tiefer, geht endlich in Geheimnißkrämerei über, ſo daß man ſich hütet, dem Fremden einige Einſicht zu geſtatten. Dabei müſſen die Vortheile wechſelſeitiger Mittheilung verloren gehen; die Kinder wird als ein wuchernder Schatz die Kunſt gelehrt, jede glückliche Erfindung wenigſtens als Grundlage eines Monopoles betrachtet, da ſie früher, durch die Wandernden verbreitet, nicht einmal auf das einzelne Land beſchränkt blieb. Dieß war wenigſtens der häufigere Fall. In einer ſolchen Abſonderung aber wird die Kenntniß, weil ſie auf den engen Kreis einer Familie beſchränkt iſt, ſich nicht gleich vollkommen erhalten können; der Bach verſandet, wenn er in zu viele kleinere Arme zertheilt wird. Jenes heimliche Weſen aber führt in manchen Zügen einen Zuſtand herbei, wie vor langer Zeit, als in den Künſten Laien und Eingeweihte ſich ſcharf entgegengeſetzt waren.

Die Lehrlinge haben von der anderen Seite geringe Luſt, Anſtrengung und Aufwand an die mehrjährige Erlernung eines Handwerkes zu wenden; es könnte mehreren anderen einfallen, daſſelbe zu thun, und ſo würden auch die Geſchickteſten wegen unverhältnißmäßiger Anhäufung keinen Unterhalt finden; ſelbſt von jedem Stümper

drohet einige Gefahr. Wo kurze Uebung hinreicht, eines Geſchäftes fähig zu werden, fällt dieß zwar hinweg; um ſo mehr gilt es aber von ſolchen Gewerben, zu denen eine mühſam zu erlangende Geſchicklichkeit ohne vielen Verlag erforderlich iſt. Dieſer allein kann den ſtarken Andrang abhalten; der begüterte Vater wählt deßhalb ſeinen Söhnen gerade ſolche Gewerbe, die ohne beträchtlichen Aufwand nicht unternommen werden können; hier iſt es der Reichthum, der einen Vorzug geben kann. Wird dennoch eine förmliche Lehrzeit begonnen, ſo ſchwebt dem Lehrling die nahe Ausſicht auf Selbſtſtändigkeit unabläſſig vor Augen. Schon bei geringen Fortſchritten meint er genug zu können, er verlangt ſehnlich nach der Unabhängigkeit, und noch körperlich und geiſtig unreif eilt er der gewünſchten Freiheit zu. Es giebt nicht mehr wie ſonſt einen ordentlichen und gewöhnlichen Weg zu den Gewerben; jeder auch verkehrte wird dahin eingeſchlagen und am beſten ſteht ſich der Tauſendkünſtler, der mit einigem Scheine ſich bald in dieſes, bald in jenes Gewerbe mengt, anfangs immer etwas gewinnt, und ſich nicht darum kümmert, wenn er in kurzer Zeit wieder zu neuem Wechſel gezwungen iſt. So wird viel Kapital mit dem Schwanken und Aendern verſchleudert; aber viel höher iſt der Verluſt in ſittlicher Rückſicht anzuſchlagen, denn das Wohlgefallen an ſtillem beharrlichem Fleiße wird verlöſcht, eine unruhige Neuerungsſucht zieht an ſeiner Stelle ein, der immer das Beſtehende nicht gefällt, die nach plötzlichem Gewinne haſcht, und unerſchöpflich iſt, neue Luftgebäude zu bilden, wie die alten ſich in ihren Beſtandtheil auflöſen.

In manchen Gewerben iſt es allerdings nicht ſo. Reichlicher Abſatz und Umſtände, die der Mitbewerbung Schranken ſetzen, können bewirken, daß die Geſchicklichkeit ſich noch erhöht, zumal wenn vorher der Zwang zu drückend war. Haben die Kräfte einen angemeſſenen Spielraum, ſo wird es nicht fehlen, daß ſie viel leiſten, es kann auch durch freie Uebereinkunft eine Lehrzeit angeſetzt werden und alles ſeinen ruhigen Gang gehen. So iſt z. B. die Verfertigung der Handſchuhe aus dem ſogenannten Franzöſiſchen oder Erlanger Leder [75]) in Erlangen ein freies Gewerbe, größtentheils in den Händen Franzöſiſcher Hugenottenfamilien, und zugleich mit der Gerberei der hierzu dienenden Ziegenfelle verbunden. Dieſe Verknüpfung der beiden Geſchäfte verhindert die Geſellen, das eine für ſich zu treiben. Der Unternehmer braucht das Schneiden der Handſchuhe nicht zu verſtehen, kann alſo gewöhnlich keinen Lehrling annehmen, dieſes thut der Geſelle, gegen ein mäßiges Lehrgeld, oft nur 50 Gulden, oder eine deſto längere Lehrzeit, denn der Lehrling kommt bald ſo weit, mitarbeiten zu können und ſo den Verdienſt ſeines Lehrers zu vergrößern.

Man ſieht aber, welche beſondere Umſtände hier obwalten, ohne die jene angeführten Uebel nicht ausbleiben würden. Es genügt ſchon die Gewerbefreiheit nicht vortheilhaft zu machen, wenn nur in einem Theile der Nahrungszweige ſo verderbliche Folgen befürchtet werden müſſen.

75) Beckmanns Technologie, S. 302. Fünfte Ausgabe.

Gegen Medicus [76]) hat Emmermann [77]) die Freiheit der Gewerbe vertheidiget, indem er behauptete, ſie trage vielmehr durch Erweckung größeres Eifers zur Vervollkommnung der Geſchicklichkeit bei; Pfuſcher würden genöthiget, gut zu arbeiten oder zu hungern. Auch Herr von Stein glaubt, die Gefahr der Pfuſcher ſei nicht ſo groß, als man ſie gemeiniglich ſchildere, und bemerkt: „ob ein ungeſchickter träger Arbeiter zu Grunde geht, daran iſt dem Publikum und dem Staate nicht viel gelegen“ [78]). Ob die Erfahrung dieſe Meinung beſtätige, iſt ſehr zu bezweifeln; viele in den Preußiſchen Staaten gemachte Beobachtungen ſcheinen ihr nicht ſehr günſtig zu ſeyn, auch iſt das zu Grunde gehen weder dem Publikum gleichgültig, denn es muß von dem Erwerbe der Wohlhabenden doch der Arme erhalten werden, und bis er verarmt, kann er viele Abnehmer betrogen haben, noch dem Staate, dem auf dieſe Art viele brauchbare Bürger verloren gehen. Herr von Stein giebt ſelbſt zu, man könne im Nothfalle bei der Ertheilung des Patentes nach der Geſchicklichkeit fragen. Beſſer wäre, den Nothfall gar nicht eintreten zu laſſen.

§. 30.

Wenn nur der Mangel an dem erforderlichen Verlage den Geſellen abhalten kann, als Meiſter auf eigene Rechnung zu arbeiten, ſo wird das Verlangen, unab-

76) In Winkopps rhein. Bunde, Heft VI. Nr. 37. S. 393

77) Ebendaſelbſt XIII. 7, 142.

78) Ebendaſelbſt XLIV, 307.

hängig zu werden, ein eigenes Hauswesen zu erhalten, auf mancherlei Weiſe jenes Hinderniß zu überwinden wiſſen; wer eine reiche Mitgift zu gewinnen oder ſich genug Kredit zu verſchaffen weiß, fängt ſein Gewerbe für ſich an. Geſellen ſind ſchwerer aufzutreiben, auch in ſolchen Handwerken, wo der Betrieb im Großen wegen weiter getriebener Theilung der Beſchäftigungen einen reichlicheren Gewinn giebt. Dieſe Zerſplitterung bewirkt, daß ſtatt mehrerer großer Anſtalten viele kleinere entſtehen, in denen ein einziger Arbeiter alle verſchiedenen Verrichtungen nicht mit gleichem Nutzen vornehmen kann. So wird mancher Gewerbszweig zu Grunde gerichtet, weil kein ſicherer Einkauf möglich iſt.

Das Wandern hört auf [79]). Es iſt keine Verbindung unter den Handwerkern, deren Vortheile ſie geneigt machen könnte, dagegen auch die ihrentwillen nothwendigen Laſten gerne zu ertragen. Wer ſelbſt nicht gewandert iſt, findet noch weniger einen Grund, dem Fremdling eine Unterſtützung zu geben, und vollends werden diejenigen dazu keine Luſt haben, die das Gewerbe des Wandernden nur nebenher, oder nicht auf immer treiben. Wo Zünfte ſind, kann der Geſelle darauf rechnen, Arbeit zu finden oder eine Unterſtützung und Anweiſung an einen andern Ort. Nun muß er bloß darauf die Reiſe wagen, ob jemand ſeiner bedarf, welches wohl durch das Mißtrauen ſeltener werden mag. Zudem wird es weniger junge Leute geben, denen es mit der Vervollkommnung ihrer Geſchicklichkeit in einem einzelnen Gewerbe ſo großer Ernſt iſt, wenn es ihnen frei

79) Dagegen Emmermann a. a. O., S. 145.

ſteht, auch ohne alles Wandern ſich anſäſſig zu machen, und ſie noch überdieß befürchten müſſen, daß ein anderer in der Vaterſtadt ſich die Nahrung zuzieht, und ihre Entwürfe vereitelt, während ſie in der Fremde mit Beſchwerden zu kämpfen haben. Einzelne freilich mit hinreichendem Vermögen ausgerüſtete unternehmende Leute werden ihren Vortheil verſtehen und die Mühe des Wanderns nicht ſcheuen, doch reden wir hier von der Mehrzahl, und dieſer fehlen jene Erforderniſſe [80]). Die Gewerbefreiheit kann mithin dieſen Nutzen nicht gewähren, wenn nicht die Regierung eingreift, welches aber nicht hierher gehört.

Schlechte Arbeit fällt nach dem bisherigen unvermeidlich dem Abnehmer zur Laſt. Wenn gute und ſchlechte Arbeiter um ſeine Gunſt wetteifern, ſo wird eben ſo oft als jene den Sieg davon tragen, auch der umgekehrte Fall eintreten können. Wenn hier neben dem einen kunſtreichen Mann drei Stümper zu Grunde gehen, ſo wird dort, in einem anderen Gewerbe, wo der Unterſchied in der Beſchaffenheit der Waaren minder in die Augen fällt, der gleich Geſchickte verdroſſen, ſeine Vorzüglichkeit nicht anerkannt, ſeine Mühe nicht belohnt zu ſehen; er bequemt ſich am Ende, wie die anderen, nachläſſig zu arbeiten, um ſchneller etwas fertig zu bringen. Beide Fälle enthalten durchaus keine wünſchenswerthe Wirkung. In dem erſten muß

80) Es beweiſt alſo nichts, daß auch einzelne Engliſche, Franzöſiſche und Ruſſiſche Geſellen wandern, wie Herr von Stein als Gegengrund anführt, Winkopp, XLIV, S. 310.

ten viele durch ihren Schaden klug werden, und dann mehrere Arbeiter mit ihren Familien verarmen, weil ſie ſich unbeſonnen in ein offenſtehendes Gebiet gewagt hatten; im zweiten geht ſogar die beſſere Kenntniß verloren. Guter Erfolg kann nur dann eintreten, wenn alle gleich geſchickt ſind, oder die leicht kenntlichen Stümper ohne Schwierigkeit in einer anderen Beſchäftigung ihren Unterhalt finden können.

Setzen wir z. B., die Einführung allgemeiner Gewerbsfreiheit ziehe an einem Orte zu viele Schloſſer herbei. Ein beſonders geſchickter wünſcht der Mitbewerbung der übrigen zu entgehen, kündiget ſich deßwegen als einen Uhrmacher an, verſpricht billige Preiſe, die Neuheit und Wohlfeilheit lockt manchen an. Nun verſteht er zwar das ergriffene Geſchäft ziemlich ſchlecht, hat eben ſo ſchlechte Werkzeuge und Stoffe. Aber es kann ihm doch gelingen, eine Zeitlang beides zu verbergen; niemand ſagt gerne anderen, daß er betrogen worden iſt. Endlich kommt es an den Tag. Unterdeſſen iſt eine Menge von Uhren verderbt worden; der geſchickte Uhrmacher, deſſen Preiſe nicht gleich niedrig ſeyn konnten, wurde in ein anderes Gewerbe gedrängt, oder verlor doch mit der gewöhnlichen Nahrung einen großen Theil ſeines Unterhaltes; der Unwiſſende findet ſeine vorige Stelle ſchon beſetzt, und ſieht keinen Ausweg, wie er ſich durchbringen möge. Freilich geſchieht ihm Recht, aber damit iſt noch wenig gewonnen; ſonſt müßten wir auch zufrieden ſeyn, wenn nur alle Verbrechen beſtraft würden, ohne uns um die Verminderung derſelben zu bemühen.

Auch der Zweck der allgemeinen Bildung leidet durch eine ſolche Unordnung gar ſehr. Gerade in den Jahren, wo mächtige Leidenſchaften erwachen, der Hang zu ſinnlichem Vergnügen das lebhafte Verlangen nach Freiheit von allem läſtigen Zwange hervorbringt, iſt auch eine ſtrenge, mit hinreichendem Nachdrucke unterſtützte Zucht dringend nothwendig, weil hier von außen erſetzt werden muß, was an der inneren Feſtigkeit des Willens abgeht. In den Städten iſt die Gefahr der Verführung bekanntlich noch viel größer, denn Gutes und Böſes wird von dem gedrängteren Beiſammenwohnen verſtärkt. Die Lehrzeit hat dieſe wohlthätige Wirkung. Die Unmöglichkeit, vor ihrer Beendigung in eine andere Lage überzugehen, verurſacht, daß der Lehrling dem Meiſter beſſer Folge leiſtet, weil er weiß, daß er ſonſt zu einem anderen kommen und in demſelben Verhältniſſe bleiben müßte. Wenn dieſes wegfiele, ſo würde er bei jeder ihm zu hart dünkenden Behandlung, die er vom Lehrherrn erdulden muß, geneigt ſeyn, die Lehre abzubrechen; man würde Mittel finden, von dem Kontrakte abzuweichen, und weil keine geſetzliche Vorſchrift mehr vorhanden iſt, ſo würden die Meiſter endlich alle Ausſchweifungen ihrer Untergebenen ungerügt laſſen, und ſich nur darauf beſchränken, daß genug gearbeitet werde. Die Scheu, in den Augen der Genoſſen ſeine Würde zu verletzen, iſt ein Abhaltungsgrund von Fehlern, den die aufgehobenen Zünfte gleichfalls vernichten. Die älterliche Zucht kann die dadurch entſtehende Lücke nicht ausfüllen, da ſie früher endet, auch gewöhnlich der fremden in Anſehung der Strenge und Gleichförmigkeit weit

nachſteht. Vollends ſchwer iſt es, die Geſellen, wo ſie noch beſtehen, außer den Handwerksſachen im Zaum zu halten; es giebt kein Mittel mehr, ſie irgend einer Beſchränkung zu unterwerfen. Der Lehrherr, ohne Mittheilung mit anderen, ganz ihrem Uebermuthe bloß geſtellt, muß ihnen völlig nachgeben, was ſie immer begehren mögen; ſonſt entlaufen ſie ihm, vielleicht zu einer Zeit, wo er ihrer am meiſten bedarf, nehmen bei einem feindſeligen Mitbewerber Dienſte, wenden dort die von ihm erlernten Kunſtmittel gegen ihn an, und fügen ihm großen Schaden zu, oder ſie trotzen doch auf die Leichtigkeit, eine andere Auskunft zu finden, wenn ihr Begehren verweigert würde. Ihre geringe Zahl kommt ihnen zu ſtatten. So können alſo die Sitten wenig gewinnen. Die erwachſene Jugend, von keiner kräftigen Einwirkung abgehalten, eilt zu allen Verirrungen ihres Alters, ſie gelangt unreif zur Selbſtſtändigkeit. Wie kann der angehende Meiſter ſeinem Hausweſen gut vorſtehen, wenn ihm noch alle dazu erforderlichen Eigenſchaften mangeln, wenn Ordnung, Mäßigkeit, Fleiß noch nicht in ihm gewurzelt haben? Der Zwang, als nothwendiges Hülfsmittel der Erziehung, iſt freilich allen denen ſehr unangenehm, die ihm unterworfen ſind. Was aber ſeine Nützlichkeit betrifft, dürfen ſie darüber urtheilen? [81])

81) Vergl. die öfters angeführten Annalen der Märkiſchen Geſellſch. III, 2. S. 68. 69.

§. 31.

Der Vortheil der Staatskaſſen kann zwar nur unter übrigens gleichen Umſtänden die Entſcheidung geben, welches Verfahren von verſchiedenen möglichen das rathſamere ſei, doch muß er in jedem Falle erwogen werden. Die Gewerbefreiheit erſcheint auch von dieſer Seite nicht ſehr günſtig.

Patentgelder hat man häufig zu einer reichen Quelle des öffentlichen Einkommens zu machen gewußt, und dieß mag inſoferne für gut gehalten werden, als dadurch der unverhältnißmäßige Andrang in Schranken gehalten wird; ohne dieſen Umſtand wären die bisher betrachteten Nachtheile ſchneller und ſichtbarer eingetreten. Nur geſchieht hier die Abhaltung der Bewerber auf eine ſehr unzweckmäßige Art. Der Arme, dem es unmöglich iſt, das Patentgeld zu erſchwingen, iſt vielleicht ein ſcharfſinniger geſchickter Arbeiter, würde dem Staate ein nützlicher Bürger werden; bei dem Wohlhabenderen kann das Umgekehrte eintreten, ſo daß er in kurzem der Wohlthätigkeit anderer zur Laſt fällt. So iſt es freilich nicht immer; aber es erhellt doch, daß kein Zuſammenhang beſteht zwiſchen dem Vermögen und dem Verdienſte, alſo zwiſchen den wirklich ſtatt findenden und den zu wünſchenden Folgen. Eben ſo verhält es ſich mit der Zahl; bald können zu viele, bald zu wenige Patente gelöſt werden. Unvermeidlich tritt alſo Verarmung häufiger als vorher ein; will man nicht die Hülfloſen, ſich ſelbſt überlaſſen, verhungern ſehen, ſo muß man ihnen zu Hülfe kommen. Wo die Gemeinden dazu nicht genug wohlhabend ſind,

wird das Staatseinkommen in Anſpruch genommen. Die Koſten der Armenpflege ſchmälern den Nutzen der Patentgelder beträchtlich.

Auch abgeſehen hiervon, wird die Anlegung einer genauen, dem Einkommen jedes Bürgers entſprechenden Gewerbsſteuer erſchwert. Bei der bisherigen Einrichtung ließ ſich immer ein ziemlich ſicherer Anſatz erhalten, einzelner, freilich niemals vermeidlicher Unrichtigkeiten nicht zu gedenken. Jedes Gewerbe hatte einen ſcharf begränzten Wirkungskreis. Man konnte überſchlagen, wie viel in jedem Zweige hervorbringender Arbeit von den Handwerkern einer Stadt erzeugt und gewonnen wurde. Eigene Schätzungen der Steuerpflichtigen und Gutachten beeideter Bürger machten es möglich, mit einiger Gewißheit zu beſtimmen, wie viel von jenem Einkommen auf jeden einzelnen Meiſter zu rechnen ſei. Nun aber iſt alles in unaufhörlichem Schwanken. Wer jetzt alle Hände voll zu thun hat und reichliches Auskommen findet, kann in drei Monaten brodlos ſeyn. Dürftigkeit und Ueberfluß werden raſch auf einander folgen, jeder dauernde Anſatz iſt ungerecht, ſobald ſeine Grundlagen dem Wechſel unterliegen. Zeigt ſich irgendwo großer Gewinn, ſo kann er, bis man die neue Abſchätzung vornimmt, ſchon wieder entronnen ſeyn. Weder die Beamten noch die Nachbarn können die Beurtheilung richtig vornehmen, und, was das ſchlimmſte iſt, die Unredlichkeit wird ſolche Erfahrungen klüglich benutzen, um mit einem niedrigen Anſatze durchzukommen. Die wirklich oder angeblich zu hohe Belegung zu ändern, werden die Beſchwerden (Reklamationen) in großer Anzahl einlaufen, und das

Staatseinkommen verliert beträchtliche Summen, weil bei der Verwickeltheit des Geſchäftes der erkünſtelte Schein nicht leicht von der Wahrheit unterſchieden werden kann. Den Zünften kann man die Austheilung des auf ſie im Ganzen kommenden Betrages überlaſſen; nach ihrer Aufhebung ſtehen die Handwerker außer Verbindung, oft in Feindſchaft, oder kennen ſich nicht; man würde alſo nur zu endloſen Streitigkeiten Anlaß geben. Dieſe Bemerkung ſcheint in Baiern ſo ſehr für richtig anerkannt worden zu ſeyn, daß bei der neuerlichen Anlegung der Gewerbsſteuer der Grundſatz aufgeſtellt wurde, nur eine ausſchließende Berechtigung eigne ſich zur Beſteurung; bei voller Freiheit der Gewerbewahl, wie bei den Kalk- und Ziegelbrennereien, ſolle dieſelbe wegfallen [82]).

§. 32.

Als einen Beweis für die Zuträglichkeit der Gewerbefreiheit führt man häufig den Wohlſtand anderer Länder an, in denen ſie ſtatt findet; ſie ſoll die Urſache der blühenden Betriebſamkeit ſeyn, wo ſie neben ihr beſteht; beſonders Englands Beiſpiel ſoll dieß unwiderleglich darthun. Aber es iſt überhaupt mißlich, nur in einer einzelnen Rückſicht von dem einen Lande auf das andere zu ſchließen, wenn man nicht auf die Geſammtheit von Umſtänden und Verhältniſſen ſieht, die in beiden verſchieden geſtaltet ſind. Es iſt hierin, wie bei verſchiedenen Zeiten, und wir könnten mit dem gleichen

82) Königl. Baier. Verordn., die Rektificirung der Gewerbeſteuer betreffend, vom 15. April 1814. §. 2. Regier. Blatt, St. XXXVI.

Rechte die guten Früchte des Zunftweſens aus den Geſchichten des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts darzuthun verſuchen. Solche Gründe bleiben aber überaus ſchwankend, bis man zugleich die Urſachen der Ereigniſſe in Erwägung zieht.

Wie das Gewerbeweſen in England eingerichtet ſei, lernen wir aus Wendeborns [83]) und Forſters [84]) Nachrichten. Allerdings haben die dort beſtehenden Gewerbegeſellſchaften nicht die Beſtimmung unſerer teutſchen Zünfte, wenigſtens nicht hauptſächlich, obwohl einzelne ihrer Wirkungen allerdings eintreten. Sie haben mehr Beziehung auf die Verfaſſung, namentlich auf deren demokratiſchen Beſtandtheil, es iſt mithin die politiſche Seite die vorwiegende.

Wer das Recht eines ſelbſtſtändigen Betriebs hat, d. h. wer freeman of the city iſt, kann mit geringem Aufwande vollends liveryman werden, und als ſolcher an den Parlamentswahlen Theil nehmen. In London muß der Bürgermeiſter (lord-mayor) aus einer der 12 vornehmſten unter den dortigen 85 Zünften ſeyn, und mehrere andere ſtädtiſche Aemter werden durch die Wahl derſelben beſetzt, ſo der sheriff, Stadtſchreiber (town-clerk), Verwalter der Pupillengelder (chamberlain) und die 4 Parlamentsglieder der city. Der Zuſammenhang der Zünfte mit der Vertretung des Bürgerſtandes und dem Stadtweſen iſt hier noch ſichtbar, während auf dem feſten

83) Zuſtand des Staats, der Religion, der Gelehrſamkeit und der Künſte in Großbrittanien, II, 56. (Berlin 1785.)

84) Anſichten vom Niederrhein, von Brabant, Flandern, Holland, England und Frankreich, III, 12. St. Nr. V. S. 39 – 45.

Lande die Spuren wenigſtens des erſten Verhältniſſes ſelten ſind. Volle Gewerbefreiheit beſteht in den nicht korporirten Städten. Begreiflich iſt, daß mancherlei Nichthandwerker, Bankiers, Kaufleute, Adeliche, ſich in eine Gilde aufnehmen laſſen, bloß um des Wahlrechtes theilhaft zu werden, daß ferner auf die Beſchaffenheit des Gewerbes keine Rückſicht genommen wird, und jedem frei ſteht, zu welcher Zunft er ſich wenden will, ſo daß man ſich am meiſten durch die geringeren Eintrittsgebühren für die eine oder andere beſtimmen läßt. Die Muſikanten haben deßwegen ſtärker Zulauf, und es kann ein Schneider, Schuſter ꝛc. ohne Anſtand unter ihnen eingeſchrieben werden. Auf zwei Wegen kann man die Rechte eines freeman erwerben; durch Kauf, für 24—30 Pfund Sterling, eine Summe, die immer groß genug iſt, um manchen Arbeiter abzuhalten, oder durch Aushalten von 7 Lehrjahren bei einem freeman, wobei indeß Lehr- und Geſellenzeit zuſammenfällt; denn beide Stufen werden nicht von einander unterſchieden, und nach dem Verlauf dieſer Friſt iſt man ipso jure Meiſter. Hierin liegt ein mächtiger Sporn für die Thätigkeit, und ein ſehr wirkſames Mittel, die Geſchicklichkeit aufrecht zu erhalten. Den allgemeinen Wetteifer zu erhöhen, trägt die Ehre des Handwerkes nicht wenig bei; man weiß, daß die nachgebornen Söhne der Peers ſich nicht ſcheuen, ein ſolches Geſchäft zu unternehmen. Aber ein Hauptumſtand iſt nicht zu überſehen, den auch ſchon Weiß [85] angeregt hat. In England, wie in Holland, iſt es die ungeheure Ausgedehntheit des auswärtigen Han-

85) Preisſchrift über das Zunftweſen. Frankfurt 1798.

dels, bei der die Sorgfalt für zweckmäßige Beſetzung der Nahrungszweige ganz entbehrlich wird. Dieſe Länder können ſo wenig als andere, deren Betriebſamkeit erſt im Aufblühen iſt, mit den übrigen des Feſtlandes verglichen werden. In dieſen iſt alles geſchloſſen; man kann nicht beträchtlich mehr Güter hervorbringen als bisher, ohne in Anſehung des Abſatzes Verlegenheit zu empfinden. Dort giebt es für denſelben faſt keine Gränze, und die rohen, oder doch im Kunſtfleiße äußerſt weit zurückſtehenden Bewohner der unermeßlichen Erdſtriche, deren natürliche Stoffe gegen Kunſterzeugniſſe umgetauſcht werden, bieten auf lange Zeiten einen ſehr ſicheren Markt für die letzten dar. Der Staat iſt außer Stande, dem Einzelnen nachzurechnen, ob er Möglichkeit finde, ſich zu erhalten, und dieſe Bemühung wäre auch ſehr unnütz, bei dem weiten Spielraume, der dem Scharfſinne des Unternehmers offen ſteht, bei der Leichtigkeit, einem geringen Gewerbe ſchnell große Ausdehnung zu verſchaffen. Dieß iſt Folge des ausgedehnten Zwiſchenhandels (§. 28.). Der angehende Meiſter, wenn er eine neue Wendung in irgend einem Zweige der Betriebſamkeit aufzufinden weiß, hat wenig Mühe, ſeine Kunſtwaaren bei dem ohnehin lebhaften Verkehre in entfernte Gegenden zu bringen, und wenn hier der Abſatz gelingt, ſo iſt ſein Wohlſtand gegründet.

Wie ſchwer iſt es dagegen bei uns, eine Art von Waaren zur Ausfuhr zu bringen! Schon die Verſendung auf der Axe iſt ein mächtiges Hinderniß; man wird nicht leicht ihre Koſten wagen, ohne durch Beſtellungen gedeckt zu ſeyn. Wo lebhafter Aktivhandel einmal beſteht, da

geht ſeine Erweiterung von ſelbſt immer fort; nicht ſo bei dem paſſiven. Die Ausfuhr Brittiſcher und Irländiſcher Kunſterzeugniſſe betrug 1812 — 1814 im Durchſchnitte jährlich 54,571,054 Pfund Sterling (615,800,000 Gulden). Bedenkt man, wie viel von dem bei Colquhoun berechneten Verdienſte der techniſchen Arbeiter das Ausland bezahlen mag, ſo wird jene Meinung um ſo mehr beſtätigt. Nach dem Abzuge der Koſten für den rohen Stoff bringt die Verfertigung der Waaren [86]):

aus Metall $6\frac{1}{2}$ Mill. Pf. Sterl. (über 73 Mill. Gulden.)
" Glas 2 Mill. Pf. Sterl. (über $22\frac{1}{2}$ Mill. Gulden)
" Thon $2\frac{1}{2}$ Mill. Pf. Sterl. (über 28 Mill. Gulden)
" Leder 12 Mill. Pf. Sterl. (über $125\frac{1}{2}$ Mill. Guld.)
" Schafwolle 18 Mill. Pf. St. (über 203 Mill. Guld.)
" Baumwolle 23 Mill. Pf. St. (über $259\frac{1}{2}$ M. Guld.)

Zwar iſt nicht angegeben, wie viel hiervon die Ausfuhr betrug, aber es läßt ſich ermeſſen, daß ſie einen beträchtlichen Theil einnahm. Dürften wir von einem Artikel auf den anderen ſchließen, ſo ergäbe ſich folgendes:

Von den 29 Mill. Pf. Sterling verfertigter Baumwollenwaaren, deren roher Stoff mit 6 Millionen in Abzug gebracht wurde, gingen 16 ins Ausland; hiervon macht alſo der Arbeitsgewinn 12 Millionen; nicht ganz die Hälfte des Ganzen. In dieſem Verhältniſſe trügen nur die 6 genannten Gewerbe 355 Mill. Gulden Arbeitslohn aus dem Auslande ein. — Hierzu kommt, daß die Güte der Werkzeuge, Erſparniſſe, die ſich aus der

86) Colquhoun Wohlſtand des Brittiſchen Reiches, überſetzt von Fick, I. S. 90. ff. (Nürnberg 1815.)

Bereitung im Großen ergeben, häufiger Gebrauch von Maſchienen, die wohlthätige Wechſelwirkung endlich zwiſchen den einzelnen Gewerben, den Britten eine große Ueberlegenheit über die Arbeiter anderer Länder verſchaffen. Wenn die neueren Zeiten in Anſehung des Europäiſchen Feſtlandes hierin manches geändert haben, ſo iſt doch eine ſolche Verminderung nicht ſehr beträchtlich im Verhältniſſe zu der ganzen Ausdehnung des Handels, da in den meiſten Ländern, wohin die Ausfuhr geht, eine Mitbewerbung der Eingebornen ohne beſondere Umſtände nicht ſobald eintreten kann [87]).

Die Gebrechen der Engliſchen Volkswirthſchaft zu berühren, würde hier die Gränzen des vorgeſteckten Zweckes überſchreiten. Aus dem erwähnten Umſtande geht nothwendig die Folge hervor, daß der Landbau weniger hervorbringende Kräfte auf ſich zieht, als die techniſchen Gewerbe. Dabei iſt denn unvermeidlich, daß in dem großen Andrange mancher Verſuch mißlingt. Wo viel gewagt wird, zeigt ſich neben dem reichen Gewinn auch deſto größere Noth derjenigen, für deren Abſicht die Umſtände eine ungünſtige Richtung nehmen. Verhüten kann man dieß nicht, ohne zugleich die Leichtigkeit der großen Gewinnſte aufzuheben, und man thut daher klüger, das kleinere Uebel vorzuziehen. Aber wenigſtens ſcheint hieraus unter anderen Gründen die Menge der Armen in England erklärt werden zu können, nach Colquhoun [88]) in den 3 Reichen 1,548,400, alſo ungefähr $\frac{1}{11}$ der ganzen, auf 17,096,000 berechneten Volksmenge, oder

87) Vergl. Colquhoun a. a. O. S. 62.

88) a. a. O. Tafel 4 zu S. 138.

faſt $\frac{1}{9}$, wenn man noch die 308,000 Landſtreicher und Verbrecher hinzuzählt. Das Kirchſpielalmoſen für ſie beträgt 6 Mill. Pfund Sterling. Colquhoun ſelbſt [89]) räumt ein, daß unter dieſen Armen wohl $\frac{1}{2}$ Million arbeiten könnte, und daß viele ohne ihre Schuld, zu Folge eines mangelhaften Syſtemes, nahrungslos geworden ſeyen. Es kann nicht anders geſchehen. Bei dem ſtürmiſchen Treiben in der großen Rennbahn müſſen viele mit zerſchmetterten Gliedern von den Wagen ſtürzen, während andere über ſie hinweg zu deſto köſtlicheren Belohnungen ſich den Weg bahnen. Mit dem großen Reichthum muß das viele Elend ausgeglichen werden. — Was die Beſteurung betrifft, ſo erſetzen die vielen Verbrauchsſteuern in England zum Theile die Einkommensſteuern, denen man dort bekanntlich überhaupt ſehr abgeneigt iſt [90]).

89) Colquhoun, S. 131.

90) Vergl. hierüber Meyers und Wieſigers Abhandlung in den Annalen der Märk. ökon. Geſellſchaft a. a. O.

Zweite Abtheilung.

Leitung der Gewerbe durch die Regierung.

§. 33.

So lange die Zunftverfaſſung beſtand, war die Regierung einer mühſamen Vorſorge für den Gewerbegang überhoben. Nach den einmal beſtehenden Einrichtungen ſetzte ſich alles in dem herkömmlichen Geleiſe fort, die Handwerker ſelbſt waren faſt durchgängig weit entfernt, Veränderungen zu wünſchen, wenigſtens bedeutende. Es genügte, jedes Handwerk in den beſtimmten Schranken zu halten, Streitigkeiten über die Gerechtſame in Gemäßheit der Zunftordnungen zu ſchlichten, einzelnen Mißbräuchen, ungebührlichen Anmaßungen ꝛc. zu ſteuern. Auch dieß hört auf, wenn man die volle Gewerbefreiheit herſtellt. Folgt hierin die Regierung dem Smithiſchen Syſteme, ſo iſt ſie aller Bemühung erlediget, gewiß eine bequeme Einrichtung, wenn ſie nur auch in gleichem Grade gut wäre! Wo man die Berechtigung von der Ertheilung eines Patentes abhängig machte, und dieſe nicht ohne Beobachtung mehrerer Rückſichten, z. B. Erkundigung nach der Geſchicklichkeit des Bewerbers, vornahm, da war ſchon ein bedeutender Schritt zur Beſchränkung der vollen Freiheit geſchehen.

Wenn es als gewiß betrachtet werden kann, daß der Gewerbegang, ſich ſelbſt überlaſſen, in mancherlei Uebel gerathen muß, ſo wird auch nicht zweifelhaft bleiben, woher die Leitung zu nehmen ſei, wenn die Zünfte aufgehoben ſind, und ihre Wiederherſtellung durch die Umſtände verhindert wird. Schon ein flüchtiger Blick auf die Bildungsgeſchichte der Staaten, beſonders ein Vergleich der neueren mit denen des Mittelalters, zeigt, daß in ſehr vielen Fällen das Bedürfniß irgend einer noch fehlenden Anſtalt eher von den Unterthanen gefühlt wurde, als von den Regierungen, daß alſo jene zuvörderſt mancherlei Privatunternehmungen zur Verbeſſerung ihres Zuſtandes errichteten, vornehmlich in ſolchen Staaten, deren Anfang nicht ſowohl Deſpotismus, als vielmehr geringe Macht des Oberhauptes bezeichnete. In den deſpotiſchen Reichen muß der Fortgang geſelliger Bildung, wenn er überhaupt nur ſichtbar iſt, ſich darin äußern, daß die rohe Willkühr wenigſtens einige Schranken anzuerkennen genöthiget wird: in den Europäiſchen dagegen beſteht der Entwicklungsgang darin, daß, ſo wie die Zwecke des geſelligen Vereins immer höher und höher geſteckt werden, zugleich mehr und mehr Anſtalten in den Wirkungskreis der Staatsgewalt aufgenommen werden, bis die meiſten Verhältniſſe des Lebens unter ihrer Leitung in irgend einer Beziehung ſtehen, und endlich gegen das übermäßige Regieren Vorkehrungen zum Schutze der bürgerlichen Freiheit getroffen werden müſſen. So erwuchs in mehreren Staaten die Rechtspflege aus der Blutrache und den Erkenntniſſen freiwillig erwählter Schiedsrichter; nachdem einzelne wohlgeſinnte Menſchen Lehranſtalten

gegründet hatten, nahm ſich der Staat ihrer an, und betrachtete ſie endlich ganz als Mittel für ſeine Zwecke. Die Feuerpolizei war in den früheren Zeiten Roms Privatſache; Reiche hielten Sklaven, die des Löſchens und anderer Geſchäfte dabei kundig waren, und ſpäter erſt ſtellte Auguſt Feuerwächter auf öffentliche Koſten auf ꝛc. Mannichfaltige engere Vereine löſen ſich in den allgemeinen auf, wenn dieſer dahin gelangt, Bedürfniſſe zu befriedigen, deren Gefühl jene veranlaßt hatte; er kündiget ſich ſtets deutlicher als das von der Vernunft gebotene Ziel für alle Beſtrebungen des Einzelnen an. Dieſem Gange iſt es angemeſſen, wann die thätige Sorgfalt für die Ordnung der Gewerbe zu einer Pflicht der Regierung wird, nachdem die Zünfte, ein Verſuch der Bürger ſich ſelbſt zu helfen, untergegangen ſind. Eine Gränze giebt es offenbar für dieſes Eingreifen der Regierung in die Verhältniſſe des Lebens, denn ſonſt müßte am Ende aller eigene Willen der Unterthanen verſchwinden, und die Entwickiung der geſelligen Verhältniſſe wäre Annäherung zum Deſpotismus. Im einzelnen Falle iſt folglich immer noch zu unterſuchen, welche von den beiden ſich entgegenſtehenden Rückſichten die wichtigere ſei, die vollkommene Erreichung eines gemeinſamen Zweckes durch die Staatsgewalt, oder die Wichtigkeit eines Spielraumes für die zunehmende Beſonnenheit und Einſicht der Völker. Was dieſe von ſelbſt hervorbringt, muß nicht erſt von einem äußeren Zwange erwartet werden; es laſſen ſich alſo hierüber keine allgemeinen Regeln aufſtellen, weil es auf die gegebenen Umſtände ankommt.

§. 34.

Die Forſcher in dem Gebiete der Volkswirthſchaftslehre beſchäftiget ein lebhafter Streit in Anſehung der Frage, wie weit die Einmengung der Regierung in Angelegenheiten des Gewerbeweſens ſich erſtrecken dürfe. Wie es überall zu geſchehen pflegt, iſt man auch hier auf Gegenſätze gerathen, ſo daß die Wahrheit zwiſchen den am meiſten abweichenden Meinungen, oder eigentlich etwas höher, an der Quelle liegt, von der jene Arme auseinander gehen. Der edle Fichte, deſſen Andenken jedem Teutſchen heilig ſeyn muß, iſt auf der einen Seite zu weit gegangen, indem er die aus Platons Büchern genommene, nach den geänderten Zeitumſtänden eingerichtete Idee ausführte, die Staatsgewalt müſſe in den geſelligen Angelegenheiten nach den Geſetzen des Gemeinwohles alles geſtalten, was bisher der freien Verfügung des Bürgers überlaſſen blieb [91]). Abgeſehen von der Unausführbarkeit würde wenig wünſchenswerthes in einem Zuſtande liegen, wo der Staat jedem Arbeiter ſeinen ſicheren Unterhalt anwieſe, alle Bewerbung aufhörte, weil der Abnehmer nothwendig an einen beſtimmten Erzeuger gebunden iſt, wo folglich kein Unterthan als Unternehmer auftreten und etwas wagen könnte, alle zu Lohnarbeitern der Regierung herabſänken, und bei der allgemeinen Richtung auf das Geſammtwohl doch alle Einzelnen in einer widrigen gepreßten Lage ſich befänden. Ein neuerer höchſt geiſtvoller Schriftſteller hat in Anſehung des Handels, der ſeiner Natur

[91) Geſchloſſener Handelsſtaat, Tübingen 1800.

nach am wenigſten eine Umbildung nach beſtimmten Begriffen zuläßt, zu viel von der Fichteſchen Anſicht aufgenommen, ohne jedoch dieß auf die Handwerke zu übertragen [92]). Die ganz entgegenſtehende Meinung ſpricht ſich in dem Satze aus, daß es genüge, wenn der Staat für die Hinwegräumung aller Hinderniſſe ſorgt, und dem Einzelnen überläßt, auf welche Weiſe er am leichteſten ſeinen Wohlſtand begründen zu können meint. Dieß iſt bekanntlich die Lehre der Phyſiokraten und des Smithiſchen Syſtemes. Aber die Vorausſetzungen, auf denen ſie beruht, ſind keinesweges feſt gegründet. Jeder Bürger, behauptet man, werde, wenn man ihm nur hinreichende Freiheit giebt, ſchon von ſelbſt ſeinen Vortheil, und dadurch auch das Geſammtwohl genugſam befördern, und jeder Verſuch, ihn hierin zu leiten, müſſe ihn nur ſtören. Es iſt zuvörderſt nicht ganz richtig, daß der Nutzen jedes Bürgers mit dem der ganzen Geſellſchaft nothwendig zuſammenfällt, da es nicht an Erfahrungen fehlt, die bei ganzen Klaſſen das Gegentheil beweiſen. Man denke an den Großhändler, dem ein auswärtiger Handelszweig mehr Gewinn giebt als ein inländiſcher, weil er in dieſem eine größere Anzahl Mitbewerber zu fürchten hat, der alſo nicht ſelten dem Aufblühen eines Gewerbes im Lande auf alle Weiſe entgegenwirkt; an den Kapitaliſten, der bei gemeiner Noth ſich am beſten befindet, weil ſein Vortheil mit dem Mangel an Verlag in geradem Verhältniſſe ſteht; an den Fabrikanten, der von unmäßigem Gewinne ein müſſiges, ſchwelgeriſches Leben zu unterhalten

92) Wagners Staat. §. 212. ff.

wünſcht, indem er ſeinen Lohnarbeitern die kärglichſte Nahrung giebt; an den Inhaber von Aktien einer Zettelbank, dem die übertriebene Vermehrung der Noten noch Gewinn giebt, obgleich ihr Preis (Kours) weit unter die benannte Summe geſunken iſt, und die Beſitzer empfindlichen Verluſt erleiden. Wenn auch ein glücklicher Unternehmer den ungeheuerſten Gewinn macht, ſo muß doch, wenn von der Vortheilhaftigkeit für das Ganze die Rede iſt, erſt unterſucht werden, wie viel dabei bloß der geänderten Vertheilung der Güter zugeſchrieben werden müſſe, und wie viel dagegen von der erweiterten Betriebſamkeit herrühre; denn nur das letzte iſt unbedingt nützlich. Von dem Gemeinſinne des Bürgers darf man doch nicht die Erhabenheit fordern, daß er immer geneigt ſei, ſeine Gewinnſucht ſo weit in Schranken zu halten, als es das Gedeihen anderer erfordert. Wo auch jene Abweichung des gemeinen von dem Vortheile Einzelner nicht beſteht, da fehlt es in ſehr zahlreichen Fällen dem Arbeiter an hinreichender Kenntniß der Umſtände, von der allein die Möglichkeit einer Erhöhung des Wohlſtandes abhängt. Je verwickelter die hierzu führenden Wege ſind, deſto ſeltener findet man den Eifer, bedeutende Verbeſſerungen vorzunehmen, und dem Einzelnen ſtehen mancherlei Hemmniſſe im Wege, die von der allgemeinen Herſtellung der Gewerbefreiheit, wobei nur rechtliche Hinderniſſe entfernt wurden, nicht hinweggeräumt werden konnten. Ohne Unterſtützung und Leitung durch die Regierung wird viel nützliches unterbleiben. Wie ſtark oder ſchwach dieſe Einwirkung ſeyn müſſe, hängt lediglich von dem Grade geſelliger und gewerblicher

Bildung ab; je höher in einem Volke Kunſtfertigkeit und gemeiner Wetteifer geſtiegen ſind, deſto mehr kann dem eigenen Beſtreben überlaſſen werden. Wenn einmal die ſchlummernden Kräfte erwachen, ſo führt raſch eine Unternehmung zu einer andern, ſo daß man öfter das kecke Wagen zügeln müßte. Dieſe Umſtände ſind im gegebenen Falle zu bedenken, damit ſich ergebe, bis wie weit das Gewerbeweſen unterſtützt, von wo an es ſich ſelbſt überlaſſen werden müſſe.

§. 35.

Man wendet vielleicht ein, es werde hierbei dem verderblichen zu viel Regieren das Wort geredet. Aber die Achtung der Freiheit muß das erſte Geſetz dieſer Regierungsthätigkeit ſeyn. Jede Beſchränkung derſelben iſt ein Uebel, welches nur durch einen offenbaren größeren Vortheil aufgewogen werden kann. Zwang findet ſchon wegen der Natur des Gegenſtandes ſeltenere Anwendung. Rath und Belehrung, Aufmunterung und Warnung ſind weit mehr an ihrer Stelle; dennoch darf auch ein kräftigeres Eingreifen nicht geſcheut werden, wenn es auf die Feſtſtellung nothwendiger Verhältniſſe ankommt, und eine ſolche Thätigkeit ſteht der Idee des allgemeinen Willens auf keine Weiſe entgegen. Daß die Beſtimmung der Gränze ziemlich ſchwierig iſt, daß die Regierung bisweilen zu einer unzweckmäßigen Geſchäftigkeit ſich verleitet ſehen mag, kann ſo wenig geläugnet werden, als die Gefahr des Mißbrauches und die Schwierigkeit der Ausübung in einzelnen gegebenen Fällen je zu einem Grunde gegen eine Behauptung dienen darf;

wie das rechte Maaß gehalten werden könne, iſt nun die weitere Frage. Der Satz aber, daß jede Beſchränkung der Freiheit aus einem anderen Grunde als für die Geltung des Rechtes an ſich verwerflich ſei, geht aus einer Anſicht von dem Weſen und der Beſtimmung des Staates hervor, die von der hier vorausgeſetzten verſchieden iſt, und bei der eigentlich auch alle polizeilichen Maaßregeln verwerflich ſcheinen müßten.

Man hat häufig die Streitfrage dahin entſchieden, daß die Regierung nur negativ, nicht poſitiv in Angelegenheiten des Wohlſtandes einwirken dürfe. Dieß muß eigentlich, weil jede Thätigkeit poſitiv iſt, heißen: für einen negativen Zweck, Entfernung aller Hinderniſſe, während der poſitive, unmittelbare Beförderung der Betriebſamkeit von dem Gebiete der Staatsverwaltung ausgeſchloſſen ſeyn ſoll. Man darf nicht das Schwankende dieſer Beſtimmung überſehen. So oft bloß von Eigenſchaften (Accidenzen) die Rede iſt, werden poſitiv und negativ nur als Reflexionsbegriffe erſcheinen, je nachdem man das Aufhörende oder das an ſeine Stelle tretende ins Auge faßt. Ein und derſelbe Zweck kann alſo, von der einen oder anderen Seite betrachtet, zugleich poſitiv und negativ ſeyn. Eine Verſchiedenheit in der Sache tritt erſt ein, wenn die Frage iſt über das Seyn oder Nichtſeyn ſelbſtſtändiger Dinge. Aber nicht allein dieſe meint man gewöhnlich, beide Ausdrücke bedürfen folglich einer genaueren Erläuterung. Landſtraßen z. B. ſind vorhanden. Ihre Verbeſſerung iſt etwas Negatives, inſoferne das in ihrer ſchlechten Beſchaffenheit liegende Hinderniß entfernt wird, etwas poſitives als ein Beförde-

rungsmittel des Verkehres. Man könnte vielleicht beſſer ſo beſtimmen: die Einmiſchung der Regierung iſt nothwendig, ſo oft

1) ein wahrer Theilzweck des gemeinen Wohles befördert werden ſoll;

2) ſeine Erreichung aber ohne ſtaatliche Mitwirkung nicht ſo vollkommen geſchehen kann, als es zu wünſchen iſt.

Bei dem zweiten Umſtande wird nun nach allen Seiten erwogen, welche Uebel und Vortheile ohne die Theilnahme der Staatsgewalt und mit ihr zu erwarten ſeyn werden.

§. 36.

Da die bisherigen Sätze den Vorwurf beſeitigen, als ſolle die Staatsgewalt, nachdem ſie alle freie Regung der Bürger gehemmt hat, allein die Einrichtung der Gewerbeverhältniſſe in ihren Händen haben, ſo kann auch wohl ohne Bedenken hier eines Vorſchlages gedacht werden, der wenigſtens einer ſorgfältigen Unterſuchung werth iſt. Der verdienſtvolle Graf von Soden hat neuerlich wieder die Errichtung ſelbſtſtändiger Behörden in dem Fache der Volkswohlſtandsſorge angeregt. Derſelbe Gedanke iſt ſchon vor mehr als hundert Jahren von dem Freiherrn von Hornig mit Eifer und Kenntniß ausgeführt worden [93]. „Es fallen, bemerkt derſelbe unter anderem, unzählige dinge bei der Landesoeconomie für, ſo mit einig anderen, auch mit cameralien, gar keine gemeinſchaft haben, dannenhero ein

93) Oeſterreich über alles ꝛc. 32. Abſchnitt.

abſonderliches tractament, und zu ihrer verſorgung abſonderliche wiſſenſchaft und perſonen erfordern."

Eine ſolche Form ſcheint die einzige, unter welcher in einem ſo wichtigen Gegenſtande der öffentlichen Verwaltung etwas Tüchtiges gewirkt werden kann. Die Folge würde keine andere ſeyn, als daß nun ein Zweck mit Eifer und Kraft, mit allſeitig zuſammenhängender Beſtrebung, befördert würde, den man bisher allzuwenig beachtete. Die Staatslehre weiſet ihm eine Stelle an neben den Zwecken des Rechtes und der Bildungsſorge, ſo daß dieſe drei als die unmittelbaren Beſtandtheile des richtig verſtandenenen Gemeinwohles anzuſehen ſind [94]. Aber dieſe Würdigung muß ohne Folgen für die Ausübung bleiben, wenn nicht für ihre äußere Anerkennung durch ein abgeſondertes Geſchäftsgebiet Sorge getragen wird. Die Wohlſtandsſorge wird weder mit dem durchgreifenden Verfahren der Polizei, noch mit dem abgemeſſen — förmlichen Gange der Rechtspflege ſich gut vereinigen laſſen; eben ſo wenig kann ſie dem Finanzbeamten beigegeben werden, weil dieſer in jedem Reibungsfalle den Vortheil der Staatskaſſe vorziehen würde. Die Geſchäfte der Staatsverwaltung ſind dann richtig abgetheilt, wenn in jedem einzelnen Wirkungskreiſe verwandte Gegenſtände ſich befinden, die in gleichem Geiſte behandelt werden müſſen, und nach außen ein zuſammenhängendes Ganzes bilden. Einzelne Berührungen müſſen immer eine ſcharfe Abgränzung verhindern, da alle Staats-

94) Der Zweck der Staatswirthſchaft (Finanz) betrifft bloß die Hülfsmittel der Regierung und ſteht folglich jenen Dreien gegenüber.

geſchäfte in mannichfaltigen Beziehungen verknüpft ſind. Nur darf nichts zerriſſen, nichts ungleichartiges verbunden werden. Wie man auch den Grundſatz der Scheidung auffaſſen mag, ſo macht kleine Abweichungen immer die Bequemlichkeit nothwendig, aber ſie werden deſto ſeltener, je paſſender jener Grundſatz iſt. Beamte, denen dieſe Sorgfalt nur nebenbei übertragen wird, haben, um viel leiſten zu können, weder hinreichende Kenntniß, weil dieß Fach ein eigenes Studium, viel ſtatiſtiſches und techniſches Wiſſen, und reife Bekanntſchaft mit den Bedingungen des Verkehres vorausſetzt, noch auch genug Zeit und Luſt, einer ſolchen Nebenſache viel Mühe zuzuwenden. Vergebens werden ihnen durch die Inſtruktionen im Allgemeinen dieſe Gegenſtände empfohlen. Liebe und Ernſt wird dadurch nicht hervorgebracht; es geſchieht nichts weiter, als was in beſonderen Fällen die höchſte Stelle gebietet. Begreiflich iſt dieſes nicht viel, und alle bloß aus dem Ermeſſen der Oertlichkeiten erkennbaren Gelegenheiten, aus denen bei anderen Umſtänden mit geringen Mitteln ausgedehnter Nutzen hätte hervorgeruſen werden können, verſtreichen nutzlos, ohne daß dem überhäuften Beamten eine Schuld beizumeſſen wäre. Annäherungen an eine ſolche Ordnung der Dinge zeigen z. B. die ehemaligen Fabriken- und Kommercienkollegien; das Franzöſiſche Miniſterium der Fabriken und des Handels, die Preußiſchen Ackerbau- und Fabrikenkommiſſariate. Colberts Kommiſſionen hatten keine günſtige Wirkung, aber ſie waren mit ſchwach unterrichteten Menſchen beſetzt, denen nur daran lag, durch vieles Verordnen ihr Anſehen zu behaupten. Unter den

Einwürfen gegen dieſen Vorſchlag 95) kann die behauptete Koſtbarkeit am wenigſten in Betracht kommen. Kein Aufwand würde beſſer wuchern, keiner ſo unmittelbar und ſicher ſeinen Erſatz finden. Gegen ein unzeitiges, ſtörendes Einmengen in Privatverhältniſſe wäre man vielleicht gerade mehr geſichert, weil man kenntnißreiche, ganz mit ihrer Beſtimmung vertraute Männer aufgeſtellt hätte. Wem aber in dieſer Beſchränkung und nach der Ausſcheidung alles rein polizeilichen die Volkswohlſtandsſorge nicht reichhaltig genug ſchiene, um beſondere Beamte zu beſchäftigen, der dürfte nur überlegen, was dahin zu rechnen wäre, und wie viel den übrigen Behörden abgenommen werden könnte. Z. B. Verwaltung ſämmtlicher Verſicherungsanſtalten, Münzweſen, Gewerbs- und Induſtrieſchulen, Arbeitshäuſer, Armenweſen, mancherlei Unterſtützungs- und Verſorgungsanſtalten, Leihehäuſer, ferner alle den Anbau des Landes befördernden Geſchäfte, Hülfe bei Gemeinheitstheilungen, Güterzerſchlagungen, Zurundungen durch Austauſch in ganzen Fluren, Ablöſung ſchädlicher Arten von Leiſtungen und Dienſtbarkeiten, Aufſicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens; Theilnahme an der Oberleitung des Forſtweſens in Zuſammenwirkung mit den Forſtbeamten, Zunftweſen oder Ertheilung der Gewerbeſcheine, Unterſtützung fähiger Arbeiter durch Reiſegelder, Vorſchüſſe, Abnahme der Waaren, Privilegien, Belohnungen des Fleißes und dergl.; Beihülfe zur Eröffnung neuer Zweige des Kunſtfleißes, Berückſichtigung, Prüfung, Verbreitung neuer Erfindungen;

95) Vergl. Eſchenmayer, über Staatsaufwand und deſſen Bedeckung, S. 6. fg.

Beſtimmung der Handelsbeſchränkungen, Hauſir- und Marktweſen, Meſſen, geſetzliche Taxen, wo ſie noch beſtehen, Beurtheilung der Vermögensverhältniſſe für Heirathsbewilligungen; Begutachtung aller einſchlagenden Verhältniſſe auf den Antrag anderer Behörden, auch wohl, nach Soden's Vorſchlage, Mitwirkung zur Anlegung der Kataſter u. ſ. f.

Wenn der gegenwärtige Zuſtand der Staatsverwaltung nicht erlaubt, dieſe Einrichtung zu machen, ſo wird doch hierdurch die Vorzüglichkeit derſelben im Allgemeinen nicht vermindert; es bleibt vielmehr immer zu wünſchen, daß es möglich werde, ſie zur Erſcheinung zu bringen, und es könnte allmählig ſchon jetzt nach dem fernen Ziele hingewirkt werden. Vielleicht liegt daſſelbe auch ſchon näher. Der dreißigjährige Krieg hatte dem Wohlſtande ſo viele Wunden geſchlagen, daß das allgemein gefühlte Bedürfniß eine viel regere Thätigkeit der Regierungen für dieſen Gegenſtand erweckte als vorher; die Kammerwiſſenſchaften gewannen von dieſer Zeit an größere Ausbildung. Sollte nicht auch jetzt, nachdem die Donner des Krieges hoffentlich auf lange Zeit verhallt ſind, und die Bürger zur Erhaltung der Freiheit ungeheure Opfer, freiwillige und gezwungene, gebracht haben, auch ein Schritt weiter geſchehen, um ihnen die Erringung einer beſſeren Lage, eines glücklichen Wohlſtandes zu erleichtern? Daß ſie auch ohne ſolche Hülfe aus eigener Kraft ſo weit kommen werden, als es überhaupt möglich und wünſchenswerth iſt, läßt ſich wenigſtens mit gutem Grunde bezweifeln.

§. 37.

Es ſind nun die materiellen Grundſätze anzugeben für die ſtaatliche Leitung des Gewerbeweſens, deren Rechtfertigung ſchon in den früheren Betrachtungen enthalten iſt.

1) Es muß bei der Ertheilung von Gewerbsberechtigungen auf die Anzahl der Berechtigten ſolche Rückſicht genommen werden, daß ein Mißverhältniß in der Beſetzung der einzelnen Zweige verhütet werde.

Das Ziel, nach welchem hierin geſtrebt werden ſoll, iſt ein Zuſtand, bei dem auf der einen Seite der Kunſtfleiß ſich frei bewegen, jede Gelegenheit größeren Erwerbes leicht ergreifen kann, auf der anderen aber alle Beſchäftigungen den Bedürfniſſen entſprechend beſetzt ſind, in organiſchem Zuſammenhange jede ihre gebührende Stelle einnimmt, jede ihren Arbeitern mäßiges Auskommen giebt. Eine hermetiſche Verſchließung, wobei aller auswärtige Handel wegfiele, iſt dazu ſo wenig nothwendig als eine Hinderung des Verkehres der einzelnen Bezirke im Staate [96]). Zwar können beſondere Umſtände Handelsbeſchränkungen nothwendig machen [97]), aber es iſt dabei vor allem die Verſchiedenheit der Gewerbe zu erwägen. Das Bedürfniß ſolcher Beſchränkungen kommt nur bei Handwerken vor, die an jedem Orte betrieben werden, weil man ihrer Waaren überall

96) Wie Nibler behauptet. S. 13. 18. 43.

97) Siehe oben §. 16.

bedarf, die folglich ihrem Weſen nach nicht auf den Abſatz in entferntere Gegenden gegründet ſeyn können, und deren Erweiterung wegen des unveränderlichen Bedarfes ſchon höchſt ſchwierig iſt. Uebrigens iſt es wahr, daß man fehlen würde, jenem Ziele ſich nur von einer Seite raſch zu nähern, ohne eine gleichmäßige Vervollkommnung der Verhältniſſe zu bezwecken; daß man z. B. viel Unheil ſtiften würde, wenn man die ſichere Ernährung ſtärker ins Auge faßte, und die Zünfte in der übermäßigen Erſchwerung neuer Unternehmungen nachahmte. Die Verwerflichkeit der hier geforderten Sorgfalt aus der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit beſtimmter Berechnungen abzuleiten [98]), iſt offenbar unrichtig. Kein ſolcher Anſatz iſt hier erforderlich, der auf einige Gulden genau rauhes und reines Einkommen, Arbeitslohn, Preis des rohen Stoffes und dergl. enthielte; vielmehr iſt von dem noch gerade zureichenden Auskommen bis zu den höheren Stufen des Wohlſtandes ein großer Spielraum, und es genügt, nur zwiſchen allen dahin gehörenden Mittelgliedern und dem Mangel des nöthigen Unterhaltes eine Gränze zu ziehen. Wie viel im Allgemeinen zum bürgerlichen Auskommen gehöre, läßt ſich für jeden Stand gar wohl in Anſchlag bringen, und die Ausmittelung des Bedarfes wird da am leichteſten, wo die größte Hemmung der Gewerbefreiheit nothwendig iſt. Aus der entgegengeſetzten Behauptung ließe ſich mit gleichem Rechte die Folge ziehen, daß menſchlicher Verſtand zu ſchwach ſei, eine Gewerbeſteuer anzulegen, bei der jeder ungefähr im Verhältniſſe ſeines Erwerbes getroffen wird;

98) Nibler, S. 18. ff.

gleichwohl zeigt die Erfahrung, daß hier, wo noch eine weit größere Genauigkeit nothwendig iſt, als in jenem Geſchäfte, mit Anwendung der gehörigen Mühe eine nicht ſehr hohe Gewerbsſteuer recht wohl ohne viele und auffallende Mißgriffe eingerichtet werde; denn kleine Unregelmäßigkeiten ſind nirgends zu vermeiden. Unter die allgemeinen, nicht von der Eigenthümlichkeit beſonderer Gewerbe abhängigen Gründe, von denen die Regierung hierbei geleitet werden kann, gehören nachſtehende:

a) Sobald die Anzahl der Meiſter auf irgend eine Weiſe eingeſchränkt wird, ſo werden wieder Geſellen vorhanden ſeyn. Die Anzahl derſelben an einem Orte giebt einen guten Maaßſtab zur Beurtheilung, ob noch neue Gewerbsberechtigungen zu ertheilen ſeien oder nicht. Sind ſie beträchtlich zahlreich, und iſt das Gewerbe von der Art, daß es wenig Verlag erfordert und der Arbeitstheilung wenig Gelegenheit giebt, daß folglich der Betrieb durch einzelne Meiſter ohne Gehülfen nicht unvortheilhaft ſeyn kann, ſo dient dieß zu einem ſicheren Beweiſe, daß noch mehrere Meiſter angeſetzt werden dürfen, doch nicht bis zu einer ſolchen Menge, daß künftig keine Geſellen mehr Beſchäftigung fänden. (§. 13.) Man könnte dafür entweder eine beſtimmte Geſellenzahl als Gränze ſetzen, alſo dann neue Meiſter zulaſſen, ſobald ſie überſchritten iſt, oder man könnte es der Behörde überlaſſen, auf dieſen Umſtand fleißig Acht zu haben. Wenn ſie eine Vermehrung für dienlich hält, ſo wird die Billigung der höheren Stelle eingeholt und eine Prüfung der Geſellen veranſtaltet, um dem geſchickteſten das Recht zu dem eigenen Betriebe zu geben. Wenn

ſich in der Zwiſchenzeit ein Geſelle meldet, der von ſeiner Geſchicklichkeit hinreichende Beweiſe ablegen kann, ohne daß die Menge der Geſellen ſchon groß genug wäre, um die Erweiterung des Meiſterrechtes zu begründen, ſo müßte man mit verdoppelter Sorgfalt die Umſtände und ſeine Angaben über die Quellen, aus denen er ſeinen Unterhalt zu ſchöpfen gedenkt, unterſuchen. Zur Aufklärung einzelner Verhältniſſe könnten Gutachten der Meiſter eingeholt werden, aber ihre Rechte müßten ſchon ſo beſtimmt worden ſeyn, daß ſie nicht ihre Privilegien als ein rechtliches Hinderniß gegen die Ertheilung neuer Meiſterſchaften anführen könnten und ihr Widerſpruch keine andere Wirkung hat, als die Regierung zu einer genauen Berückſichtigung der Umſtände zu veranlaſſen.

Wenn es zweifelhaft bleibt, wie der Erfolg ſeyn werde, ſo könnte die Erlaubniß bedingt ertheilt, und die Heirathsbewilligung ausgeſetzt werden, bis, etwa nach einem Jahre, das ſichere Fortkommen ohne bedeutende Beeinträchtigung der älteren Meiſter erwieſen wäre. Dieß ſetzt voraus, daß der Geſelle noch unverehlicht iſt. Alten Geſellen die Ehe zu verbieten, wäre gewiß ſo ungerecht als unweiſe, weil Bevölkerung und Sittlichkeit in gleichem Grade darunter leiden müßten. Aber die Beredtſamkeit des edlen Malthus hat doch ſattſam die Mißgriffe vor Augen geſtellt, in die man bei den gewöhnlichen Begünſtigungen der Bevölkerung geräth, ohne zugleich für eine Vermehrung der Unterhaltsmittel zu ſorgen. Dieſe Lehre iſt ſehr wichtig; mag auch manches mit zu lebhafter Farbe geſchildert ſeyn, es iſt kein Weg unterlaſſen, das Gefährliche der herrſchenden

Meinung zu zeigen. „So viel Kinder mehr, ſagt er unter anderm, als wirklich nöthig ſind, die Volkszahl voll zu machen, geboren werden, müſſen nothwendig umkommen, es ſei denn, daß durch den Tod anderer Platz für ſie geſchafft werde. — Und fürchtet man ſich vor der ſcheußlichen Geſtalt des Todes, wie er der Hungersnoth zur Seite geht, ſo muß man eifrig die anderen Todesformen und Vernichtungsmittel begünſtigen, zu deren Gebrauch man die Natur zwingt. — Wenn man auf dieſe Weiſe die jährliche Sterblichkeit von $\frac{1}{36}$ oder $\frac{1}{40}$ bis auf $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{18}$ geſteigert hätte, ſo hätte man es vielleicht wirklich dahin gebracht, daß jeder mit den Jahren der Mannbarkeit ſich verheirathen könnte, und doch Wenige gerade zu Hungers ſterben würden." 99) — Man fordere alſo von jedem heirathsluſtigen Geſellen den Beweis, daß ſein Lohn oder zugleich die Handarbeit ſeiner Frau den nothdürftigen Unterhalt einer Familie darbiete. Dieſe Strenge kann auf keine Weiſe getadelt werden. Aber eine ſolche Probemeiſterſchaft iſt freilich nur bei wenigen Gewerben anwendbar, wo kein angeſchafftes Betriebskapital den Rücktritt mit einem Verluſte verknüpft.

b) Ein anderes ſehr leicht erkennbares Zeichen, daß noch Mehreren Berechtigungen ertheilt werden können, tritt ein, wenn die bisherigen Gewerbe in dem Betriebe ihres Gewerbes, ohne zufällige Umſtände, reich geworden ſind; dann muß offenbar eine beſſere Vertheilung des Einkommens gewünſcht werden. Dieſer Umſtand wird indeſſen

99) Ueber die Volksvermehrung, II. 194. der teutſchen Ueberſetzung von Hegewiſch (Altona 1807.)

meiſtens mit dem vorigen zuſammenfallen. Daß keine läſtigen Unterſuchungen über die Vermögensverhältniſſe, kein Belauern des Aufwandes, den jeder Meiſter vornimmt, hiermit gerechtfertiget, ſondern nur die Betrachtung der öffentlich bekannten Umſtände angerathen werden ſoll, liegt am Tage. Die Erfahrung zeigt ſo vielen Mißbrauch bei Anſtalten, welche an ſich gut ſind, daß man kaum ſorgfältig genug ſeyn kann, in jedem Vorſchlage dem Einwurfe auszuweichen, der aus der bloßen Möglichkeit von Fehlgriffen häufig hergenommen wird. Großer Aufwand an ſich beweiſet allerdings noch nichts (100), niemand wird aber auch ſo unbeſonnen ſeyn, auf ihn allein, ohne andere Rückſichten, eine Maaßregel zu gründen.

c) Unter übrigens gleichen Umſtänden muß man bei den Bewilligungen um ſo behutſamer ſeyn, je größer im Falle des Mißlingens der Schaden ſeyn würde, und je ſchwerer das geſtörte Gleichgewicht wieder hergeſtellt werden kann. Es liegt weniger daran, wenn ein Schneider oder Schuſter keine Nahrung mehr findet, als wenn eine Mühle, eine Apotheke und dergl. zuviel angelegt worden iſt. Auf dem Lande pflegen die Handwerker nebenbei Feldbau zu treiben, ein Umſtand, der zwar ihrer Geſchicklichkeit und der Güte ihrer Waaren nicht ſehr günſtig iſt, dagegen aber auch die Gefahr einer Stockung um vieles verringert.

100) Nibler, S. 68. 70.

§. 38.

d) Am meiſten kommt hierbei auf die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbe an, weil dieſe nach dem Grade der Sicherheit und der Beſtimmbarkeit des Abſatzes ſehr von einander verſchieden ſind.

I. Einige ſind durchaus auf den einzelnen Ort beſchränkt, an dem ſie getrieben werden. Der Grund hiervon iſt bald die Schwierigkeit und Unbequemlichkeit des Verführens der Waaren, der verfertigten (z. B. bei dem Garkoche) oder der auszubeſſernden (Schmid, Wagner), bald der Umſtand, daß die Bewohner umliegender Dörfer eine Art von Gütern als Gegenſtand des Wohllebens nicht gebrauchen (Zuckerbäcker, Putzmacher ꝛc.), bald die Beſchaffenheit der Arbeit, die eine perſönliche Anweſenheit des Lohnenden erfordert (Haarkräusler, Stiefelwichſer, zum Theile Schuſter). Von den hierher gehörenden Beſchäftigungen werden diejenigen, welche ein allgemeines Bedürfniß befriedigen, faſt an jedem Orte geübt, kleine Dörfer etwa ausgenommen, in denen ſich niemand von ihnen nähren könnte. Eben daher läſt ſich auch die Berechnung unſchwer vornehmen, wie groß an jedem Orte nach der gegebenen Anzahl, Lebensart, Wohlhabenheit der Einwohner, die Nachfrage nach Arbeit ſeyn werde, wie viel die mittlere Tagearbeit eines Werkmannes betrage. Mangelhafte Beſetzung zeigt ſich ſehr leicht, wenn nicht alle Kundleute zu rechter Zeit gefördert werden können. Findet man ſie aber zureichend, ſo wird kein neuer Meiſter mehr aufgenommen, es wäre denn, daß er eine neue Seite des Geſchäftes in Aufnahme

bringen könnte, wodurch er ſich in eine der anderen Klaſſen verſetzte. Bei Putzmachern und anderen Arbeitern, die ihr Geſchäft leicht ergreifen, eben ſo leicht verlaſſen und mit einem anderen verwandten vertauſchen, wo auch bisher kein Zunftzwang beſtand, iſt alle Sorgfalt der Regierung entbehrlich.

II. Viele Gewerbe arbeiten zwar auch für den Gebrauch der Dorfbewohner, befinden ſich jedoch nur in den Städten und Marktflecken, und verſehen von da aus das platte Land. Wo mehrere ſolche Orte in der Nähe liegen, hängt es von der Wahl der Landleute ab, ob ſie ſich zu dem einen oder anderen wenden wollen; der Kreis von Abnehmern in der Umgegend des Gewerbes iſt daher in dieſem Falle einigermaßen veränderlich; beſſere und wohlfeilere Bedienung kann ihn etwas erweitern; die Gränze, die man ihm bis zu der halben Entfernung der nächſten Städte oder Märkte geben könnte, muß viele Ausnahmen leiden. Der Grad von Wohlſtand unter den Bauern bedingt die Ausdehnung dieſes Abſatzes.

Bäcker in Anſehung des weißen Brodes (denn für das ſchwarze gehören ſie unter Nr. I., auf dem Lande bilden ſie kein eigenes Gewerbe), Fleiſcher, Seiler, Schloſſer, Glaſer, zum Theile Schneider und Wagner, Schreiner, Lichterzieher, Zimmerleute, Tüncher, Schornſteinfeger, Bierbrauer, wo ſie nicht ſchon unter die erſte Klaſſe gerechnet werden müſſen, Sattler, und viele andere ſind von dieſer Art. Die Ausmittelung des Bedarfes wird ſchwieriger, ſo wie die Gränze ihre Unwandelbarkeit verliert, doch betragen die Unterſchiede noch nicht

viel, und ein Durchſchnitt des Dorfabſatzes, nach den bisherigen Erfahrungen berechnet, geſtattet noch ziemliche Genauigkeit; denn wenn auch der Landmann, um ſich mit ſolchen Waaren zu verſehen, nicht gerade immer zu dem nächſten Orte geht, ſo ſucht er doch auch den ſehr entlegenen nicht leicht auf.

III. Andere findet man nicht regelmäßig an jedem Orte, weil ihre Erzeugniſſe leichter aus einiger Entfernung herbeigebracht werden können, und wenn ſie auch allgemein verbreitet ſind, ſo verſchafft vorzügliche Geſchicklichkeit dem einzelnen Arbeiter ſelbſt dahin Abſatz, wo ſchon Genoſſen deſſelben Handwerkes ſich aufhalten. An manchen Orten fehlen ſie, weil der Stoff nicht in der vollen Güte oder Wohlfeilheit zu haben iſt, oder ein Unternehmer nicht das ganze Jahr hindurch Beſchäftigung finden könnte. Begünſtigung ſolcher Umſtände oder eine ſehr hervorragende Kunſtfertigkeit können einen Abſatz begründen, der die Gränzen des Wohnortes weit überſchreitet; doch iſt dieß nicht der häufigere Fall, ſondern gewöhnlich umſchließt eine engere Schranke den Abſatz. Hierher rechnen wir, mit mannichfaltiger Abſtufung unter einander, die Töpfer, Drechsler, Flaſchner, Gerber, Kupferſchmiede, Zinngießer, Buchbinder, Kürſchner, Wollenweber, Bürſtenmacher, Färber, Gold-, Silber- und Stahlarbeiter, Kammmacher, Bortenwirker, Uhrmacher und andere. Begreiflich iſt es nothwendig, die Möglichkeit einer auf ſolche Weiſe zu erweiternden Betriebſamkeit immer im Auge zu behalten, und je höher der Grad ihrer Wahrſcheinlichkeit iſt, deſto mehr den Aufnahme ſuchenden Handwerkern zu willfahren. Doch

würde man häufig die bisherigen Meiſter beeinträchtigen, wenn man das Daſeyn ſolcher Umſtände, die eine Ausdehnbarkeit des Abſatzes geſtatten, auf die bloße Verſicherung des Ankömmlings annehmen wollte. Die Unterſuchung wird folglich dahin zu richten ſeyn, ob man wirklich einen ungewöhnlich fähigen Arbeiter vor ſich habe, wie weit jetzt der Handel gehe, auf welchen Gründen die Hoffnung ſeiner Erweiterung beruhe; das Nähere muß ſich aus den Umſtänden ergeben, in denen eine mit ihrer Beſtimmung vertraute Behörde leicht die Geſetze ihres Handelns findet. An juriſtiſchen Beweis, etwa das ſchriftliche Verſprechen von Abnahme der Waaren, wäre freilich nicht zu denken. Das richtige Verfahren liegt zwiſchen zwei entgegengeſetzten Fehlern in der Mitte, nämlich der leichtſinnigen Zulaſſung, wodurch in geringerem Maaße die oben beleuchteten Uebel entſpringen, und dem rückſichtslos verhängten Zwange, der jeden höheren Aufflug des Kunſteifers mit gleichem Drucke zurückhält. Bei ſolchem Schwanken wäre, wenn die Mittelſtraße nicht erreicht werden könnte, noch beſſer, daß man zu viel als zu wenig wagen läßt, weil in dieſer Klaſſe die Feſſeln des Raumes ſchon vollkommener überwunden zu werden anfangen. Wer wollte einen Wedgewood wie den gemeinen Töpfer beurtheilen?

IV. Gewerbe, welche gewöhnlich auf ausgedehnten Abſatz gegründet werden. Dieſe kann man nur an wenigen Orten betreiben; der einzelne Sitz hat häufig ſogar keine Beziehung auf die Abnahme der Erzeugniſſe; man kauft vielleicht 20 Meilen von ihm wohlfeiler und beſſer, als an ihm ſelbſt, und bei der Wahl des Ortes

kommen nur die Preiſe der Lebensmittel, die Menge der Arbeiter, die leichte Anſchaffung aller nöthigen Stoffe in Betracht. Beſchäftigungen dieſer Art ſind nicht ſelten Zweige gemeiner Gewerbe, mit Hülfe beſonderer Kunſt zu größerer Vollkommenheit ausgebildet; andere, erſt ſpäter entſtanden, traten ſogleich als ſelbſtſtändig auf und erwehrten ſich alles Zunftzwanges, ſowohl, weil das Handwerk ſchon in Ehren war, und ſolche größere Unternehmungen ſogar dem einfacheren Gewerbe vorgezogen wurden, als auch, weil an einem Orte zur Bildung einer Zunft zu wenige Genoſſen lebten und gegenſeitige Entziehung des Unterhaltes nicht befürchtet zu werden brauchte. Dieſer Klaſſe gehören Künſtler verſchiedener Art, Maler, Kupferſtecher, Seiden- und Tapetenwirker, Metalldrechsler, Schriftgießer, Feilenhauer, Drathzieher, Fabriken für Waffen, Schmelztiegel, Porcellainwaaren, Spiegel, chemiſche Präparate, Malerfarben, Nadeln; Manufakturen für Strümpfe, Hüte, Handſchuhe, feine Leder, Taback, Papier, Spielkarten, Lebküchner und Verfertiger von Spielwaaren in und um Nürnberg und dergl. — Bei dem größten Theile dieſer Gewerbe iſt es ſo vergeblich als unnöthig, daß die Regierung ſich bemühet, den Unternehmern nachzurechnen, wie hoch ſich ihr Abſatz belaufen mag. Von anderen Seiten kann eine deſto eifrigere Einwirkung erforderlich ſeyn, um zur Anwendung mancher Beförderungsmittel dem Einzelnen Unterſtützung zu geben, wenn er ſich allein nicht helfen kann; aber die Sicherheit des Erwerbes läßt ſich hier durch Vorſichtsmaaßregeln der Staatsgewalt nicht hervorbringen; es liegt im Weſen des Großhandels, um

vielen Gewinn vieles zu wagen. Der auswärtige hat vornehmlich dieſe Eigenſchaft; eben darum iſt aber nicht gerade dasjenige Volk im erfreulichen Wohlſtande, deſſen Stehen oder Fallen von dem Gelingen rieſenhafter Handelsentwürfe abhängt.

§. 39.

2) **Der aufzunehmende Arbeiter muß in einer von der Staatsbehörde veranſtalteten Prüfung ſeine genügende Geſchicklichkeit dargethan haben.**

Dieſe Maaßregel hat man ohne alle Rückſicht auf das Zunftweſen da für unerläßlich gehalten, wo die verhehlte Unwiſſenheit für Leben, Geſundheit ꝛc. Nachtheil verurſachen könnte, oder ſonſt in polizeilicher Hinſicht eine Ueberzeugung von der Fähigkeit des Arbeiters nothwendig ſcheint; die Preußiſche Verordnung über die Gewerbeſteuer vom 2. Nov. 1810 zählt 34 Nahrungszweige auf, bei denen der Gewerbeſchein nicht ohne eine ſolche vorgängige Unterſuchung ertheilt werden darf [1]). Sollte die ökonomiſche Seite nicht eine gleiche Forderung begründen?

Ein unwiſſender, aber dreiſter Menſch kann der Betriebſamkeit vielen Schaden zufügen, nicht bloß in dem Kapital, welches durch ſeine verkehrte Wirthſchaft zu Grunde geht, ſondern noch in manchen anderen Beziehungen, ohne daß im Wege Rechtens das geringſte Mittel zur Vergütung frei ſtände. Wenn hier ein einfäl

1) S. §. 21 derſelben, in Harl's Handbuch der Steuerregulirung I, S. 267.

tiger Wundarzt den Leidenden um ein Glied bringt oder ein ſchlecht bereitetes Heilmittel ſeine Krankheit verſchlimmert, dort ein in Verfall kommendes Gewerbe das Verarmen eines Städtchens nach ſich zieht, ſo laſſen ſich zwar beide Uebel wegen ihrer Verſchiedenartigkeit nicht wohl vergleichen, aber es geht doch hieraus hervor, daß es der Regierung nicht zieme, nur das eine aus allen Kräften verhüten zu wollen.

Die Prüfung wird veranſtaltet von einem für dieſes Fach beſtimmten hinreichend ſachkundigen Beamten und einem Ausſchuß der rechtlichſten und kenntnißreichſten Meiſter. Wo Gewerbeſchulen beſtehen, könnten auch die Lehrer an derſelben, oder ſonſt anerkannt *unterrichtete* Technologen zugezogen werden [2]). Der Prüfling muß ſich in allen Hauptzweigen ſeines Geſchäftes verſuchen. Für jedes Gewerbe, wo es nöthig ſcheint, wird eine eigene Vorſchrift aufgeſtellt. Wie hoch die Forderungen geſpannt werden müſſen, läßt ſich im Allgemeinen nicht angeben. Die Güte der Unterrichtsanſtalten oder die Stufe der zu einem Gemeingute gewordenen Geſchicklichkeit muß das Maaß beſtimmen, weil es ungerecht *ſeyn* würde, Forderungen an den Gewerbsmann zu machen, deren Erfüllung man ihm nicht ermöglichet. Wenn ſich einmal die höhere Bildung in allen Verhältniſſen fortgeſetzt hat, ſo wird es ſo weit gebracht werden, daß dem Handwerker die tieferen in der Kunde natürlicher Körper liegenden Gründe ſeines Verfahrens nicht mehr gänzlich unbekannt ſind. Dieß iſt jedoch ein Werk für lange

2) Die Sache iſt wenigſtens nicht ſo ſchwierig, als **Nibler** zu glauben ſcheint, a. a. O. S. 130.

Zeiten. Wie alle Einwirkung der Mißgunſt auf die Prüfung ausgeſchloſſen werden könne, ob z. B. Meiſter einer anderen Stadt beizuziehen ſeien und dergl., wird von dem Gutdünken der Behörde abhängen. Iſt dieſe hinreichend unterrichtet, ſo ſind viele andere Mittel entbehrlich.

§. 40.

3) **Bildung geſchickter Arbeiter** iſt ein beſonders wichtiger Gegenſtand für die Sorgfalt der Regierung. Zwei Mittel führen dazu, eine Lehrzeit, wie ſie bei dem Zunftverbande vorkommt, und Unterrichtsanſtalten, welche vor und neben derſelben den Lehrling beſchäftigen.

Es könnte ſcheinen, als ob es ganz unnöthig ſei, das Aushalten beſtimmter Lehrjahre zur unerläßlichen Bedingung der Meiſterſchaft zu machen, da doch die Prüfung ſchon genüge, um von der Geſchicklichkeit des Nachſuchenden Ueberzeugung zu geben, und es übrigens gleichgültig ſeyn müſſe, ob ſie auf die eine oder andere Art erworben wird. Aber nicht nur kann die Prüfung keinesweges auf alle in einem Gewerbe vorkommenden Verrichtungen gehen, deren Kunde dagegen bei einem ordentlich gelehrten Prüflinge aus wenigen Proben mit Sicherheit geſchloſſen werden darf, ſondern es kommen auch noch andere Umſtände hinzu, z. B. die Sittenaufſicht und die wohlthätigen Folgen mehrerer beſtimmt abgegränzter Rangſtufen. (§. 18.) Die Dauer der Lehrzeit könnte hauptſächlich dadurch verkürzt werden, daß der Bemühung des Meiſters ein anderer Unterricht zu Hülfe kommt.

Dann würde das Abſchneiden einiger Jahre jenem kein Verluſt ſeyn, weil der Lehrling ſchon früher ſo weit kommt, ihm mit ſeiner Arbeit merkliche Unterſtützung zu geben, folglich auch die Beſchwerde des Lehrens geringer würde und das Verhältniß ungeändert bliebe. (§. 19.)

Zu beſonderen Unterrichtsanſtalten künftiger Handwerker, deren Bedürfniß nicht nur ſehr häufig empfunden worden iſt, ſondern zu deren wirklicher Errichtung hier und da ſchon bedeutende Anfänge gemacht ſind, fehlt es von Seiten der Lehrlinge keinesweges an Zeit. Bedenkt man, welche lange Zeit bisher bei der Jugend in den niedrigeren Ständen darauf verwendet wurde, ſie leſen, ſchreiben und etwas rechnen zu lehren, ſo kann man nicht umhin zu glauben, daß zu Folge einer beſſeren Einrichtung der unterſten Schulen, wenn etwa 4 Jahre ſo viel Nutzen geben als ſonſt 7 — 8, mehrere Jahre gewonnen würden. Rechnet man deren einige auf den ausgebreiteteren und gründlicheren Unterricht in den gewöhnlichen Lehrgegenſtänden, ſo bleiben doch noch einige übrig, in denen Geiſt und Körper ſchon ſo ſtark ſind, daß eine nähere Vorbereitung für den künftigen Beruf wohl angewendet wäre. Induſtrieſchulen ſollen nur im Allgemeinen, ohne Beziehung auf dieſes oder jenes Handwerk, Fleiß, Wohlgefallen an der Arbeit und Gewandtheit hervorbringen [5]). Eigentliche Gewerbsſchulen würden auf dem Grunde fortbauen,

5) Sauer, über Induſtrieſchulen, in Stephani's und Sauer's Baieriſchem Schulfreund, IV. St.; einer der letzten Aufſätze des trefflichen, der Welt viel zu frühe entriſſenen Mannes.

der durch jene gelegt worden iſt. Die Lehrlinge, wenn auch ſchon bei einem Meiſter untergebracht, könnten nun wohl auch zwei Stunden des Tages leicht erübrigen, da in der erſten Zeit ihre Arbeit ſehr unbedeutend iſt. Wo theoretiſcher Unterricht erfordert wird, würde er von einigen beſonders angeſtellten Lehrern gegeben, den praktiſchen übernähmen die geſchickteſten Meiſter des Ortes. Solche Anſtalten brauchten anfänglich nur in einigen größeren Städten jedes Staates zu ſeyn; dann würde denen einiger Vorzug eingeräumt, die wenigſtens noch als Geſellen dieſe Gelegenheit ihrer Vervollkommnung benutzen, wie man ſchon jetzt öfters die Zeit, an einem gewiſſen Orte zugebracht, weil dort das Gewerbe ſehr blühend iſt, länger anrechnet. Bald würden die Folgen ſich rings im Lande wohlthätig verbreiten. Für manche Gewerbe, z. B. die Schuſter, Nagelſchmiede ꝛc. iſt ein ſolcher Unterricht leicht entbehrlich. In vielen anderen aber hängt ſehr viel von ihm ab. Die Hauptfächer, in denen eigene Lehrer vorhanden ſeyn müſſen, ſind Naturkunde und Naturlehre, insbeſondere Chemie, Anfangsgründe der Mathematik mit Uebungen im Zeichnen, und Technologie, dieſe in einzelnen Abtheilungen, ſo daß jeder nur mit demjenigen vertraut wird, was ihm unmittelbar nützt. So erhielte jeder Gewerbsmann genaue Kenntniß der rohen Stoffe, lernte ihre Güte beurtheilen, ſie nach ihren Beſchaffenheiten am zweckmäßigſten behandeln und ſie von den günſtigſten Orten herbeiſchaffen. Der Schreiner, Zimmermann, Maurer, Drechsler, Inſtrumentenmacher und viele andere lernten, ſich durch Hülfe geometriſcher Sätze Sicherheit und Erleichterung zu

erwerben, und durch gefällige Formen die Abnehmer zu befriedigen. Dem Brauer, Bäcker, Gerber, Färber würde Anleitung gegeben, bald mit geringerem Aufwande denſelben Zweck zu erreichen, bald beſſere Waaren mit Hülfe mannichfaltiger künſtlicher Mittel hervorzubringen. Die Lehrer werden den Tag über höchſtens eine Stunde in Anſpruch genommen, brauchten alſo nicht bloß für dieſe Beſtimmung beſoldet zu werden. Für den Unterricht in den Grundregeln der einzelnen Gewerbe würden bald hinreichend geſchickte Meiſter herangezogen werden, die ſich dem ſo ehrenvollen Geſchäfte gerne unentgeldlich unterziehen würden. Liſten der Lehrlinge, nach ihren Fortſchritten eingerichtet, machten der Regierung die künftigen Meiſter ſchon im Voraus bekannt. Preiſe und andere Ermunterungen dienten zur Erweckung des Eifers. Alle neuen Erfindungen, alle erprobten Verbeſſerungen können nicht ſicherer Eingang finden, als wenn ſogleich die angehenden Werkleute mit ihnen bekannt gemacht werden, denn die frühen Eindrücke ſind auf das ganze Leben entſcheidend. Nun reicht auch eine Lehrzeit von 2 bis 3 Jahren hin. Es wäre vielleicht am rathſamſten, nur ein minimum feſtzuſetzen, ſonſt aber von der Begutachtung des Meiſters und der Prüfung einer Kommiſſion abhängig zu machen, ob die Lehrjahre für geendiget anzunehmen ſeien. Die Verhältniſſe zwiſchen Meiſter und Lehrling müſſen durch allgemeine und ausführliche Geſetze beſtimmt werden. Das Geheimhalten einzelner Kunſtgriffe vor dem Lehrling hörte von ſelbſt auf, wenn dieſer in den Gewerbsſchulen ſogar beſſere Kenntniſſe erhält.

Mancher Uebelſtand in der Beſetzung der Gewerbe läßt ſich verhüten, wenn die Regierung nicht erſt bei der Anſtellung von Meiſtern ſich um ein richtiges Verhältniß bekümmert, ſondern ſchon die Anzahl der Lehrlinge den Umſtänden gemäß einzurichten bemüht iſt. Zwang ſoll der Neigung oder dem Uebergewichte der Gründe nicht zugefügt werden. Aber man kann ſchon in den Induſtrie- und Realſchulen dahin wirken; man kann Aeltern und Erzieher belehren, wo eine Ueberſetzung zu befürchten, wo dagegen beſonders gutes Auskommen zu hoffen ſei und dergl.

Das Wandern darf vor Allem nicht aufgegeben werden, wenn auch größere Schwierigkeiten zu überwinden ſind. Die Behörde muß hier wieder den einzigen Vereinigungspunkt bilden; ihr zeigt jeder Meiſter an, wenn er einen Geſellen nöthig hat, bei ihr meldet ſich auch der Reiſende, und von ihr muß er einige Unterſtützung erhalten aus den Beiträgen der Gewerbsgenoſſen, im Falle er ſein Unvermögen nachweiſen kann. Daß keiner im Mangel eines Unterkommens zu lange bleibt, oder ungebührlichen Aufwand verurſacht, läßt ſich auf dieſem Wege wirklich leichter verhüten; dagegen wird freilich die Behörde nicht im Stande ſeyn, dem Wandernden mancherlei Vorſchub in dem Maaße zu thun, als es von den Zunftgenoſſen geſchehen konnte. Der reiſende Inländer erhält von der Behörde ſeines Wohnortes über ſeinen Reiſeplan Belehrung; man bezeichnet ihm die Orte, wo er am meiſten Merkwürdiges ſehen kann und dergl. Die Nachweiſung über gute Anwendung der Wanderzeit iſt hier wie bei der Zunftverfaſſung. Jeder ankommende

Inländer wird von der Behörde mit Rath unterſtützt. Auf dem Wege der Mittheilung zwiſchen den Behörden wird es möglich, vielen Einfluß auf die Wandernden zu äußern, ohne daß auf jedem Schritte die eiſerne Hand der Regierung fühlbar wäre.

§. 41.

4) Auch die Sorgfalt für gute Sittenaufſicht wird nicht ohne Schwierigkeiten ſeyn. Der Behörde kann nur die Pflicht obliegen, die Meiſter in ein angemeſſenes Verhältniß zu ihren Untergebenen zu bringen und für die Aufrechthaltung deſſelben zu wachen. Eigenmächtige Entfernung der Lehrlinge aus dem Dienſte wird nicht geduldet, und ſo ſehr man geneigt ſeyn muß, die Beſchwerde der letzteren über eine unbillige Behandlung zu hören und zu unterſuchen, ſo wenig ſollte man auf der anderen Seite das Anſehen der Lehrherren verringern, welches dieſe ſchwerer behaupten, wenn ſie nicht mehr durch Herkommen und Gleichförmigkeit in der öffentlichen Meinung unterſtützt werden. Von dem Zunftweſen wird die Einrichtung nachgeahmt, daß der ohne rechtfertigende Urſache entlaufene nicht von einem anderen Meiſter aufgenommen werden darf, daß dagegen dem Meiſter auf einige Zeit die Annahme von Lehrlingen unterſagt wird, wenn ihm eine geſetzwidrige Behandlung derſelben zur Laſt fällt. Nützlich wäre es, ſich über das ſittliche Betragen der jungen Leute von Zeit zu Zeit Nachricht zu verſchaffen, und dem ausſchweifenden und verſchwenderiſchen, bis ſich mit Grund auf ſeine Beſſerung ſchließen

läßt, die Niederlaſſung zu verwehren, die er doch nur mißbrauchen würde, um den Staat mit einer unglückli- chen Familie mehr zu beläſtigen. Auf dieſe Maaßregeln darf man indeſſen nicht ſo großen Werth legen, um zu überſehen, daß ſie häufig genug ihren Zweck nicht errei- chen können.

Für die Steigerung der Kunſt und des Eifers in Vervollkommnung der Gewerbe, können außer den eben betrachteten Beförderungsarten des Unterrichtes noch verſchiedene andere Ermunterungsmittel gebraucht werden, jedes ein Beweis gegen den Satz, daß allein in der Wegräumung der Hinderniſſe die Wirkſamkeit der Volkswohlſtandsſorge beſtehen könne. Der gewerbskun- dige Beamte beſuche die Werkſtätten, bemühe ſich, in traulichem Geſpräche mit den Arbeitern ihre Vorurtheile zu zerſtreuen, und ſich mit ihrer Denkart bekannt zu machen. Dieß giebt ihm die meiſte Gewalt, um auf ſie einzuwirken. Er theile ihnen neue Erfindungen mit, verſchaffe ihnen Modelle neuer Werkzeuge, höre ihr Gut- achten und ihre Gegengründe; er lege ihnen Proben ſehr vervollkommneter Waaren aus anderen Gegenden vor, um ſie zur Nacheiferung anzureitzen; er ſetze ſie in Kenntniß von jeder ſch ergebenden Gelegenheit, ihrem Geſchäfte größere Ausdehnung zu geben, von jeder Gefahr, die er früher erfährt, damit ſie ihr bei Zeiten begegnen können; er nehme ihre Beſchwerden an und ihre Wünſche, um ſie, mit ſeinem Gutachten begleitet, den Oberbehörden zu übergeben. Ein ſchöner, beloh- nender, aber auch ungemein ſchwieriger Wirkungskreis, der, nicht ganz unähnlich dem des Seelſorgers, gleichviel

wiſſenſchaftliche Bildung, Menſchenkenntniß und gemüthvolle Gabe des Umganges erfordert.

§. 42.

5) Maaßregeln in Beziehung auf dürftige Arbeiter. Die ſtärkſte Quelle der Verarmung wird zwar durch Befolgung der obigen Regeln aus dem Wege geräumt, indem die Anſtalten der Regierung dahin gerichtet ſind, jedem die Erwerbung eines hinreichenden Auskommens zu erleichtern. Doch wird man niemals verhüten können, daß es Verarmte giebt, und ſchon jetzt iſt eine ſehr beträchtliche Anzahl derſelben vorhanden, die nicht im Stande iſt, ſich ohne fremde Hülfe in eine beſſere Lage zu verſetzen. Die Frage, ob der Arme ein Recht habe, zu fordern, daß ihm von den anderen Begüterten im Mangel Unterhalt gegeben werde, kann hier füglich umgangen werden, da es in jedem Falle unbezweifelt iſt, daß die Regierung dem Verarmen ihrer Bürger nicht gleichgültig und unthätig zuſehen dürfe. Wie viel aber zur Verhütung dieſes Uebels geſchehen könne, wird ſich weniger aus allgemeinen Sätzen als aus der beſondern Lage der Umſtände erkennen laſſen. Wie bei allen, ſo bei den Armen aus der Klaſſe der Handwerker, wird die Vollkommenheit in den Unternehmungen der Regierung davon abhängen, daß mit gleicher Beeiferung nach zwei Richtungen gewirkt wird. Eine derſelben allein zum Gegenſtande der Regierungsthätigkeit gemacht, würde keinen gedeihlichen Erfolg geben können. Es müſſen nämlich

1) Die Arbeitsfähigen, denen es nur an Gelegenheit, oder wohl auch an Luſt zu arbeiten fehlt, beſchäftiget werden.

2) Wer durch unabwendbare, in ſeiner Perſönlichkeit liegende Gründe außer Stand geſetzt wird, ſich von eigener Arbeit zu erhalten, und ſonſt keine Nahrungsquellen hat, muß Unterhalt finden.

Zu 1) Die Urſachen, aus denen Arbeiter verarmen, müſſen den Weg andeuten, auf dem ihnen wieder aufgeholfen werden kann. Sucht man ſo viel, als geſchehen kann, auf dieſe Weiſe zu wirken, ſo erhält man um ſo reichlichere Mittel, den Dürftigen der zweiten Klaſſe zu Hülfe zu kommen; es muß daher ſo weit gebracht werden, daß kein Menſch mit geſundem Körper und Geiſte von der Wohlthätigkeit anderer Gebrauch macht, weil er ſonſt dem wahrhaft Hülfloſen den nöthigſten Unterhalt ſchmälern würde. Es würde übrigens den Gränzen und dem Zwecke dieſer Blätter nicht entſprechen, hier die Regeln für das Verfahren der Regierung vollſtändig zu entwickeln; auch ſind die Grundſätze der Armenpflege häufig genug abgehandelt worden. Alles kommt auf die Beſchaffenheit der beſonderen Fälle an. Haben z. B. den Handwerker ohne ſeine Schuld unglückliche Zufälle getroffen, ſo muß man ihm Unterſtützung zu verſchaffen ſuchen, und ſich dabei nach dem Grade von Wirthſchaftlichkeit richten, auf den man bei ihm rechnen darf, ſo daß immer für gehörige Sicherheit geſorgt iſt; oft genug iſt die wohlthätige Abſicht der Regierung gemißbraucht worden, um Vorſchüſſe für andere Zwecke unter dieſem Vorwande zu erhalten. Iſt vielleicht

ohne ſein Wiſſen in anderen Gegenden ſtarkes Begehren nach Erzeugniſſen ſeines Gewerbes, ſo kann ihm durch gegenſeitige Mittheilungen der Behörde, beſonders durch Berichten an die höchſte Stelle leicht ein Vortheil zu Wege gebracht werden. Oft wird es nöthig ſeyn, zur Belebung der ſtockenden Gewerbe öffentliche Niederlagen anzulegen, und ſich um den Verſchließ der angehäuften Erzeugniſſe zu bemühen, natürlich, ohne einen Gewinn für die Regierung zu bezwecken, und nur ſo lange, bis man den Arbeitern ſelbſt die angeknüpften Handelsverbindungen übergeben kann. Wo ſie Schwierigkeit haben, die Mitbewerbung mit anderen auszuhalten, iſt zu unterſuchen, wie ſich die Urſachen dieſes Zurückbleibens wegräumen laſſen. Dieß geht zwar dann nicht an, wenn die natürliche Beſchaffenheit des Stoffes im Wege ſteht, wohl aber, wenn man in ſeiner Behandlungsart, den Werkzeugen, Maſchienen, Handgriffen, eine Verbeſſerung vornehmen kann, um beſſer, ſchneller oder wohlfeiler zu arbeiten. Ueberall wird es Pflicht der Behörde ſeyn, ohne die abgemeſſenen Formen des Geſchäftsganges das Zutrauen der ganzen Klaſſe zu erwerben.

Für unheilbare Verſchwender, die das ihrige durchgebracht haben, für Handarbeiter, die kein Unterkommen finden, auch zur Uebernahme eines Gewerbes auf eigene Rechnung nicht geſchickt ſind, für bisherige Bettler, die man auf eine höhere Stufe der bürgerlichen Geſellſchaft zu erheben wünſcht, ſind öffentliche Arbeitshäuſer, ganz verſchieden von den Strafanſtalten gleicher Art, höchſt nützlich. Von welcher Art die Beſchäftigung ſeyn müſſe, dieß hängt wieder von dem Zuſtande der Gewerbe ab.

Fehlen andere Zweige des Abſatzes, ſo können in ſolchen Häuſern die Bedürfniſſe des Heeres, Tücher und dergl. verfertiget werden, wie in den Baieriſchen Strafarbeitshäuſern, welche dem Eifer des Herrn v. Weveld eine ſehr muſterhafte Einrichtung verdanken.

Verbindet ſich mit der Sorgfalt dieſer Art eine durchgängig verbeſſerte Erziehung des Volkes in den unterſten Ständen, ſo läßt ſich auch von dem verfeinerten ſittlichen Gefühle erwarten, daß es weniger Menſchen geben werde, die ohne Noth auf die Wohlthätigkeit anderer rechnen; man wird immer allgemeiner empfinden, wie es ſchimpflich ſei, die eigenen Kräfte nicht zu regen und ſich als unnützes, ausgeartetes Glied der bürgerlichen Geſellſchaft den anderen gegenüber zu ſtellen. Auch von den Gebrechlichen und Schwachen wird ſich oft genug noch einiger Nutzen gewinnen laſſen, wenn man Arbeiten auswählt, zu denen ſie noch fähig ſind, ohne daß ihnen eine unverhältnißmäßige Anſtrengung zugemuthet werden müßte. Man denke an Brunel's Schuhmanufaktur in London, in der 30 Invaliden arbeiten.

Zu 2) Die Verſorgung der wirklich Hülfloſen geſchieht nach den allgemeinen Regeln, die ſchon von vielen Schriftſtellern eine hinreichende Ausführung erhalten haben [4]). Die hierbei zu benutzenden Mittel beruhen entweder auf Privatanſtalten, deren hier und da eine große Anzahl auf den Wohlſtand, die Wirthſchaftlichkeit und den edlen milden Sinn des Mittelalters deutet, und die man nur einer Oberaufſicht und Leitung der Staatsgewalt zu unterwerfen braucht, oder auf Einrichtungen,

4) Beſonders Jakob, Grundſätze d. Polizei, II, 652. ff.

die erſt von der Regierung getroffen werden müſſen, wo⸗ bei es darauf ankommt, mit der geringſten Beſchwerde für die Geber der freiwilligen oder gebotenen Beiträge am meiſten auszurichten. Für verarmte Handwerker, wenn ihnen nicht mehr auf anderem Wege aufzuhelfen iſt, müßte ein Theil der Patentgelder verwendet werden, oder man müßte eine Abgabe nach dem Maaßſtabe der Ge⸗ werbsſteuer anordnen. Jeder Laſtragende befindet ſich dabei immer noch viel beſſer, wenn nur das läſtige Almoſengeben an Bettler wegfällt, wobei größere Sum⸗ men im Ganzen aufgewendet werden, ohne viel Nutzen zu ſtiften. Eine bloß polizeiliche Thätigkeit kann für dieſen Zweck gar nicht hinreichen. Die Aufſicht der Oberbehörden hat beſonders die Habſucht der Aufſeher im Zaume zu halten; man weiß, wie viel löbliches hier⸗ durch verdorben worden iſt.

§. 43.

6) Gränzen verſchiedener Gewerbe unter einander. Wenn es ſehr wichtige Gründe unrathſam machen, die Mitbewerbung in dem ganzen Gebiete techni⸗ ſcher Beſchäftigungen frei zu laſſen, ſo braucht doch die Abſonderung einzelner Wirkungskreiſe nicht ſo weit ge⸗ trieben zu werden, daß in jedem derſelben nur ein ein⸗ faches Geſchäft vorkommt; vielmehr können wohl größere Abtheilungen mehrerer nahe verwandter Gewerbe gedul⸗ det werden, welche gleiche Kenntniſſe und Uebung erfor⸗ dern und ſich ohne Nachtheil mit einander vertauſchen laſſen. Man hat dann nur darauf zu ſehen, daß der

ganze Inbegriff dieſer Beſchäftigungen zweckmäßig beſetzt ſei. Eine Menge kleinlicher Händel muß dann wegfallen, zu denen bisher die unzweckmäßige Zerſplitterung Anlaß gab, eben weil die Unbequemlichkeiten der aufgeſtellten Normen zu ihrer häufigen Ueberſchreitung reitzten. (§. 23.) Doch muß neben dieſer techniſchen Rückſicht noch erwogen werden, ob das Verhältniß von allen Seiten ein gleiches iſt. Würde dem einen Gewerbe erlaubt, in ein anderes, wenn auch ähnliches, hinüber zu arbeiten, dieſem wäre aber der Weg abgeſchnitten, auch an dem Geſchäfte des erſten Theil zu nehmen, ſo würde das eine offenbar beeinträchtiget. Wo eine beſondere Knopfmacherzunft beſteht, darf dem Schneider nicht verſtattet werden, ſeine Knöpfe ſelbſt zu ſpinnen. Er könnte dieß vielleicht mit demſelben Nutzen thun; aber der Knopfmacher verſteht nicht, Kleider zu machen, hätte alſo keine Gelegenheit der erweiterten Mitbewerbung auszuweichen. Dieſes Verhältniß wird immer da eintreten, wo ein einzelner Zweig eines großen Gewerbes ſich abgeſondert hat, ohne daß für ihn eine Geſchicklichkeit erforderlich wäre, die nicht jedes Glied des größeren beſitzt oder ſich ſchnell erwerben könnte. Jeder Schloſſer oder Schmid würde, wenn es ihm erlaubt wäre, leicht Nägel machen; der Nagelſchmid hätte dagegen größere Mühe, andere Dinge, als Schrauben, Schlöſſer ꝛc. zu verfertigen.

Aus der Beachtung dieſer beiden Umſtände und des Herkommens müſſen für jeden beſonderen Fall die Regeln geſchöpft werden; aus dem letzten inſoferne manche Einrichtung durch lange Gewöhnung an ſie unſchädlich wird, da ſie außerdem drückend empfunden werden müßte.

Die Verbindung mehrerer Gewerbsberechtigungen in einem und demſelben Arbeiter wird genau nach den nämlichen Regeln beurtheilt. Wenn man überhaupt die ausgehaltene Lehrzeit zur nothwendigen Bedingung des Meiſterrechtes macht, ſo muß ſie auch hier gefordert werden; nur wird ſie wegen der kürzeren Dauer ein minder ſtarker Abhaltungsgrund werden, als bisher; bei ſolchen Gewerben, die man in den Jahren des Ueberganges aus dem Knaben, in das Jünglingsalter erlernen muß, weil ſonſt der Körper nicht die erforderliche Gewandtheit annimmt, wäre es freilich nicht thunlich, ſie erſt ſpäter zu ergreifen, wenn man nicht durch eine verwandte Beſchäftigung dazu tauglich geworden iſt; ſonſt dürfte das Geſetz, welches ein beſtimmtes Alter erheiſcht, nicht geduldet werden. Der 30jährige Schreiner müßte alſo das Zimmerhandwerk erlernen dürfen; doch könnte ihm das Meiſterrecht nicht anders ertheilt werden, als wenn es ſehr wahrſcheinlich wäre, daß ein Zimmermann mehr leicht Unterhalt finden würde; überhaupt verdient der Umſtand, daß jemand ſchon in einem anderen Geſchäfte berechtiget iſt, bei der Frage, ob ihm eine Meiſterſchaft zu ertheilen ſei, keine beſondere Berückſichtigung, als inſoferne, daß die Gefahr des Mißlingens in einem ſolchen Falle viel weniger bedentend iſt.

7) Um den bisher betrachteten Zweig der öffentlichen Verwaltung von formeller Seite zur größten Ausbildung zu bringen, muß ein, allen Regeln der Geſetzgebungswiſſenſchaft entſprechendes Geſetz über Gewerbsangelegenheiten verfaßt werden, in welchem alle Punkte in der erforderlichen Allgemeinheit berührt,

die Rechte und Verbindlichkeiten der Arbeiter jeder Klaſſe und die Grundſätze für das Verfahren der Behörden feſtgeſtellt werden. Sind dieſe Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, ſo hört aller Schein von Willkühr in der Wirkſamkeit der Beamten auf, der Bürger, da er im Voraus die Maaßregeln weiß, welche man ergreifen wird, kann ſich nach ihnen richten, um allem Nachtheile auszuweichen; der Stoff zahlreicher Rechtsſtreite fällt hinweg; viele derſelben verwandeln ſich in einfache Beſchwerden, über welche nach Erforſchung der Umſtände auf adminiſtrativem Wege leicht entſchieden wird.

§. 44.

An dieſen Grundzügen der Gewerbeverfaſſung könnte nicht mit Recht getadelt werden, daß ſie nur dahin zweckten, das Alte wieder zurückzuführen. Theils nämlich würde es eine befangene Abneigung gegen das ganze Zunftweſen verrathen, wenn man verkennen wollte, daß daſſelbe wirklich vieles ſehr gute enthält, welches bei der Gewerbefreiheit nothwendig verloren geht. War aber die obige Entwicklung dieſer Vortheile richtig, ſo iſt es ſehr zu wünſchen, daß dieß wohlthätige Alte auf anderem Wege wieder hergeſtellt werde, und zwar mit Beſeitigung der Mißbräuche, denen es allein zugeſchrieben werden muß, wenn die nützliche Seite nicht anerkannt wurde. Theils aber iſt es doch in der That eine ſehr erhebliche Verſchiedenheit, ob die Staatsgewalt nur dafür zu ſorgen hat, daß die Körperſchaften der Gewerbetreibenden in

ihren Anordnungen nicht den eigenen Vortheil auf eine mit dem gemeinen Wohl unvereinbare Weiſe befördern, alſo ſie in gewiſſe Gränzen einſchließt, oder ob ſie das ganze Verhältniß neu geſtaltet, ſo daß alle Einrichtungen nur von ihr ausgehen, keiner Einſicht, außer ihrer eigenen, irgend ein Einfluß verſtattet wird, und die Regierten keine Stimme haben. So lange noch die Wahl frei ſteht, welcher von beiden Wegen einzuſchlagen iſt, wird ſich der erſte ſo für Verfaſſung als für Verwaltung als der beſſere zeigen. Wird der letzte nothwendig, ſo muß man damit anfangen, ein Verzeichniß der ſämmtlichen techniſchen Arbeiter aufzunehmen, mit der Angabe, welche Geſchäfte ſie treiben, wie viel ſie Geſellen halten, ob ihre Anzahl kürzlich zu, oder abgenommen, in welche Entfernung ihr Abſatz gehe, ob das geſammte ſtehende und umlaufende Betriebskapital ihr Eigenthum ſei, was ſie ſelbſt zur Verbeſſerung ihrer Lage für gut halten, woraus ſie den etwa erfolgten Verfall ihres Wohlſtandes erklären ꝛc. Sodann wäre offenbar der ſchwierigſte Theil des Geſchäftes, den Bedarf an Erzeugniſſen jedes Gewerbes für einen beſtimmten Umfang, nach den in §. 36. angedeuteten Verſchiedenheiten, auszumitteln, woraus ſich zugleich ergäbe, wie viele ſelbſtſtändige Producenten ſicheren Unterhalt zu finden hoffen könnten. Die vorhandenen Arbeiter würden hierauf in die einzelnen Gewerbe vertheilt, ſo daß wenn einer mehrere getrieben hat, ſeine vorzügliche Geſchicklichkeit und Neigung ihn zu dem einen oder anderen beſtimmt. Uebermäßige und mangelhafte Beſetzung an einzelnen Orten kann man gegeneinander ausgleichen; doch wird anfangs

mit manchem Mißverhältniſſe gekämpft werden müſſen, bis die wohlthätigen Früchte der neuen Einrichtung, Wohlſtand, Ordnung, Blüthe jeglicher Betriebſamkeit ſich in vollem Maaße zeigen.

Nachträge.

Zu §. 10.

Als Beiſpiel der Unruhen, zu denen in Teutſchland das Ringen des Bürgerſtandes nach voller ſtaatsbürgerli-cher Freiheit Anlaß gab, ſtehe hier eine Stelle aus einer handſchriftlichen Chronik der ehemaligen Reichsſtadt Rothenburg ob der Tauber.

„— Iſt alſo dieſe löbliche Stadt viel 100 Jahr durch Burgermeiſter und Rath, die allwegen Ritter und adliche Perſonen geweſen, regirt und adminiſtrirt worden, welche Weiß und Ordnung des Raths hat gewähret bis uff 1451. Da hat ſich am Sonntag vor Margaretha ein auflauf und empören von der gemeyndt wider den Rath erhoben, alſo daß darunter von dem uffrühriſchen Volk nachfolgende Rathsperſonen gefänglich eingezogen worden. (fg. die Namen) Das gemeyne volk aber hat in ſolchem Rumor 12 Zünfte angeordnet, deren keine zuvor zu R. geweſen (?), aus denſelben haben ſie auch 12 Zunftmeiſter erwählt, welche ſammt anderen Raths-herren zu täglichem Rath gangen, und darine geſeſſen ſeyn. Etliche von den alten Geſchlechtern ſeyn auß der Stadt anderßwohin mit Ihrer häuslichen wohnung gezo-

gen, doch alß die Ufruhr etlicher maſſen geſtillt, hat man am Freytag vor Martini zu den uffrühriſchen gegriffen ... Der Zunftmeiſter Amt und Gewalt iſt im 5ten Jahr hernach wieder abgethan worden, ... dann in Zeiten der 5 Jahre, darinnen die Zunftmeiſter mitregiert, iſt ſoviel Unglücks, Widerwärtigs und Nachtheilß gemeiner Stadt N. entſtanden und vorgefallen, daß wo ſolcher nicht zeitlich wäre vorkommen worden, möchte durch die Zunftmeiſter die Stadt in höchſte Gefahr gerathen ſeyn .... Es haben ſich inner und äußer Rath mit verwilligung der Gemeynde vereiniget, und mit einander beſchloſſen, daß forthin zu ewigen Tagen keine Zunft noch Zunftmeiſter mehr ſollten angerichtet werden, ſondern es ſollte bey dem alten ... Regiment bleiben, derowegen a° 1456, wie von Altershero gebräuchlich geweſen, uff ein newes beſetzt und das alte Regiment wieder zu Handen genommen. Aber von wegen deß Unwillens, ſo ſich a° 1451 zwiſchen dem Rath und der gemeynde erhoben, haben die von den alten Geſchlechtern mehrern Theils aus ihrem Vaterland anderswohin ſich gethan und begeben, ſeynd an Statt der hinweggezogenen Geſchlechter die vornehmſte und gelehrteſte Leuth in den Rath genommen und zum Regiment gefordert worden."

Zu §. 20.

Vergl. deutſches Volksthum, X, S. 441, ff.

Zu §. 29 und 30.

Einen merkwürdigen, ſo gewichtvollen als unumſtößlichen Beleg für die oben aufgeſtellten Sätze wird

eine genaue, zugleich geſchichtliche Betrachtung des Steinmetzen-Handwerks im Mittelalter liefern, welche bei dem großen Einfluſſe dieſes Gewerbes auf die Baukunſt für jeden Kunſtfreund ſehr belehrend ſeyn muß. Von des Herrn Boiſſerée trefflichen Forſchungen hierüber finden ſich bereits im 1. Hefte von Göthe's Kunſt am Rhein und Main einige Nachrichten; mehrere ſind uns vorläufig durch mündliche Mittheilung von jenem um die vaterländiſche Kunſt hochverdienten Gelehrten bekannt geworden.

Druckfehler.

Seite 2 Zeile 7 v. o. lies ahnete ſtatt ahndete
— 7 Z. 6 v. u. lies ausſchließende ſt. unausſchließende
— 10 Z. 5 v. o. l. verteutſcht ſt. vertauſcht
— 12 Z. 1 v. u. l. pistorib. ſt. pictorib.
— 13 Z. 2 v. u. l. Sismondi ſt. Sismonde
— 15 Z. 2 v. o. l. Viſconti ſt. Viſonti
— 15 ebendaſ. l. Eccelino ſt. Eccolino
— 24 Z. 4 v. u. l. Mappulariorum ſt. Mappalariorum
— 26 Z. 1 v. o. l. Fornari ſt. Tornari
— 26 Z. 5 und 6 v. o. l. si nomina ſt. se nomine
— 26 Z. 6 v. u. l. den ſt. dem
— 27 Z. 7 v. o. l. giudicarono ſt. guidicarono
— 31 Z. 2 v. u. l. Frid. I. ſt. Trid.
— 36 Z. 15 v. o. l. Lobia ſt. Labia
— 36 Z. 6 v. u. l. Note. Dagegen ſt. Note dagegen.
— 37 Z. 10 v. o. l. Bürgerſtand ſich ſt. Bürger ſtand, ſich
— 37 Z. 2 v. u. l. Abhandlungen ſt. Abhandlung
— 38 Z. 1 und 2 v. o. l. denſelben ſt. demſelben
— 39 Z. 11 v. u. l. *fervidam* ſt. *fervedam*
— 39 Z. 9 und 10 v. u. l. quasdam ſt. qua idam
— 39 Z. 4 v. u. l. oppidi ſt. oppidu

Seite 40 Z. 2 v. o. lies Brun statt Brue
— 40 Z. 3 v. u. l. associantor st. associanter
— 41 Z. 2 v. u. l. *Torfaeus* st. *Torfeus*
— 42 Z. 4 und 1 v. u. l. Abolissez und Loix st. Abollissez und Loi
— 49 Z. 11 v. u. l. um st. nur
— 53 Z. 6 v. o. l. Abnehmen st. Abnehmer
— 54 Z. 9 v. o. ist nach voudroient beizufügen partager
— 54 Z. 11 v. u. l. erschwerte st. ersparte
— 62 Z. 5 v. u. l. nun st. nur
— 66 Z. 6 v. u. l. Gute st. Güte
— 68 Z. 2 v. u. l. Murhard st. Murkard
— 77 Z. 7 v. u. l. Tonneliers st. Tonnetiers
— 87 Z. 5 v. u. l. penchant st. penchent
— 114 Z. 12 v. u. l. Verbreitung st. Vorbereitung
— 130 Z. 12 bis 16 ist das Wort über auszustreichen
— 149 Z. 10 v. u. l. Allen st. Alten

Digitized by Google

Digitized by Google

HW 223X W

Digitized by Google